
Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer)behinderte Menschen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– LWL-Inklusionsamt Arbeit –

Bearbeitung: Birgit Werth, Yannick Günther, Simone Zimmer, Anna Esser,
LVR-Inklusionsamt
20. aktualisierte Auflage, Juli 2021, Auflagenhöhe: 10.000

Herstellung: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstraße 2–8, 48165 Münster

Bearbeitung des Nachdrucks: LWL-Inklusionsamt Arbeit, Von-Vincke-Straße 23–25, 48143 Münster

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen des LWL-Inklusionsamts Arbeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung, das heißt, auch nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Zentrale Broschürenbestellung: 0251 591-6566 oder unter www.lwl-inklusionsamt-arbeit/formulare-publikationen-videos/publikationen

Unser Beitrag zum Schutz der Wälder:

Diese Broschüre des LWL-Inklusionsamts Arbeit ist auf PEFC®-zertifiziertem Papier gedruckt. Das für die Zellstoff- und Papierherstellung verwendete Holz stammt aus kontrollierten und besonders gut bewirtschafteten Wäldern.

Hinweise in eigener Sache:

Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann die Broschüre nicht erfüllen. Die Beiträge basieren auf sorgfältigen Recherchen. Dennoch gilt, dass Fehler nicht ausgeschlossen werden können. Wir haben alle beteiligten Institutionen/Stellen, die Nachteilsausgleiche gewähren, gebeten, uns den jeweils aktuellen Stand mitzuteilen. Trotzdem können wir nicht ausschließen, dass uns Änderungen entgangen oder in der Phase der Redaktion erfolgt sind. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in dieser Broschüre übernehmen.

Mit der Verwendung des Gender:Doppelpunktes möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

1. Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

Zuschüsse zur Aus-/Weiterbildung • Prämien • Hilfen beim Studium • Prüfungserleichterungen • Ausbildung im BBW • Fortbildung im BFW • Beratung durch den Integrationsfachdienst • STAR – Schule trifft Arbeitswelt
Seite 6

Leistungen zur
Aus- und
Weiterbildung

2. Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben

Technische Arbeitshilfen • Arbeitsassistenten • Qualifizierungsmaßnahmen • Existenzgründung • Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes • Wohnungshilfen • Übergangsgeld • Persönliches Budget • Unterstützte Beschäftigung • Jobcoaching
Seite 15

Leistungen an
schwerbe-
hinderte
Menschen

3. Leistungen an Arbeitgebende

Zuschüsse bei personeller Unterstützung • Beschäftigungssicherungszuschüsse • Investitionshilfen • Arbeitsplatzausstattung • Ausstattung der Arbeitsstätte • Beratung • LWL-Budget für Arbeit • Eingliederungszuschüsse • Mehrfachanrechnung • Inklusionsbetriebe
Seite 25

Leistungen
an
Arbeitgeber

4. Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben

Kündigungsschutz • Gleichstellung • Zusatzurlaub • Mehrarbeit • Teilzeit • Urlaub ohne Bezüge • Besondere Richtlinien für den öffentlichen Dienst • Benachteiligungsverbot
Seite 35

Nachteils-
ausgleiche im
Arbeits- und
Berufsleben

5. Soziale Sicherung

Grundsicherung • Blindengeld • Blindenhilfe • Erwerbsminderungsrenten • Altersrente für schwerbehinderte Menschen • Versetzung in den Ruhestand • Grundsicherung/Mehrbedarf • Sozialgeld • Ansprüche behinderter Kinder
Seite 45

Soziale
Sicherung

6. Steuerermäßigungen

Werbungskostenabzug • Außergewöhnliche Belastungen • Behinderten-Pauschbetrag • Pflegepauschbetrag • Kinderbetreuungskosten • Haushaltsnahe Dienstleistungen • Kfz-Steuer-Ermäßigung/-Befreiung
Seite 56

Steuer-
ermäßigungen

7. Mobilität

Kfz-Versicherung • Beitragsermäßigungen • Gebührenermäßigungen • Parkerleichterungen • unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson • Fahrpreisermäßigung • Behindertentoiletten
Seite 77

Mobilität

8. Kommunikation

Rundfunkgebührenbefreiung • Rundfunkgebührenermäßigung • Telefon-Sozialtarife • Mobilfunk • Postversand von Blindensendungen
Seite 91

Kommuni-
kation

9. Wohnen

Wohngeld • Wohnungsbauförderung • Wohnberechtigungsschein (WBS) • Wohnungskündigung • Behinderungsgerechte Umbauten • Vermittlungshilfe • Altersgerechte Umbauten
Seite 94

Wohnen

10. Sonstige Nachteilsausgleiche

D115 • Kurtaxe-Ermäßigung • ermäßigte Eintrittskarten bei Kulturveranstaltungen • besondere Dienstleistungen • Gebührenbefreiung • DaTaBuS • Lotse • MyHandicap
Seite 98

Sonstige
Nachteils-
ausgleiche

Anhang

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises • Abkürzungsverzeichnis • Stichwortverzeichnis
Seite 102

Anhang

1. Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.1	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderung	6
1.2	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Schwerbehinderung . . .	6
1.3	Ausbildungsgeld	7
1.4	Beratung und Vermittlung	7
1.5	Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener Jugendlicher und junger Erwachsener mit Schwerbehinderung	7
1.6	Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung Jugendlicher und junger Erwachsener mit Behinderung	8
1.7	Beratung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst	8
1.8	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung	9
1.9	Ausbildungsförderung (BAföG) – Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer/ Prüfungserleichterungen	10
1.10	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum Besuch einer Hochschule	11
1.11	Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)	12
1.12	Berufliche (Wieder-)Eingliederung von erwachsenen Menschen in einem Berufsförderungswerk (BFW)	12
1.13	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	13
1.14	„KAoA-STAR – Schule trifft Arbeitswelt“	13

1.1 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderung

Für wen? Arbeitgeber:innen
Wer gewährt? Agentur für Arbeit
Wo steht's? § 73 SGB III

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Jugendlichen mit Behinderung können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden, wenn eine Aus- oder Weiterbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht möglich ist. Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

1.2 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Schwerbehinderung

Für wen? Arbeitgeber:innen
Wer gewährt? Agentur für Arbeit
Wo steht's? § 73 SGB III

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Schwerbehinderung können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbare Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist. Die Zuschüsse betragen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeber:innenanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr. Die Zuschüsse werden für

die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt. Bei Übernahme von Menschen mit Schwerbehinderung in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen (tariflichen oder ortsüblichen) Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

1.3 Ausbildungsgeld

Für wen? Menschen mit Behinderungen

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 122 SGB III

Ausbildungsgeld erhalten in der Regel jugendliche Menschen mit Behinderung, die noch keine Ausbildung absolviert haben. Förderwürdig sind dabei die erstmalige berufliche Ausbildung, die Teilnahme an einer Maßnahme, die der Berufsvorbereitung dient, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung oder das Eingangsverfahren beziehungsweise der Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Höhe des Ausbildungsgeldes hängt ab vom Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen. Der normale Bewilligungszeitraum umfasst die tatsächliche Zeit der Berufsausbildung, bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme jedoch längstens 18 Monate. Bei allen anderen förderfähigen Bildungsmaßnahmen beträgt der normale Bewilligungszeitraum ein Jahr (zwölf Monate). Sollte die Ausbildung mehr Zeit in Anspruch nehmen, wird rechtzeitig von der zuständigen Agentur für Arbeit automatisch ein Fragebogen zur Weiterbewilligung (Folgeantrag) verschickt.

Der Antrag auf Ausbildungsgeld ist bei der für den Wohnort des Menschen mit Behinderung zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Der Antrag auf Ausbildungsgeld muss immer rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.

1.4 Beratung und Vermittlung

Für wen? Jugendliche und erwachsene Menschen mit Schwerbehinderung

Wer berät? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 29 folgende SGB III, § 187 SGB IX

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Schwerbehinderung umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Informationen unter anderem über Berufe, deren Anforderungen und Beschäftigungsaussichten, und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebenden zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebenden zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit muss dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen berücksichtigen.

1.5 Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener Jugendlicher und junger Erwachsener mit Schwerbehinderung

Für wen? Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber:innen

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 2 b SGB IX in Verbindung mit § 26 a SchwbAV

Arbeitgebende können Zuschüsse erhalten zu den Gebühren der Ausbildung, die von den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Dazu gehören unter anderem Abschlussbeziehungsweise Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen, Betreuungsgebühren für Auszubildende und Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte. Die Zuschüsse werden Arbeitgebenden gewährt, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen und besonders betroffene Jugendliche und junge Erwachsene mit Schwerbehinderung zur Berufsausbil-

derung einstellen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Einzelfall und kann bis zur vollen Höhe der nachgewiesenen Gebühren erbracht werden.

1.6 Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung Jugendlicher und junger Erwachsener mit Behinderung

Für wen? Arbeitgeber:innen

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 2 c SGB IX
in Verbindung mit § 26 b SchwbAV

Arbeitgebende, die einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit Behinderung für die Zeit einer Berufsausbildung einstellen, können zu den Kosten, die bei der Berufsausbildung entstehen, Zuschüsse erhalten. Die Zuschüsse können nur für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung nach § 151 Absatz 4 SGB IX gewährt werden, wenn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Notwendigkeit einer Förderung wird nachgewiesen durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit, mit dem Leistungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III erbracht werden, oder einer entsprechenden Stellungnahme der Agentur für Arbeit. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um den Personenkreis schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Menschen nach § 2 Absatz 3 SGB IX. Vielmehr ist hier eine andere Form der Gleichstellung gemeint, die auch nur für die Zeit der Ausbildung gilt und nur durch die Agentur für Arbeit festgestellt und bescheinigt wird.

Zu den Kosten einer Berufsausbildung gehören zum Beispiel:

- Personalkosten der Ausbilder:innen
- Anlagen und Sachkosten
- Lehr- und Lernmaterial beziehungsweise Medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- externe Ausbildung

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss pro Ausbildungsjahr (auch für erlaubte Wiederholungen), eine Prämie bei Beginn der Ausbildung und bei erfolgreichem

Abschluss eine zusätzliche Prämie. Die Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung sind unabhängig von den Zuschüssen zu den Personalkosten von Auszubildenden, die die Agentur für Arbeit gemäß § 73 SGB III gewährt (siehe „Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung“).

1.7 Beratung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst

Für wen? Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis), Auszubildende, Arbeitnehmer:innen mit Schwerbehinderung, die einen besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung haben sowie deren Arbeitgebenden. Informationen zum Angebot für Schüler:innen mit Schwerbehinderung beziehungsweise mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung vergleiche Kapitel über KAoA-STAR

Wer berät? Integrationsfachdienste

Wo steht's? §§ 192 folgende SGB IX in Verbindung mit §§ 27 a und 28 SchwbAV

Weitere Informationen: im Internet auf www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de ▷ Beratung
▷ Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Beratungsstellen, die bei Fragen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz informieren, beraten und unterstützen.

Ziel des Beratungsangebotes ist, dass Menschen mit Behinderung dauerhaft eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben können. Geeignete Arbeitsplätze von Menschen mit (Schwer-)Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen dauerhaft erhalten werden und neue, möglichst dauerhafte Arbeitsverhältnisse im Auftrag der Rehabilitationsträger für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden.

Im Mittelpunkt der Beratung und Unterstützung stehen die jeweiligen individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen der Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen und Belange der Arbeitgebenden.

Die betriebsnahe, individuelle Beratung richtet sich an Arbeitnehmer:innen mit (Schwer-)Behinderung, ihre jeweiligen Arbeitgebenden, das Integrationsteam sowie an Kolleginnen und Kollegen. Die gezielte Unterstützung am Arbeitsplatz sowie die psychosoziale Betreu-

ung sollen bestehende Arbeitsverhältnisse Menschen mit (Schwer-)Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft sichern und vorhandene Gefährdungen beseitigen oder zumindest verringern.

Der Integrationsfachdienst erschließt Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-)Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die passgenaue Vermittlung und die zielgerichtete Unterstützung des Menschen mit (Schwer-)Behinderung wie auch des Betriebes oder der Dienststelle sind vielfach entscheidend für die dauerhafte Tätigkeit von vormals in einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten oder von im Auftrag der Rehabilitationsträger vermittelten Rehabilitanten.

Weil sich je nach Behinderungsform die Fragen und Bedarfe unterschiedlich gestalten, ist das Beratungs- und Betreuungsangebot behinderungsspezifisch ausgerichtet. In Westfalen-Lippe gibt es spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote für

- geistig- und körperbehinderte Menschen,
- hörgeschädigte und gehörlose Menschen,
- sehbehinderte und blinde Menschen,
- seelisch behinderte Menschen.

Beispiele für die Tätigkeitsbereiche der Integrationsfachdienste:

- als Ansprechpartner für die Arbeitgebenden zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für Arbeitgebende zu informieren,
- und für Arbeitgebende diese Leistungen abzuklären in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern die für den Menschen mit Schwerbehinderung benötigten Leistungen zu klären und bei der Beratung zu unterstützen,
- die Fähigkeiten der zugewiesenen Menschen zu bewerten und einzuschätzen,
- die Menschen mit Schwerbehinderung auf die Arbeitsplätze vorzubereiten,
- die Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten zu begleiten,
- die Mitarbeitenden im Betrieb über Art und Auswirkung der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren,
- eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen.

Art und Umfang der Beratung und Unterstützung des Integrationsfachdienstes richten sich nach den Bedarfen und Anforderungen des Menschen mit (Schwer-)Behinderung und des Arbeitgebenden im Einzelfall.

1.8 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung

Für wen? Menschen mit Behinderung

Wo beantragen? Bei der für die Prüfung zuständigen Stelle – Prüfungsausschuss (zum Beispiel bei Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Pflegeschule)

Wo steht's? Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende – Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis sowie Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Bundesinstituts für Berufsbildung

Weitere Informationen: www.bibb.de
(Bundesinstitut für Berufsbildung)

Das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ergibt sich bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung im Grundgesetz sowie der UN-Behindertenrechtskonvention. Auf die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen bezogen, schreibt § 65 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und §42q Handwerksordnung (HwO) vor, dass die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind. Nach § 16 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind. Bei der Vorbereitung der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen können beispielsweise:

- eine besondere Organisation der Prüfung, zum Beispiel Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz, Einzel- statt Gruppenprüfung, Mitnahme einer Begleitperson,
- eine besondere Gestaltung der Prüfung, Zeitverlängerung, angemessene Pausen,
- Änderung der Prüfungsformen, Abwandlung der Prüfungsaufgaben, zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben,
- die Zulassung spezieller Hilfen, zum Beispiel: größere Schriftbilder, Anwesenheit einer Vertrauensperson, Zulassung besonders konstruierter Apparaturen, Einschaltung eines Gebärdendolmetschers, übersetzte Prüfungsaufgaben oder -texte.

Frühzeitig vor der Prüfung, spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung, ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen und ein Nachteilsausgleich für die Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen, wenn Behinderung und Nachteilsausgleich bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die für die Prüfung zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können unter anderem fachärztliche oder psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie zum Beispiel die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein. Aus diesen Befunden oder Stellungnahmen müssen insbesondere die absehbaren Auswirkungen auf das relevante Prüfungsgeschehen hervorgehen. Weiterhin ist die Benennung von konkreten Nachteilsausgleichen zu empfehlen.

Diese Empfehlung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen gilt für Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen, die in zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt werden und sinngemäß auch für Zwischenprüfungen.

1.9 Ausbildungsförderung (BAföG) – Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchsthöchstförderungsdauer/ Prüfungserleichterungen

Für wen? Schüler:innen und Studierende, wenn sie oder ihre Eltern die Ausbildung nicht selbst finanzieren können

Wo beantragen? Schüler:innen: Amt für Ausbildungsförderung bei der Stadt oder der Gemeinde
Studierende: Studierendenwerk der Hochschule, an der die Immatrikulation erfolgt

Wo steht's? www.bafög.de

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sieht für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit einige Regelungen vor, die behinderungsspezifische Nachteile ausgleichen sollen.

So kann nach § 25 Absatz 6 des BAföG zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Absätzen 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für Personen mit Behinderung, denen der Einkommensbeziehende nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (vergleiche Kapitel 6 Steuerermäßigungen).

Grundsätzlich richtet sich die Länge der Studienförderung im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit.

Nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG wird die Höchsthöchstförderungsdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie unter anderem infolge einer Behinderung überschritten wird. Nach dem Hochschulrahmengesetz haben die Hochschulen Sorge dafür zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Prüfungsordnungen müssen daher die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. In den „Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen“ sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in

den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sowie neu eingeführte Bachelor- und Masterstudiengänge sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung vor. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Oktober 2000 regelt die Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung für Prüfungen an den Hochschulen. Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen als Kopien beziehungsweise als gelesene Fassung zur Verfügung gestellt).

Weitere Regelungen zum Ausgleich von Nachteilen sind unter anderem:

- Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende (§ 29 Absatz 3 BAföG)
- Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung (§ 18 a Absatz 2 BAföG)
- Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund nach Auftreten einer Behinderung oder chronischer Krankheit während des Studiums
- Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Unter www.studentenwerke.de finden Sie eine Vielzahl von weiteren Informationen zum Thema „Beratung Studierender mit Behinderungen/chronischen Krankheiten“.

1.10 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum Besuch einer Hochschule

Für wen? Studierende mit Behinderung

Wer gewährt? Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Dezernat Soziales, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Wo steht's? § 112 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Die Hochschulförderung soll Menschen mit Behinderung helfen, eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erlangen, indem Kosten für persönliche Hilfen und Sachmittel bezuschusst werden. Das WL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe kann jedoch nur dann Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule gewähren, wenn kein anderer Träger, zum Beispiel die Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherungsträger, zuständig ist und die Einkommensgrenzen der Eingliederungshilfe nicht überschritten werden.

Hochschulhilfen können als Hilfe zur hochschulischen (Erst-)Ausbildung oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung nach abgeschlossener beruflicher oder (hoch)schulischer Erstausbildung erbracht werden. Antragstellende, die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung/hochschulische Erstausbildung haben, können nur gefördert werden, wenn die Weiterbildung

- in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Erstausbildung anschließt und
- es ermöglicht, das angestrebte Berufsziel zu erreichen und
- in dieselbe Fachrichtung weiterführt, sofern es sich bei der Weiterbildung nicht um einen Master-Studiengang handelt.

Voraussetzung für die Förderung des Master-Studiengangs ist es, dass er auf das zuvor abgeschlossene Bachelor-Studium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, auch ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Die Förderung einer hochschulischen Zweitausbildung ist möglich, wenn diese aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist.

Gefördert werden können zum Beispiel im Einzelfall die Unterbringung in einem Wohnheim, Versorgung mit ausschließlich für das Studium erforderlichen Hilfsmitteln, Fahrtkosten, Gebärdensprachdolmetscher und (Online-)Schriftdolmetscher, Mitschreibkräfte, Vorlesekräfte oder Studienhelfer:innen. Dauer und Umfang der Förderung bemessen sich am Einzelfall und sind ganz wesentlich abhängig von der Art und Ausprägung der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang sowie dem Standort und der Ausstattung der Hochschule.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de▷ Hilfen▷ Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1.11 Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)

Für wen? Junge Menschen mit Behinderung ohne Berufsausbildung

Wo bewerben? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 51 SGB IX

Weitere Informationen? www.bagbbw.de (Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke)

Eine Ausbildung kann in einem Berufsbildungswerk (BBW) als besondere Einrichtung, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist, absolviert werden, wenn die oder der potenzielle Auszubildende die Ausbildung voraussichtlich mit Erfolg abschließen kann, aus behinderungsbedingten Gründen aber eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung nicht möglich ist.

Die Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderung eine berufliche Erstausbildung mit sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Begleitung und Unterstützung durch Fachdienste ermöglichen. Zu diesem Zweck bieten die BBW spezielle berufsvorbereitende Maßnahmen an, die die persönliche und fachliche Eignung der Menschen mit Behinderung ermitteln, fördern und verbessern können. Die Berufsfindung soll helfen, einen geeigneten Ausbildungsberuf zu finden. Sie wird je nach Einzelfall elf bis 24 Monate durchgeführt. Die Arbeitserprobung dient dazu, herauszufinden, ob der Mensch mit Behinderung die Anforderungen einer bestimmten

Berufsausbildung oder -tätigkeit bewältigen kann. In Förderlehrgängen bereiten sie sich intensiv auf eine Ausbildung und den zu ergreifenden Beruf vor. Je nach Art und Schwere der Behinderung schließt sich eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) an oder es werden Qualifizierungsmaßnahmen nach den Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung angeboten. Während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können die Jugendlichen finanzielle Unterstützung in Form von Ausbildungsgeld durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Das Angebot der BBW umfasst über 240 Berufe, die aber nicht an jedem Standort angeboten werden. Das Angebot der BBW ist behinderungsspezifisch ausgerichtet. Die praktische und theoretische Ausbildung findet im BBW in eigenen Ausbildungswerkstätten, Übungsbüros und Berufsschulen statt. Während der Ausbildung muss mindestens ein mehrwöchiges externes Betriebspraktikum absolviert werden. Die BBW verfügen fast ausnahmslos über Internate mit Einzel- oder Doppelzimmern. Die Kosten der Ausbildung trägt bei Vorliegen der Voraussetzung die Agentur für Arbeit (siehe auch „Ausbildungsgeld“, Kapitel 1.3).

1.12 Berufliche (Wieder-)Eingliederung von erwachsenen Menschen in einem Berufsförderungswerk (BFW)

Für wen? Erwachsene, die nach Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben

Wer gewährt? Rehabilitationsträger

Wo steht's? §§ 51 folgende SGB IX

Weitere Informationen im Internet:

www.bv-bfw.de (Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke)

www.bfw-dortmund.de (Berufsförderungswerk Dortmund)

www.bfw-hamm.de (Berufsförderungswerk Hamm)

Berufsförderungswerke (BFW) sind Einrichtungen, in den Menschen eine berufliche Rehabilitation machen, die nach Unfall oder Krankheit eine neue Perspektive auf dem Arbeitsmarkt benötigen. Das kann neben einer

meist zweijährigen Reha-Umschulung auch ein Integrationsangebot sein. 28 Berufsförderungswerke bieten derzeit rund 200 verschiedene Berufe oder Teilqualifikationen. Neben den Ausbilder:innen stehen den Teilnehmenden auch Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiter:innen und Vermittlungsberater:innen zur Seite.

BFW sind in der Regel nicht behinderungsspezifisch ausgerichtet; es werden Personen mit unterschiedlichen Handicaps aufgenommen. Ausnahmen gibt es nur in den Fällen, in denen die Personen eine besondere technische Ausstattung benötigen. Dies ist zum Beispiel bei Menschen mit Sehbehinderungen oder schwersten körperlichen Behinderungen mitunter der Fall.

Das Bildungsangebot der BFW ist ausgerichtet an den Erfordernissen des (regionalen) Arbeitsmarktes und soll den Teilnehmenden eine möglichst gute Weiterentwicklung und berufliche Nutzung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Angebot umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Bildungslehrgänge zur Qualifizierung oder Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen sowie Fachschul- und Fachhochschulberufe.

Die Kosten für eine Berufliche Rehabilitation übernimmt nach Antrag ein Sozialversicherungsträger wie zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, die Arbeitsagentur, das Jobcenter oder die Berufsgenossenschaft.

1.13 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Für wen? Jugendliche und erwachsene Menschen

Wer berät? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 56 folgende SGB III

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird während einer Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet. Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen.

Bei der Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderung gibt es besondere Regelungen (siehe „Ausbildungsgeld“, Kapitel 1.3).

Hier sind auch Berufsausbildungen förderfähig, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden (§ 66 BBiG und § 42m HwO).

Eine Verlängerung der Berufsausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Berufsausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute Berufsausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

Anspruch auf BAB bei einer Berufsausbildung besteht im Einzelfall aus schwerwiegenden sozialen Gründen auch, wenn der Mensch mit Behinderung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt.

In welcher Höhe die Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt wird, hängt vom jeweiligen Gesamtbedarf und dem zugrunde gelegten Einkommen ab, welches diesen Bedarf mindert.

1.14 „KAoA-STAR – Schule trifft Arbeitswelt“

Für wen? Schüler:innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung und/oder mit Schwerbehindertenausweis

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

KAoA-STAR – „Schule trifft Arbeitswelt – zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher“ wurde 2009 als landesweites Vorhaben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) ins Leben gerufen. Eng eingebunden sind die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und das Ministerium für Schule und Bildung NRW.

KAoA-STAR stellt im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (kurz KAoA) sicher, dass in

NRW alle Schüler:innen ab Klasse 8 beziehungsweise ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beziehungsweise einen Schwerbehindertenausweis haben, Zugang zu einer ihren besonderen Bedarfen berücksichtigenden vertieften Beruflichen Orientierung erhalten. KAoA-STAR beschreitet dabei keinen Sonderweg, sondern ermöglicht die behinderungsspezifische Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

Beide Landschaftsverbände beauftragen die regionalen Integrationsfachdienste (IFD) damit, die schulische Berufsorientierung mit den Angeboten aus KAoA-STAR vor Ort zu unterstützen.

KAoA-STAR setzt auf eine betriebsnahe berufliche Orientierung, die im Idealfall drei Jahre vor Schulentlassung beginnt. Kernelemente sind die Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung, Praktikum und eine intensive Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten, die durch weitere individuelle Angebote ergänzt werden kann. Die modularisierten, miteinander verknüpften Standardelemente initiieren rechtzeitig vor Ende der Schullaufbahn einen mehrjährigen und strukturierten Prozess zur frühzeitigen beruflichen Orientierung. Dieser umfasst auch die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der eigenen Behinderung auf das Arbeitsleben sowie die Berücksichtigung der elterlichen Verantwortung und berücksichtigt die Aspekte Kultur- und Gendersensibilität.

Neben der individuellen Unterstützung der Schüler:innen ist eine intensive, strukturelle Netzwerkarbeit aller beteiligten Akteure sehr wichtig.

Durch das frühzeitige Einsetzen von KAoA-STAR werden die Schüler:innen mit Behinderung im Rahmen eines Beruflichen Orientierungsverfahrens beim Übergang von der Schule in den Beruf begleitet. Ziel ist es, die Integration in schulische oder berufliche Ausbildung, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Zur Zielgruppe KAoA-STAR gehören gemäß § 151 Absatz 4 SGB IX Schüler:innen mit Behinderung, bei denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in den folgenden Förderschwerpunkten festgestellt wurde:

- Geistige Entwicklung,
- Körperliche und motorische Entwicklung,
- Hören und Kommunikation,
- Sehen,
- Sprache
- und/oder die einen Schwerbehindertenausweis haben.

Angesprochen sind Schüler:innen ab der 8. Klasse beziehungsweise dem drittletzten Schulbesuchsjahr an Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Kontakt:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Inklusionsamt Arbeit
 Von-Vincke-Straße 23-25,
 48143 Münster,
www.star.lwl.de

2. Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben

2.1	Technische Arbeitshilfen	15
2.2	Arbeitsassistentz	16
2.3	Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifizierung)	17
2.4	Gründung einer selbstständigen beruflichen Existenz	17
2.5	Hilfen in besonderen Lebenslagen	18
2.6	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	18
2.7	Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	19
2.8	Übergangsgeld	21
2.9	Persönliches Budget	21
2.10	Unterstützte Beschäftigung	22
2.11	Jobcoaching	23

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit des LWL-Inklusionsamts Arbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass Menschen mit Schwerbehinderung in ihrer sozialen Stellung keine Einschränkung erfahren, sondern auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten und weiterentwickeln können. Weiterhin sollen sie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgebenden befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Menschen ohne Behinderung zu behaupten. Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden (§ 185 Absatz 2 SGB IX).

2.1 Technische Arbeitshilfen

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Rehabilitationsträger, Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Wo steht's? § 49 Absatz 8 Nummer 5 und § 50 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX, § 185 Absatz 3 Nummer 1 a SGB IX in Verbindung mit § 19 SchwbAV

Technische Arbeitshilfen sind Bestandteil einer umfassenden behinderungskompensierenden Arbeitsplatzausstattung. Sie sollen vorhandene Fähigkeiten fördern, Restfähigkeiten nutzen, unterstützen und eingeschränkte Fähigkeiten zumindest teilweise ersetzen. Ziel ist es außerdem, bei bestimmten Auswirkungen einer Behinderung die Arbeitsfähigkeit überhaupt erst zu ermöglichen, die Arbeitsleistung zu verbessern und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Die Beratung über die Einsatzmöglichkeiten ist eine Schwerpunktaufgabe des Technischen Beratungsdienstes des LWL-Inklusionsamts Arbeit. Es kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten einer technischen Arbeitshilfe gezahlt werden, wenn

- mit der Arbeitshilfe die Eingliederung ins Arbeitsleben ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird, die Kosten vom Arbeitgebenden im Rahmen der behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung nicht übernommen werden,
- der finanzielle Aufwand für den Menschen mit Schwerbehinderung nicht zumutbar ist.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören die Erst- und Ersatzbeschaffung, Wartung und Instandhaltung, Ausbildung im Gebrauch und die Anpassung an die technische Weiterentwicklung. Der Zuschuss kann durch die oder den Beschäftigten jederzeit beantragt werden. Allerdings soll die Beantragung immer vor einer möglichen Auftragsvergabe oder Bestellung erfol-

gen. Der Mensch mit Schwerbehinderung wird zum Eigentümer der Arbeitshilfen.

Zu den sachlichen Zuständigkeiten siehe auch die Erläuterungen unter „Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen“.

2.2 Arbeitsassistenz

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung mit erheblichem Unterstützungsbedarf

Wer gewährt? – LWL-Inklusionsamt Arbeit zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

– LWL-Inklusionsamt Arbeit in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger (in der Regel Agentur für Arbeit oder Deutsche Rentenversicherung) zur Erlangung eines Beschäftigungsverhältnisses beziehungsweise im Rahmen einer Berufsausbildung. Die Bearbeitung erfolgt in allen Fällen der Arbeitsassistenz durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit.

Wo steht's? § 185 Absatz 5 SGB IX in Verbindung mit § 17 Absatz 1 a, § 21 Absatz 4 SchwbAV (siehe auch § 49 Absatz 8 Nummer 3 SGB IX für Erlangungsfälle sowie § 49 Absatz 3 Nummer 5 SGB IX für Ausbildungsverhältnisse)

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger, kann bei Menschen mit Schwerbehinderung und einem erheblichen Unterstützungsbedarf die Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz übernehmen, wenn dadurch

- ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz erlangt,
- ein Arbeitsverhältnis gesichert oder
- eine Berufsausbildung ermöglicht oder
- eine selbstständige wirtschaftliche Existenz aufgebaut oder erhalten wird.

Allgemeine pflegerische oder betreuerische Hilfen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen, fallen nicht unter die Arbeitsassistenz und können daher durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit/den Rehabilitationsträger nicht bezuschusst werden.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind zum Beispiel, dass

- alle anderen Maßnahmen der begleitenden Hilfe nicht greifen beziehungsweise nicht ausreichen (Nachrangigkeitsprinzip),
- der Arbeitgebende des Menschen mit Schwerbehinderung sein Einverständnis gegeben hat, dass eine fremde Person bei ihm tätig wird,
- Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen,
- Unterstützung für eine Arbeits- oder Berufstätigkeit notwendig ist.

Als Arbeitnehmer:in ist der Mensch mit Schwerbehinderung gegenüber seinem eigenen Arbeitgebenden verpflichtet, seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Bereits das Wort „Assistenz“ sagt aus, dass Arbeitsassistenz eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung ist; dies beinhaltet aber nicht die Erledigung der zu erbringenden arbeitsvertraglichen Tätigkeit. Es geht um kontinuierliche, regelmäßig und zeitlich nicht nur wenige Minuten täglich anfallende Unterstützung am konkreten Arbeitsplatz. Notwendig ist diese Unterstützung, wenn weder die behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung noch eine vom Arbeitgebenden bereitgestellte personelle Unterstützung (zum Beispiel durch Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen) ausreichen, um dem Menschen mit Schwerbehinderung die Ausführung der Arbeit in wettbewerbsfähiger Form zu ermöglichen.

Beispiele für Arbeitsassistenz sind:

- Hilfskraft bei Menschen mit Körperbehinderungen, um Gegenstände anzureichen, Unterlagen zu tragen oder in anderer Weise zu unterstützen,
- Vorlesekräfte sowie Begleitung bei Außendiensten für blinde Mitarbeiter:innen,
- der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei kontinuierlichem, umfangreichen Bedarf.

Der Mensch mit Schwerbehinderung ist selbst für die Organisation und Anleitung der Assistenzkraft verantwortlich. Er beschäftigt also entweder die Assistenzkraft selbst (Arbeitgebermodell) oder beauftragt einen Anbieter von Assistenzdienstleistungen auf eigene Rechnung mit der Arbeitsassistenz (Dienstleistungsmodell). Arbeitsassistenz wird als Geldleistung in Form eines Budgets an den Menschen mit Schwerbehinderung gewährt.

Die Höhe der Geldleistung bemisst sich dabei anhand des durchschnittlichen täglichen Bedarfs an Arbeitsassistenz.

Sollte die Lohnbuchhaltung im Rahmen des Arbeitgebermodells an einen Steuerberater/ein Lohnbüro vergeben werden, kann zusätzlich ein monatlicher Betrag von gezahlt werden (sogenannte Regiekosten).

2.3 Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifizierung)

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 1 e SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Gefördert werden Maßnahmen zur berufs- beziehungsweise tätigkeitsbegleitenden Anpassungsfortbildung. Es handelt sich um Qualifizierungsmaßnahmen, die durch eine Veränderung oder Erweiterung der betrieblichen oder dienstlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten erforderlich werden.

Maßnahmen nach den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen der Länder können gefördert werden, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen und einen mindestens mittelbaren Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben.

In den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen vorgesehene Maßnahmen der politischen Bildung sind hiervon demnach nicht erfasst.

Nach § 24 SchwbAV nicht förderfähig sind Maßnahmen der Erstausbildung und Maßnahmen der beruflichen Umschulung sowie Zweitausbildungen. Hier liegt die Zuständigkeit in der Regel beim Reha-Träger.

Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Nach § 18 Absatz 1 SchwbAV dürfen Leistungen nach diesen Empfehlungen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgebenden oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden (Nachrangigkeit).

Förderfähig sind insbesondere die Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen, sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nach Art, Umfang und Dauer in besonderer Weise den Bedürfnissen von Menschen mit Schwerbehinderung entsprechen. Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere Gebärdendolmetscherkosten, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten (vergleiche Landesreisekostengesetz – LRKG), Kosten für eine behinderungsbedingt erforderliche Unterbringung (vergleiche LRKG) und Kosten einer behinderungsbedingt erforderlichen Begleitperson.

Leistungen zur beruflichen Bildung sind auch an Menschen mit Schwerbehinderung, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, möglich.

Dienen die bei der beantragten Maßnahme vermittelten Inhalte auch dem privaten Gebrauch, kann eine Eigenbeteiligung gefordert werden.

2.4 Gründung einer selbstständigen beruflichen Existenz

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 1c SGB IX in Verbindung mit § 21 SchwbAV

Menschen mit Schwerbehinderung können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (Obergrenze von maximal 15.000 Euro) in Anspruch nehmen, wenn

- sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
- sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können,

- die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

Zusätzlich können bei Vorliegen der Voraussetzungen weitere Hilfen bezuschusst werden, zum Beispiel

- technische Arbeitshilfen
- eine Arbeitsassistenz
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Wohnungshilfen
- Kraftfahrzeughilfe

Das zinslose Darlehen zur Existenzgründung ist grundsätzlich beschränkt auf 50 Prozent der Investitionssumme, die Höhe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Der Restbetrag ist durch Eigenmittel oder Fremdmittel zu finanzieren, wobei ein nachweisbarer Eigenanteil von mindestens 15 Prozent erforderlich ist. Die jährliche Tilgung muss mindestens zehn Prozent der Darlehenssumme betragen.

Zur Sicherung der Darlehensrückzahlung können grundbuchrechtliche Sicherheiten, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Bürgschaften verlangt werden (Urteil VG Karlsruhe vom 30. Oktober 2002 – 5 K 1325/00).

Leistungen zur Deckung der laufenden Betriebskosten oder der Lebenshaltung werden nicht gewährt.

2.5 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 1 e SGB IX in Verbindung mit § 25 SchwbAV

Diese Hilfe ermöglicht Zuschüsse und/oder Darlehen für Leistungen, die nicht im Leistungskatalog der §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelt sind. Grundsätzlich kann die Hilfe nur gewährt werden, wenn ohne diese Maßnahme der Verlust des Arbeitsplatzes drohen würde. Je enger das auftretende Problem des Menschen mit seiner Behinderung im Zusammenhang steht, desto eher ist unter den oben genannten Voraussetzungen eine Leistung möglich. Die Höhe der Zuschüsse und/oder Darlehen hängt ausschließlich vom Einzelfall ab.

2.6 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Rehabilitationsträger bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (nur Selbstständige und Beamte und Beamtinnen)

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 1 b SGB IX in Verbindung mit § 20 SchwbAV in Verbindung mit Kraftfahrzeug-Hilfverordnung

Menschen mit Schwerbehinderung können Zuschüsse für Maßnahmen zur Erreichung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung nach der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung (KraftfahrzeugHV) erhalten. Die KraftfahrzeugHV gilt ausschließlich für Personen, die im Arbeits- und Berufsleben stehen. Art und Höhe der Leistungen richten sich allein nach dem Einkommen des Menschen mit Behinderung. Einkommen bedeutet in diesem Zusammenhang das durchschnittliche monatliche Nettoarbeitsentgelt zuzüglich einmaliger Einnahmen aus Beschäftigung (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen). Die Bezugsgröße ist das jährlich fortgeschriebene Durchschnittsentgelt der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV).

Um einen 100-prozentigen Zuschuss zu erhalten, darf das Einkommen nur 40 Prozent des Durchschnittsentgeltes betragen. Bei einem Einkommen, das 75 Prozent des Durchschnittsentgeltes erreicht, können maximal 16 Prozent Zuschuss gezahlt werden.

Erzielt die oder der Antragstellende ein Einkommen von mehr als 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, entfällt eine Förderung.

Gefördert werden können:

- die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges mit einem einkommensabhängigen Zuschuss von maximal 9.500 Euro abzüglich Restwert des Altfahrzeugs,
- die behinderungsgerechte Zusatzausstattung inklusiv Einbau- und Reparaturkosten in voller Höhe,
- die Erlangung der Fahrerlaubnis mit einem einkommensabhängigen Zuschuss,

- die zur Erlangung der Fahrerlaubnis behinderungsbedingt notwendigen Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vollem Umfang,
- in Härtefällen zum Beispiel Taxi- und Reparaturkosten, Beförderungsdienst.

Folgende Zuständigkeiten bestehen:

- Berufsgenossenschaften nach Arbeitsunfällen,
- Hauptfürsorgestelle in der Kriegsofopferfürsorge,
- Agentur für Arbeit in den ersten 15 Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Rentenversicherungsträger ab 15 Jahren in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- örtliche Fachstelle bei Beamtinnen und Beamten und Selbstständigen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehören.

Um einen Zuschuss für ein Kraftfahrzeug nach der KraftfahrzeugHV zu erhalten, muss der Mensch mit Schwerbehinderung behinderungsbedingt und nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein; das heißt die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel muss behinderungsbedingt unmöglich sein oder es gibt für die zurückzulegenden Strecken keine öffentlichen Verkehrsmittel (BSG, Urteil vom 26. August 1992 – 9 b RAR 14/91). Außerdem setzt die Gewährung einer Kraftfahrzeughilfe voraus, dass der Mensch mit Behinderung ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass eine andere Person das Kraftfahrzeug für ihn führt. Größe und Ausstattung des Kraftfahrzeugs müssen den Anforderungen entsprechen und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung muss ohne unverhältnismäßigen Aufwand einbaubar sein.

Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn die unter § 4 Absatz 2 KraftfahrzeugHV genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Verkehrswert mindestens 50 Prozent des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs auch gewährt werden, wenn der Mensch mit Behinderung das Kraftfahrzeug finanziert (Leasing oder andere Finanzierungsmodelle). Eine erneute Förderung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs soll frühestens nach fünf Jahren möglich sein. Zur Vermeidung besonderer Härten ist unter anderem eine Förderung von besonders hohen Reparaturkosten möglich. Grundsätzlich sollen die Leistungen vor dem Abschluss eines Kauf-

vertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingten Zusatzausstattungen beantragt werden.

2.7 Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung

Wer gewährt?

- Rehabilitationsträgerbeisozialversicherungspflichtigen Beschäftigten,
- FachstellenfürbehinderteMenschenimArbeitsleben (nur Selbstständige und Beamtinnen und Beamte), Sozialamt

Wo steht's? § 49 Absatz 8 Nummer 6 SGB IX, § 185 Absatz 3 Nummer 1d SGB IX in Verbindung mit § 22 SchwbAV

Menschen mit Schwerbehinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufstätig sind oder einen Arbeitsplatz konkret in Aussicht haben, können die folgenden Leistungen zur einkommensabhängigen Wohnungshilfe (Darlehen, Zinszuschüsse, Zuschüsse) erhalten:

Hinweis: Die nachfolgenden Informationen zu den Unterstützungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben fallen, das heißt für den Personenkreis der Selbstständigen und Beamtinnen und Beamte. Die Rehabilitationsträger, wie zum Beispiel Rentenversicherung, Agentur für Arbeit oder Sozialamt gewähren Leistungen nach anderen Kriterien.

a) Darlehen für die Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne der §§ 2 und 16 Wohnraumförderungsgesetz

Zinslose Darlehen können gewährt werden für den Bau oder Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, wenn Größe und Ausstattung den Wohnbauförderungsvoraussetzungen entsprechen und Zugang, bauliche Gestaltung, Ausstattung und Lage behinderungsgerecht sind. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist und
- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht gestaltet werden kann und
- keine behinderungsgerechte Mietwohnung in einem angemessenen Zeitraum verfügbar ist und
- die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz vorliegen
- und das Einkommen ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen zu tragen, ohne bedürftig im Sinne von SGB II oder SGB XII zu werden.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Erwerb von Eigentum aus nicht behinderungsbedingten Gründen erfolgt. Die Darlehenssumme soll 30.000 Euro nicht übersteigen und ist mit vier Prozent zu tilgen.

b) Darlehen für die Förderung von Mietwohnungen

Für Mietvorauszahlungen oder Kautionen können Darlehen von bis zu 3.000 Euro erbracht werden, wenn

- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist und
- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht gestaltet werden kann und
- nachgewiesen wird, dass das Einkommen die Grenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz nicht übersteigt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Wohnungswechsel aus anderen als behinderungsbedingten Gründen erfolgt.

c) Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse

Förderungen können nur erbracht werden, wenn die Maßnahme den Menschen mit Schwerbehinderung in die Lage versetzt, seinen Arbeitsplatz ohne fremde Hilfe zu erreichen. Dies gilt ausschließlich für Maßnahmen, die dem Betreten und dem Verlassen der Wohnung beziehungsweise der Garage dienen (wenn ein Kraftfahrzeug zum Erreichen des Arbeitsplatzes benötigt wird). Maßnahmen innerhalb der Wohnung haben keinen Bezug zum Arbeitsplatz und können deshalb nicht gefördert werden.

Ist die behinderungsgerechte Gestaltung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren, so kann

der Mensch mit Schwerbehinderung auf den Umzug in eine geeignete Wohnung verwiesen werden.

Die Höhe der Leistung und der Kreis der Anspruchsberechtigten richten sich nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Wohnraumförderungsgesetzes. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen kann für die bauliche Maßnahme ein Darlehen gewährt werden.

Mieter:innen, die ihre Wohnung barrierefrei umbauen wollen, brauchen dafür die Einwilligung des Vermieters. Ausgenommen davon ist der Einbau von Ausstattungsgegenständen wie zum Beispiel Haltegriffen oder technischen Hilfen, die jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können. Soll jedoch zum Beispiel ein Treppenlift eingebaut oder Türen verbreitert werden, so bedarf es einer Einverständniserklärung durch den Vermieter.

Einkommensunabhängig können Leistungen erbracht werden für die Wartung und Instandhaltung der behinderungsgerechten Ausstattung.

Bei Mietwohnungen sind auch die Kosten förderungsfähig, die durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Ende des Mietverhältnisses anfallen.

d) Umzug in eine behindertengerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung (Umzugskosten)

Es kann ein Zuschuss bis zur Höhe der entstehenden notwendigen Umzugskosten erbracht werden. Wenn der Umzug ausschließlich behinderungsbedingte Gründe hat (zum Beispiel, weil die bisherige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist), werden Transportkosten übernommen, höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro ohne Anrechnung des Einkommens des Menschen mit Schwerbehinderung. Erfolgt der Umzug nur, weil die neue Wohnung erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz liegt, so werden nur 50 Prozent, höchstens 1.500 Euro der anfallenden Kosten übernommen.

Wohnungshilfen werden auf Antrag einer Person mit Schwerbehinderung erbracht; der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise vor Vertragsabschluss gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

2.8 Übergangsgeld

Für wen? Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Agentur für Arbeit und andere
Rehabilitationsträger

Wo steht's? §§ 119 folgende SGB III

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Klärung der beruflichen Eignung oder einer Arbeitserprobungsmaßnahme geleistet. Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss der Maßnahme befristet weitergezahlt.

Ein Anspruch besteht grundsätzlich, wenn der Mensch mit Behinderung innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat. Der Zeitraum von drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden, unter anderem bei Berufsrückkehrer:innen mit Behinderung, nach einer Zeit der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder bei Zeiten einer Pflege von Angehörigen. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Anspruch auf Übergangsgeld bestehen, wenn wegen Teilnahme an einer Ausbildung die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist.

Das Übergangsgeld beträgt 75 Prozent beziehungsweise das Anschluss-Übergangsgeld 67 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn mindestens ein Kind steuerlich berücksichtigt wird oder die Person, mit der in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird, entweder pflegebedürftig ist oder den Antragstellenden pflegt und

keine Ansprüche gegen die Pflegeversicherung bestehen. Alle anderen Antragstellenden können maximal ein Übergangsgeld in Höhe von 68 Prozent beziehungsweise ein Anschluss-Übergangsgeld in Höhe von 60 Prozent der Berechnungsgrundlage erhalten.

Hinweis: Neben den zuvor genannten Leistungen gelten selbstverständlich auch alle anderen Hilfen der Agentur für Arbeit bei der Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis, zum Beispiel Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Mobilitätshilfen, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. Siehe auch Informationen zu „Beratung und Vermittlung“ (Kapitel 1.4).

2.9 Persönliches Budget

Für wen? Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Rehabilitationsträger, Pflegekassen und Integrationsämter

Wo steht's? § 29 SGB IX, Verordnung zur Durchführung des § 17 Absätze 2 bis 4 des SGB IX Budgetverordnung – BudgetV), § 57 SGB XII

Weitere Informationen: www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de ▷ Hilfen ▷ Persönliches-Budget

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem SGB IX zum 1. Juli 2001 eingeführt. Persönliches Budget bedeutet, dass Menschen mit Behinderung eine Geldleistung beantragen können, ein Budget also, mit dem sie selber und in Eigenregie ihren eigenen Hilfebedarf organisieren und „einkaufen“ können. Dies fördert die Selbstbestimmung und garantiert die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für den Menschen mit Behinderung.

Das Persönliche Budget muss bei einem der möglichen Leistungsträger (LWL, Krankenkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Pflegekassen et cetera) beantragt werden. Der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, wird für den Menschen mit Behinderung zum Ansprechpartner und Koordinator in allen Belangen, die mit dem Budget in Zusammenhang stehen.

Im nächsten Schritt wird gemeinsam mit dem oder der Antragsteller:in und den verschiedenen Stellen, die für eine Leistungserbringung infrage kommen, eine individuelle Zielvereinbarung erstellt und eine Vereinbarung über die durch das Budget abzudeckenden Leistungen

getroffen. Danach werden die Leistungen in Geldbeträge umgerechnet und somit die Höhe des Budgets festgesetzt. Der Mensch mit Behinderung entscheidet nun selber, welche Leistung er bei welchem Träger in Anspruch nehmen möchte und übernimmt dann auch die Finanzierung.

Budgetfähige Leistungen des LWL-Inklusionsamts Arbeit sind:

- Leistungen für eine Arbeitsassistentin, die mit Handreichungen am Arbeitsplatz die Beschäftigung unterstützt,
- Leistungen für technische Arbeitshilfen, zum Beispiel eine Braillezeile für einen blinden Menschen,
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung,
- Einarbeitungshilfen, zum Beispiel in Form eines Arbeitstrainings durch externe Fachkräfte.

Wenn mehrere Leistungen von verschiedenen Trägern in Anspruch genommen werden, dann einigen sich diese untereinander darüber, wer welche Teile des Budgets übernimmt. Für den Antragstellenden bleibt alles in einer Hand, er erhält in der Regel von der Stelle, bei der er den Antrag gestellt hat, einen Gesamtbescheid über alle Einzelheiten seines Budgets. Der Budgetbedarf wird alle zwei Jahre überprüft. Nicht budgetfähige Leistungen sind insbesondere Maßnahmen, die in die Organisations- und Eigentumsrechte des Arbeitgebenden eingreifen, zum Beispiel die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsräumen oder eine besondere Arbeitsplatzausstattung.

Geldleistungen für diese Zwecke erhält deshalb nicht der Mensch mit Behinderung, sondern sein Arbeitgeber.

2.10 Unterstützte Beschäftigung

Für wen? – Schulabgänger:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- Menschen mit einer Lernbehinderung, einer geistigen oder psychischen Behinderung
- Menschen mit Behinderung mit einem besonderen Unterstützungsbedarf

Wer gewährt? – Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) erbringen die Rehabilitationsträger

- Leistungen der Berufsbegleitung erbringt das LWL-Inklusionsamt Arbeit und im Rahmen seiner Zuständigkeit im Einzelfall auch der zuständige Rehabilitationsträger

Wo steht's? § 55 SGB IX Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf eine Berufsbegleitung behinderter Menschen in Betrieben oder Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Ziele der Unterstützten Beschäftigung sind:

- Training und Qualifizierung direkt am Arbeitsplatz
- Schaffung und Erhalt von angemessenen, geeigneten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Mehr Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit haben, außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu arbeiten

Die Kernelemente der Unterstützten Beschäftigung sind:

Individuelle betriebliche Qualifizierung (§ 55 Absatz 2 SGB IX)

Die Unterstützte Beschäftigung hat ihren Schwerpunkt in der individuellen betrieblichen Qualifizierung. Diese findet von Anfang an in Betrieben oder Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes statt. Der Mensch mit Behinderung wird von einem Jobcoach begleitet und unterstützt. Die individuelle betriebliche Qualifizierung dauert bis zu zwei Jahre, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahren. Die an dieser Maßnahme Teilnehmenden sind sozialversichert.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung umfasst drei Phasen mit folgenden Inhalten und Zielsetzungen:

- Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs, Akquise geeigneter Qualifizierungsplätze und die betriebliche Erprobung (Einstiegsphase)
- Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung, damit ein passender Arbeitsplatz geschaffen werden kann (Qualifizierungsphase)
- Festigung der Kompetenzen und Fertigkeiten im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb (Stabilisierungsphase)

Leistungen zur individuellen Qualifizierung werden nach § 55 Absatz 2 SGB IX vom zuständigen Reha-Träger (Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge) erbracht.

Berufsbegleitung (§ 55 Absatz 3 SGB IX)

Ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsverhältnis) erreicht und eine weitergehende Unterstützung erforderlich, wird diese in Form der Berufsbegleitung erbracht. Die Dauer dieser Leistung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung. Es gibt keine zeitliche Beschränkung.

Für die Berufsbegleitung ist nach § 55 a Absatz 3 SGB IX das LWL-Inklusionsamt Arbeit, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge zuständig.

Die Berufsbegleitung beginnt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und hat das Ziel, dieses dauerhaft zu sichern.

Zielgruppen der Berufsbegleitung durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit:

- Absolventinnen und Absolventen der Phase „Individuelle betriebliche Qualifizierung“,
- Übergänger:innen aus der Werkstatt für behinderte Menschen, die sozialversicherungspflichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten,
- Übergänger:innen aus Schulen (Förderschulen oder Gemeinsamer Unterricht),
- Absolventinnen und Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen für wesentlich behinderte Menschen, die gleichzeitig schwerbehindert sind.

Die Leistungen werden erbracht, so lange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind. Sie stellen eine prozessorientierte Unterstützung des Menschen mit Behinderung und seines Arbeitgebers dar. Eine individuelle Berufsbegleitung zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses kann zum Beispiel bei folgenden Anlässen angezeigt sein:

- während der Probezeit,
- wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist,
- wenn Nach- und Weiterqualifizierungen erforderlich sind,
- wenn der Mensch mit Behinderung von Konflikten im Betrieb betroffen ist,
- wenn die vermittelte Person oder die Verantwortlichen im Betrieb weiterhin eine Unterstützung benötigen.

Weitere Informationen:

LWL-Inklusionsamt Arbeit

LWL-Budget für Arbeit

Internet: www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de ▷

LWL-Budget für Arbeit

2.11 Jobcoaching

Für wen? Menschen mit (Schwer-)Behinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung und konkretem Trainingsbedarf am Arbeits- oder Praktikumsplatz

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 55 SGB IX in Verbindung mit §§ 24 und 25 SchwbAV

Mit einem Jobcoaching (Betriebliches Arbeitstraining) kann eine individuelle und unmittelbare Unterstützung des Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsplatz in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgen. Das Jobcoaching wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen durchgeführt. Zum Ziel der Erreichung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden relevante arbeitsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten und die damit verbundenen Schlüsselqualifikationen trainiert.

Mögliche Anlässe:

- betriebliches Praktikum in den Übergangsbereichen Schule-Beruf und Werkstatt für behinderte Menschen – Allgemeiner Arbeitsmarkt bei vorliegender Einstellungsbereitschaft des Arbeitgebenden
 - Einarbeitung an einem neuen Arbeitsplatz
 - innerbetriebliche Umsetzung
 - (Stufenweise) Wiedereingliederung
 - geänderte Anforderungen am Arbeitsplatz
 - besondere Krisensituationen (zum Beispiel wenn die bisherige arbeitsbezogene Bezugsperson ausscheidet)
 - besondere Problemlagen am Arbeitsplatz, die sich durch „Lernen“ beheben lassen
-

3. Leistungen an Arbeitgebende

3.1	Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen	25
3.2	Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen	26
3.3	Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	28
3.3.1	Personelle Unterstützung.	29
3.3.2	Beschäftigungssicherungszuschuss	29
3.4	Beratung und Betreuung	30
3.5	LWL-Budget für Arbeit	31
3.6	Eingliederungszuschuss	31
3.7	Eingliederungszuschuss für Menschen mit (Schwer-)Behinderung	32
3.8	Zuschuss zu einer befristeten Probebeschäftigung	32
3.9	Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze/ Mehrfachanrechnung	32
3.10	Inklusionsbetriebe	33

3.1 Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Für wen? Arbeitgebende von Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellten Beschäftigten mit Behinderung

Wo beantragen? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 2 a SGB IX in Verbindung mit § 15 SchwbAV

Arbeitgebende können unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) vom LWL-Inklusionsamt Arbeit finanzielle Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze bekommen. Der Arbeitgebende muss sich jedoch in angemessenem Umfang an den Gesamtkosten beteiligen.

1. Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes im Rahmen der Neueinstellung

Die Neueinstellung eines Menschen mit Schwerbehinderung kann vom LWL-Inklusionsamt Arbeit durch einen

Zuschuss zu den Investitionskosten, die für den neu geschaffenen Arbeitsplatz entstehen, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Einstellung ohne gesetzliche Verpflichtung (Arbeitgebende mit weniger als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen pro Monat) oder einer Übererfüllung der Beschäftigungspflichtquote (zurzeit fünf Prozent),
- Beschäftigung einer Frau mit Schwerbehinderung oder eines besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung, wenn beispielsweise der oder die Bewerber:in älter als 50 Jahre ist oder eine Hilfskraft benötigt oder die Beschäftigung für den Arbeitgebenden mit außergewöhnlichen Aufwendungen verbunden ist (§ 27 SchwbAV). Dies gilt auch, wenn eine verminderte Leistungsfähigkeit vorliegt oder der GdB 50 aufgrund einer geistigen oder seelischen Behinderung besteht (§ 155 Absatz 1 SGB IX),
- Beschäftigung eines Menschen mit Schwerbehinderung nach langfristiger Arbeitslosigkeit (mehr als zwölf Monate),
- Beschäftigung eines Menschen mit Schwerbehinderung des Personenkreises des § 215 SGB IX,
- Beschäftigung eines Menschen mit Schwerbehinderung im Anschluss an die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die konkrete Förderhöhe ist abhängig vom Einzelfall. Die Regelförderung ist auch abhängig von den anzuerkennenden Gesamtinvestitionskosten.

Unter den gleichen Bedingungen können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für Menschen mit Schwerbehinderung finanziell bezuschusst werden.

2. Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses

Wenn eine Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz erforderlich ist, um eine Kündigung zu vermeiden, gelten die unter Nummer 1 beschriebenen Maßgaben entsprechend.

Als neuer Arbeits- oder Ausbildungsplatz gelten alle Stellen, auf denen der Mensch mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erstmalig beschäftigt wird, auch wenn sie im Unternehmen bereits bestehen.

3. Weitere Regelungen – Bedingungen der Förderung

Ein geförderter Arbeitsplatz unterliegt einer Bindungsfrist, das heißt, dass auf diesem Arbeitsplatz ein Mensch mit Schwerbehinderung für eine bestimmte Zeit beschäftigt werden muss. In der Regel besteht pro Förderung von 1.000 Euro ein Monat Beschäftigungspflicht. Dem Arbeitgebenden wird für eine gegebenenfalls notwendige Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes mit einem Menschen mit Schwerbehinderung eine angemessene Frist eingeräumt (in der Regel sechs Monate). Gelingt die Wiederbesetzung nicht, so behält sich das LWL-Inklusionsamt Arbeit eine anteilige Rückforderung des Zuschusses vor.

Zur Absicherung dieser möglichen Rückforderung verlangt das LWL-Inklusionsamt Arbeit ab einer gewissen Förderhöhe eine Sicherheit. Die Sicherheit kann zum Beispiel bestehen aus einer Bankbürgschaft, einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, der Hinterlegung eines Sparbuches oder der Eintragung einer Grundschuld. Die verschiedenen Sicherheiten sind auch miteinander kombinierbar. Kosten der Sicherung (zum Beispiel Gebühren für eine Bürgschaft) können bis zur jeweiligen Förderobergrenze bezuschusst werden.

Alternativ ist die Bezuschussung von Leasingraten des geförderten Gegenstandes möglich. Da in diesem Fall die Auszahlung grundsätzlich halbjährlich nach Vorlage des Nachweises der Zahlung der Leasingrate und des Lohn- oder Gehaltsnachweises durch den Arbeitgebenden erfolgt, ist die zweckgerichtete Zahlung gesichert. Es bedarf daher keiner weiteren der oben genannten Sicherheiten.

3.2 Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen

Für wen? Arbeitgebende von Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellten Beschäftigten mit Behinderung

Wo beantragen? Rehabilitationsträger, Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben und beim LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 49 SGB IX, § 185 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV

Für die Förderung der behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen mit Schwerbehinderung sind die Rehabilitationsträger sowie das LWL-Inklusionsamt Arbeit beziehungsweise die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben zuständig. Die Klärung der Zuständigkeit ist vom Einzelfall abhängig.

Der Rehabilitationsträger (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Unfallversicherung [Berufsgenossenschaft]), kann gemäß § 49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben erbringen.

Die Berufsgenossenschaft ist immer zuständig für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall (zum Beispiel Querschnittslähmung nach Arbeitsunfall im Außendienst und anschließende Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes) oder einer anerkannten Berufserkrankung (zum Beispiel Mehlstaubunverträglichkeit bei Bäcker:innen) stehen.

Der Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn der Mensch mit Schwerbehinderung die 15-jährige Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) vorweisen kann und die Maßnahme aufgrund einer akuten Erkrankung zur Arbeitsplatzsicherung erforderlich ist (zum Beispiel Beschaffung einer Einhand-Tastatur für einen Büroarbeitsplatz nach einem Schlaganfall mit einseitiger Lähmung).

Die Agentur für Arbeit ist zuständig, wenn die 15-jährige Wartezeit für die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers bei akuten gesundheitlichen Problemen noch nicht erfüllt ist oder es sich um Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Schwer-

behinderung handelt beziehungsweise zur Sicherung der Eingliederung bei drohendem Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als gesundheitlichen Gründen. Die Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit sind grundsätzlich arbeitsmarktbezogen; sie sollen die Chancen des Einzelnen verbessern, einen festen Arbeitsplatz zu erhalten.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben erbringen ihre Leistungen nach den Regelungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX in Verbindung mit Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung), wenn die Maßnahme nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung steht.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit/die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben sind insbesondere dann die richtigen Ansprechpartner:innen, wenn es um betriebsbedingte Maßnahmen aufgrund von technischer Weiterentwicklung, Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, betrieblichen Innovationen sowie Veränderungen des betrieblichen Umfeldes geht. Daneben kann auch bei einem Arbeitgeberwechsel auf Initiative eines Menschen mit Schwerbehinderung der Arbeitsplatz aus behinderungsunabhängigen Gründen oder aufgrund von unternehmerischen Entscheidungen (Insolvenzen; Betriebsstilllegungen) gefördert werden.

Die vorrangige Leistungsgewährung durch einen Rehabilitationsträger bezieht sich immer auf die einzelne Person. Bei Maßnahmen zugunsten von mehreren Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellten Menschen besteht keine Verpflichtung des Rehabilitationsträgers zu einer Leistung. Auch hier ist das LWL-Inklusionsamt Arbeit/die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben zuständig.

Darüber hinaus leistet der Rehabilitationsträger nicht bei Beamtinnen und Beamte und selbstständigen Personen, wenn diese freiwillig rentenversichert und die entsprechenden Anwartschaften erfüllt sind. Daher ist dann das LWL-Inklusionsamt Arbeit beziehungsweise die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben zuständig.

Durch eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung werden für Arbeitnehmende mit Schwerbehinde-

rung und Gleichstellung Belastungen abgebaut und so weitere gesundheitliche Schäden vermieden. Der Arbeitsplatz wird mit Rücksicht auf die Funktionseinschränkung der Betroffenen so gestaltet, dass möglichst die arbeitsvertraglich geforderte Arbeitsleistung erbracht werden kann.

Zu den durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit beziehungsweise den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben förderfähigen Maßnahmen gehören unter anderem

- die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Geräte,
- die Einrichtung von behinderungsbedingten Teilzeitarbeitsplätzen,
- die behinderungsgerechte Gestaltung eines Heimarbeitsplatzes,
- die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen sowie
- sonstige Maßnahmen, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung ermöglichen, erleichtern oder sichern können.

Nach den gleichen Maßgaben können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für Menschen mit Schwerbehinderung finanziell bezuschusst werden.

Die Höhe des Zuschusses durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit beziehungsweise die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben wird in jedem Einzelfall individuell ermittelt. Förderfähig ist grundsätzlich nur der behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwand. Zu berücksichtigen ist auch der wirtschaftliche Vorteil für den Arbeitgebenden.

Kriterien für die Höhe der Beteiligung des Arbeitgebenden sind

- die Kosten der Investition selbst,
- die Betriebsgröße,
- die Finanzstärke des Betriebes,
- die gegebenenfalls durch die Maßnahme erreichte Produktionssteigerung,
- die Dauer der Sicherung des Arbeitsverhältnisses des Menschen mit Schwerbehinderung,
- die Art und Schwere der Behinderung des betroffenen Menschen,
- die Höhe der Beschäftigungsquote.

Bei der Beantragung müssen keine Fristen gewahrt werden, allerdings sollte die Beantragung immer vor einer möglichen Auftragsvergabe erfolgen.

Ein Arbeitgebender kann seinen Antrag auf die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes eines Menschen mit Schwerbehinderung beim LWL-Inklusionsamt Arbeit oder den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben stellen. Vor einer Förderung prüfen beide, ob sie die Maßnahme in eigener Zuständigkeit erledigen können. Wenn nicht, wird der Antrag innerhalb der Fristen des § 14 SGB IX an den zuständigen Rehabilitationsträger zwecks Leistungserbringung weitergeleitet.

3.3 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Für wen? Arbeitgebende von Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellten Beschäftigten mit Behinderung

Wo beantragen? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV in Verbindung mit den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgebenden zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, die einem Arbeitgebenden bei der Beschäftigung eines Menschen mit Schwerbehinderung auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgebenden nach Art und Höhe unzumutbar ist.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Möglichkeiten, die den Menschen mit Schwerbehinderung zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen Arbeitsleistung befähigen, ausgeschöpft sind. Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,

- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschließlich Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

Bei der Ermittlung des Sachverhaltes und des Umfangs der außergewöhnlichen Belastungen beauftragt das LWL-Inklusionsamt Arbeit den Integrationsfachdienst (IFD) oder den Technischen Beratungsdienst. Der beauftragte Fachdienst prüft auch immer die Möglichkeit der Durchführung eines sogenannten Arbeitstrainings (Jobcoaching) beziehungsweise den Einsatz technischer Hilfsmittel.

Ein Arbeitstraining kann helfen, die Arbeitsleistung dauerhaft zu verbessern. Die Kosten für ein solches Training können von den Fachstellen für behinderte Menschen nach § 25 SchwbAV übernommen werden. Technische Hilfsmittel können ebenfalls von den Fachstellen für behinderte Menschen nach § 26 Absatz 1 Ziffer 3 SchwbAV gefördert werden.

Ein Ausgleich der besonderen Aufwendungen kann für ein unbefristetes wie auch befristetes Arbeitsverhältnis gewährt werden.

Der oder die Beschäftigte mit Schwerbehinderung muss tariflich entlohnt werden oder, soweit eine tarifliche Bindung des Arbeitgebenden nicht besteht, den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Es muss ein vertretbares Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt bestehen; der Arbeitsplatz muss für den Menschen mit Schwerbehinderung leidensgerecht sein.

Beim Erstantrag soll der Zuschuss für zunächst zwei Jahre gewährt werden. Auf Antrag kann die finanzielle Unterstützung für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren weiter gewährt werden. Leistungen können auf Antrag wiederholt erbracht werden. Eine rückwirkende Bewilligung erfolgt nicht.

Bei längerem Bezug der Leistung, bei Ausschluss der ordentlichen Kündigung der betroffenen Person sowie bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit sind Kürzungen der Zahlbeträge möglich.

Die Mittel werden auch bei Abwesenheit des Menschen mit Schwerbehinderung (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht, solange der Arbeitgebende in dieser Zeit Lohn-/Gehaltsleistungen erbringt.

Die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebenden (Beschäftigungssicherungszuschuss, personelle Unterstützung oder Kombination von beiden Leistungsstatbeständen) darf 50 Prozent des Bruttojahreseinkommens des Menschen mit Schwerbehinderung (Arbeitnehmerbrutto) nicht überschreiten.

Die außergewöhnliche Belastung kann sich in unterschiedlichen Ausprägungen zeigen.

3.3.1 Personelle Unterstützung

Wenn ein Mensch mit Schwerbehinderung zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten die Unterstützung eines oder einer anderen Beschäftigten des Arbeitgebenden benötigt, entstehen dem Arbeitgebenden Belastungen durch den Arbeitsausfall der unterstützten Person sowie für eventuell zusätzliche Personalkosten. Einen Zuschuss zu diesen finanziellen Aufwendungen kann der Arbeitgebende beim LWL-Inklusionsamt Arbeit beantragen.

Beispiele für Unterstützungsleistungen sind etwa längere oder regelmäßig wiederkehrende fachliche beziehungsweise arbeitspädagogische Unterweisungen, Anleitung und/oder Kontrolle (insbesondere bei Menschen mit Lern- oder geistigen Behinderungen), regelmäßige arbeitsbegleitende Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung (insbesondere bei Menschen mit seelischen Behinderungen), regelmäßig erforderliche tätigkeitsbezogenen Handreichungen und Hilfestellungen (zum Beispiel Heben und Tragen, Wege im Betrieb) bei der Arbeitsausführung sowie der Sicherstellung der Kommunikation am Arbeitsplatz (insbesondere für Menschen mit erheblichen Körper- und Sinnesbehinderungen).

Die beschriebenen Aufwendungen sowie sonstige Belastungen müssen im Zusammenhang mit den behinderungsbedingten Funktionseinschränkungen und deren Auswirkungen bei den konkreten Arbeitsplatzan-

forderungen stehen. Maßgeblich ist allein die anerkannte Behinderung.

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt nach dem Umfang der personellen Unterstützung (ein bis über drei Stunden täglich), der Beschäftigungsquote und dem monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgelt.

Bei längerem Bezug der Leistung, bei Ausschluss der ordentlichen Kündigung des oder der Beschäftigten sowie bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit sind Kürzungen der Zahlbeträge möglich.

3.3.2 Beschäftigungssicherungszuschuss

Wenn die Leistung eines Menschen mit Schwerbehinderung überdurchschnittlich und nicht nur vorübergehend unter der Normalleistung liegt, können Arbeitgebende beim LWL-Inklusionsamt Arbeit einen Beschäftigungssicherungszuschuss (BSZ) beantragen. Überdurchschnittlich hoch ist die Leistungseinschränkung, wenn die Arbeitsleistung um mindestens 30 und höchstens 50 Prozent geringer ist als die Arbeitsleistung eines oder einer anderen Beschäftigten in vergleichbarer Tätigkeit.

Eine solche Leistungseinschränkung ist insbesondere gegeben bei überdurchschnittlich verlangsamter Arbeitsweise oder verlangsamten Bewegungen, zusätzlichen Pausen und Ruhezeiten oder im Vergleich überdurchschnittlich hoher Fehlerquote.

Entscheidend ist, dass die Leistungseinschränkung in einem Zusammenhang zur anerkannten Behinderung steht.

Der festgestellte Umfang des Beschäftigungssicherungszuschusses darf nicht mehr als 50 Prozent gegenüber der Normalleistung betragen; wenn die Leistungseinschränkung größer ist, gilt der Arbeitsplatz als ungeeignet für den Menschen mit Schwerbehinderung und es kann in der Regel keine Förderung erbracht werden.

Wird von der Agentur für Arbeit ein Eingliederungszuschuss gezahlt, kann während dieser Zeit kein

Beschäftigungssicherungszuschuss vom LWL-Inklusionsamt Arbeit gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt nach der Höhe der Leistungseinschränkung (30 bis 50 Prozent), der Beschäftigungsquote und dem monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgelt.

Aus der unten stehenden Tabelle lassen sich die Förderbeträge ablesen.

3.4 Beratung und Betreuung

Für wen? Arbeitgebende, Vorgesetzte und Kolleginnen und Kollegen von Beschäftigten mit (Schwer-) Behinderung, Menschen mit Schwerbehinderung

Wer berät? Technischer Beratungsdienst, Integrationsfachdienst, Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Wo steht's? § 185 SGB IX, § 192 folgende SGB IX in Verbindung mit §§ 27a und 28 SchwbAV

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit, die Integrationsfachdienste und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben beraten und informieren Arbeitgeber, Inklusionsbeauftragte, betriebliche Interessenvertretungen und Menschen mit Schwerbehinderung in allen Fragen, die mit der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zusammenhängen.

Kompetenz für Kundinnen und Kunden – Der Technische Beratungsdienst

Der Technische Beratungsdienst (TBD) des LWL-Inklusionsamts Arbeit ist kompetenter Ansprechpartner für Menschen mit Schwerbehinderung und deren Vorgesetzte in allen Fragen rund um die behinderungsgerechte Arbeitsgestaltung und den Einsatz von behinderungskompensierenden Technologien.

Die Mitarbeitenden des TBD beraten zu passgenauen behinderungsgerechten Arbeitsplätzen. Dabei unterstützt der TBD im Hinblick auf ergonomische, technische, organisatorische und wirtschaftliche Lösungen. Ebenso informiert er über den Einsatz behinderungskompensierender Technologien, die entsprechend dem aktuellen Stand der Technik die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung fördern können.

Der Einsatz spezieller Technologien, die bestimmte Funktionseinschränkungen ausgleichen, trägt wesentlich zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben bei. Der TBD leistet damit einen umfassenden Beitrag aus Beratung und Information: vom barrierefreien Bauen und Gestalten des Arbeitsumfeldes über die individuelle Arbeitsplatzanpassung bis hin zum Einsatz individueller technischer Hilfsmittel.

Der TBD fügt individuelle Arbeitsanforderungen, behinderungsspezifische Besonderheiten und Technologien in einem Anforderungs- und Profilvergleich zusammen. Er berät vor Ort im Betrieb, analysiert die gegebenen Arbeitsanforderungen und überprüft deren Eignung für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Dazu arbeitet der TBD mit dem Arbeitgebenden, dem betrieblichen Integrationsteam, oder auch anderen Partnern, wie zum Beispiel den Rehabilitationsträgern, zusammen.

Dabei ist es immer das vorrangige Ziel, die Menschen mit Schwerbehinderung und Arbeitgebenden so zu beraten, dass die Menschen mit Schwerbehinderung in der Lage sind, ihre Arbeit grundsätzlich selbstständig ohne fremde Hilfe zu erledigen.

Fachdienst für Menschen mit Sehbehinderung

Die Fachberater:innen unterstützen gemeinsam mit den Integrationsfachdiensten (IFD) blinde und sehbehinderte Menschen sowie deren Arbeitgebende bei der behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung. Berufsbegleitende Schulungen im Umgang mit Hilfsmitteln und Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Kenntnisse sind dabei ein wesentlicher Bestandteil.

Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderung

Die Fachberater:innen beraten gemeinsam mit den Integrationsfachdiensten gehörlose, schwerhörige und ertaubte Arbeitnehmer:innen sowie deren Arbeitgebende. Hierzu gehören die Planung und Umsetzung kommunikationsverbessernder Maßnahmen, wie auch die Beratung und Unterstützung bei der Versorgung mit technischen Hilfsmitteln. Auch Gebärdensprachdolmetscher:innen werden im Auftrag vermittelt. Zudem werden spezielle Kommunikationsseminare für gehörlose Arbeitnehmer:innen und deren hörenden Kolleginnen und Kollegen angeboten.

Präventionsfachdienst Sucht und Psyche

Der Fachdienst berät Arbeitgebende, Betriebs- und Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen bei generellen Fragen zur betrieblichen psychosozialen Prävention und Suchtprävention. Er bietet Prozessberatung und -begleitung bei der Entwicklung von Maßnahmen und der Installation von Präventionsmodellen an.

Integrationsfachdienste

Zu den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen der Integrationsfachdienste verweisen wir zurück ins Kapitel 1.7 „Betreuung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst“.

3.5 LWL-Budget für Arbeit

Das LWL-Budget für Arbeit ist ein gemeinsames Programm der LWL-Abteilungen Inklusionsamt Arbeit und Inklusionsamt Soziale Teilhabe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX Budget für Arbeit der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe. Das LWL-Budget für Arbeit stellt damit unter anderem die Weiterführung der bisherigen Modellprojekte und Sonderprogramme Übergang 500 Plus und aktion5 dar. Das LWL-Budget für Arbeit besteht aus zwei Teilen:

Teil I: Budgetleistungen nach § 61 SGB IX

umfasst die gesetzlichen Budgetleistungen nach § 61 SGB IX für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wechseln.

Teil II: Ergänzende Leistungen aus dem LWL-Budget für Arbeit

richtet sich an Menschen im Übergang aus Förderschulen oder aus psychiatrischen Einrichtungen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung. Das Budget fördert ebenso Arbeitssuchende, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine WfbM erfüllen, denen jedoch eine Alternative auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht wird (Werkstatt-alternative).

Die Arbeitgebenden können das Beratungs- und Unterstützungsangebot des örtlichen Integrationsfachdienstes (IFD) in Anspruch nehmen. Die Anträge zur Förde-

rung mit dem LWL-Budget für Arbeit werden durch den IFD vorbereitet und eingerichtet. Nach Abschluss des sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages kann der IFD die geförderten Personen und Betriebe weiter begleiten und steht bei Fragen zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zum LWL-Budget für Arbeit finden Sie im Internet unter www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de > LWL-Budget für Arbeit

3.6 Eingliederungszuschuss

Für wen? Arbeitgebende

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 88 folgende SGB III

Arbeitgebende können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Menschen einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Dies können Menschen sein, die einer besonderen Einarbeitung bedürfen, weil sie Berufsrückkehrer:innen oder langzeitarbeitslos sind oder weil sie behinderungsbedingte Einschränkungen mitbringen.

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung der betreffenden Arbeitnehmer:innen und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts als Lohnkostenzuschuss und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung (siehe „Allgemeiner Hinweis zu den Zuschüssen der Agentur für Arbeit“ am Ende dieses Kapitels) nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebenden am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Für Arbeitnehmer:innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2023 begonnen hat.

3.7 Eingliederungszuschuss für Menschen mit (Schwer-)Behinderung

Für wen? Arbeitgebende, die Menschen mit (Schwer-)Behinderung im Sinne des § 155 Absatz 1 SGB IX einstellen

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 90 SGB III

Zur Eingliederung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen besondere Zuschüsse zu den Lohnkosten gewährt werden.

Die Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des oder der Arbeitnehmer:in und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen der Person. Liegt eine Behinderung nach dem SGB IX vor, so können bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für bis zu 24 Monate erstattet werden.

Bei anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung und besonderer Betroffenheit kann die Förderdauer bis zu 60, bei vollendetem 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen.

Besonders betroffen sind unter anderem Menschen mit (Schwer-)Behinderung,

- die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- die zur Ausübung ihrer Beschäftigung einer Hilfskraft bedürfen,
- deren Beschäftigung infolge der Behinderung für den Arbeitgebenden mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist,
- die wegen ihrer Behinderung nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können,
- die infolge der Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder
- wenn ein GdB von mindestens 50 infolge einer geistigen oder seelischen Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.

Nach einer Förderdauer von zwölf Monaten (bei besonders betroffenen Menschen mit (Schwer-)Behinderung nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmer:in um zehn

Prozentpunkte jährlich vermindert. Zeiten einer geförderten befristeten Vorbeschäftigung beim Arbeitgebenden sollen angemessen berücksichtigt werden.

3.8 Zuschuss zu einer befristeten Probebeschäftigung

Für wen? Arbeitgebende

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 46 SGB III

Arbeitgebende können die Lohnkosten in der ersten Zeit einer neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit (Schwer-)Behinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen verbessert wird oder ihre vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung ins Arbeitsleben erreicht werden kann. Die Kosten eines Probearbeitsverhältnisses umfassen alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie zum Beispiel Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgebendenanteile zur Sozialversicherung.

Die Förderung des Arbeitsverhältnisses durch die Agentur für Arbeit berührt das Arbeitsrecht nicht, dessen Vorschriften gelten unverändert.

3.9 Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze/Mehrfachanrechnung

Für wen? Arbeitgebende

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 158 und 159 SGB IX

Arbeitgebende, die der Beschäftigungspflicht unterliegen, also im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Arbeitsplätze haben, können über die sonst übliche Anrechnung von Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellten Menschen auf Pflichtarbeitsplätze folgende zusätzliche Anrechnungen in Anspruch nehmen:

- Anrechnung eines Beschäftigten mit Schwerbehinderung auf einen Pflichtarbeitsplatz bei Verkürzung der Arbeitszeit auf weniger als 18 Wochenstunden, wenn dies wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig ist,

- Anrechnung eines Menschen mit Schwerbehinderung auf zwei, aber höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für die Zeit der Ausbildung,
- Anrechnung eines Menschen mit Schwerbehinderung auf zwei, aber höchstens drei Pflichtarbeitsplätze im Anschluss an eine Berufsausbildung für die Dauer von bis zu einem Jahr,
- Mehrfachanrechnung eines Menschen mit Schwerbehinderung auf bis zu drei Pflichtarbeitsplätze, wenn seine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle auf besondere Schwierigkeiten stößt,
- Anrechnung eines Menschen mit Schwerbehinderung, der sich in einer Maßnahme zum Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt befindet,
- Anrechnung des Arbeitgebenden auf einen Pflichtarbeitsplatz, wenn dieser selber schwerbehindert ist,
- Anrechnung von Bergmannversorgungsschein-Inhaber:innen auf einen Pflichtarbeitsplatz, auch wenn diese nicht schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Allgemeiner Hinweis zu den Zuschüssen der Agentur für Arbeit:

Für alle Leistungen der Agentur für Arbeit gilt: Sie sind grundsätzlich vor Abschluss des Arbeitsvertrages und der tatsächlichen Aufnahme der Arbeit durch den oder die Mitarbeiter:in bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Bezugsgrößen für die Ermittlung der oben genannten Zuschüsse sind

1. die vom Arbeitgebenden regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen und soweit sie nicht über der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung liegen,

2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebenden am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Nummer 1). Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Förderungsausschluss und Rückzahlung sind in § 92 SGB III geregelt.

3.10 Inklusionsbetriebe

Für wen? Arbeitgebende und Arbeitnehmer:innen von/in Inklusionsbetrieben

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? §§ 215 bis 217 SGB IX

Weitere Infos: LVR-Inklusionsamt,
Internet: www.lwl-inklusionsamt-Arbeit.de ▷
Inklusionsbetriebe

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LWL-Inklusionsamts Arbeit zur Schaffung von dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgebende fünf Prozent seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf mindestens 30 bis 50 Prozent der Arbeitsplätze Menschen, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung,
- Menschen mit Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des SGB III sind,
- Menschen mit Behinderung, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen wechseln,
- Abgänger:innen aus Förderschulen oder dem Gemeinsamen Lernen.

Aufgabe von Inklusionsbetrieben ist es auch, psychisch kranken Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 SGB IX Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung anzubieten.

Die finanziellen Fördermöglichkeiten umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionen, die für Aufbau, Ausstattung, Erweiterung und Modernisierung eines Inklusionsbetriebes notwendig sind. Als laufende Zuschüsse erhalten Inklusionsbetriebe in pauschalierter Form Nachteilsausgleiche für die Minderleistung der Beschäftigten mit Behinderung sowie für besondere Aufwendungen, die beispielsweise für die arbeitsbegleitende

Betreuung der Beschäftigten mit Behinderung oder die Schaffung behinderungsgerechter Betriebsstrukturen anfallen. Zusätzlich können Antragstellende und bestehende Inklusionsbetriebe in der Gründungsphase sowie im laufenden Geschäftsbetrieb eine betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich unterliegt die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit dem Nachranggrundsatz, Zuschüsse anderer Kostenträger wie beispielsweise der Agentur für Arbeit sind vorrangig zu beantragen.

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- Inklusionsbetriebe
- Inklusionsabteilungen

Bei Inklusionsunternehmen handelt es sich um auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, beispielsweise Einzelkaufleute sowie Personen- oder Kapitalgesellschaften.

Inklusionsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Organisationsformen innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens, die die gleiche Zielrichtung wie Inklusionsunternehmen verfolgen. Unternehmen oder öffentliche Arbeitgebende, bei denen ein Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung anerkannt werden soll, sollten als Gesamtunternehmen die gesetzliche Pflichtquote von fünf Prozent erfüllen. Werkstätten für behinderte Menschen, Wohlfahrtsverbände oder vergleichbare Organisationen können innerhalb ihrer Organisationsstruktur keine Inklusionsbetriebe oder -abteilungen gründen.

4. Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben

4.1	Kündigungsschutz	35
4.2	Gleichstellung	38
4.3	Zusatzurlaub	39
4.4	Mehrarbeit	40
4.5	Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen	41
4.6	Richtlinien zum SGB IX/Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst	42
4.7	Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten/Teilzeitbeschäftigung/Urlaub ohne Bezüge	42
4.8	Benachteiligungsverbot	43

4.1 Kündigungsschutz

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung

Entscheidung durch? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? §§ 168 bis 175 SGB IX

Die Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung oder eines ihm gleichgestellten Menschen mit Behinderung durch den Arbeitgebenden bedarf der vorherigen Zustimmung des LWL-Inklusionsamts Arbeit. Von dieser Regelung ausgenommen sind unter anderem die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis

- zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine sechs Monate lang ununterbrochen bestanden hat (zum Beispiel Probezeitkündigung),
- durch den oder die Arbeitnehmer:in beendet wird,
- durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgebenden beendet wird,
- durch Zeitablauf oder eintretende Bedingung endet (Zeitvertrag) oder
- aus Witterungsgründen beendet wird, aber mit der Kündigung direkt eine Wiedereinstellungszusage gegeben wird.

Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Arbeitgebenden gemäß § 170 Absatz 1 SGB IX schriftlich oder elektronisch bei dem für den Sitz des Betriebes beziehungsweise der Dienststelle zuständigen Integrationsamt zu beantragen. In NRW nehmen die Inklusionsämter die Aufgaben der Integrationsämter nach dem SGB IX wahr. Ist das LWL-Inklusionsamt Arbeit örtlich zuständig, hört es vor einer Entscheidung den oder die Mitarbeiter:in mit Schwerbehinderung an und holt die Stellungnahmen des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein. Falls erforderlich, kommt es vor einer endgültigen Entscheidung zu einer mündlichen Kündigungsschutzverhandlung, zu der alle Beteiligten eingeladen werden. Das Ziel der Verhandlung ist es, den Sachverhalt aufzuklären, alle notwendigen Stellungnahmen einzuholen und – wenn dies möglich ist – im Gespräch miteinander eine gütliche Einigung zu erreichen, zum Beispiel die Rücknahme des Kündigungsantrages. Das LWL-Inklusionsamt Arbeit kann im Verfahren auch den Technischen Beratungsdienst, einen Arbeits- oder Fachmediziner oder einen Integrationsfachdienst hinzuziehen, um den Sachverhalt eindeutig zu klären oder eine Zukunftsprognose stellen zu können.

In Fällen der ordentlichen Kündigung wird das gesamte Verfahren einschließlich der gegebenenfalls durchzuführenden Kündigungsschutzverhandlung durch die Fachstellen für behinderte Menschen bei den Kreisen, den großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten durchgeführt. Diese übersenden das Ergebnis der Ermittlungen an das LWL-Inklusionsamt Arbeit. Dieses trifft die abschließende Entscheidung.

In den Fällen, in denen keine gütliche Einigung erfolgt, hat das LWL-Inklusionsamt Arbeit seine Entscheidung in der Regel nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei müssen die Interessen der betroffenen Person mit Schwerbehinderung am Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses mit den Interessen des Arbeitgebenden an einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Arbeitsplatzes gegeneinander abwägen.

Ordentliche Kündigung

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit soll gemäß § 171 Absatz 1 SGB IX innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine Entscheidung treffen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, das heißt, die Frist kann überschritten werden, ohne dass daraus unmittelbare Rechtsfolgen entstehen. Erteilt das LWL-Inklusionsamt Arbeit die Zustimmung, so kann der Arbeitgebende die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach förmlicher Zustellung der Entscheidung aussprechen. Lässt der Arbeitgebende diese Frist verstreichen, so ist die Kündigung nicht mehr zulässig, da sie nicht mehr durch die Zustimmung gedeckt ist. Eine Verlängerung dieser Monatsfrist ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zu einer außerordentlichen, das heißt ohne Frist wirkenden sofortigen Kündigung berechtigt (zum Beispiel Diebstahl von Gegenständen des Arbeitgebenden). Der Arbeitgebende muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen die Zustimmung zur Kündigung beim LWL-Inklusionsamt Arbeit beantragen. Dieses trifft die Entscheidung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Antragseingang. Trifft das LWL-Inklusionsamt Arbeit in dieser Zeit keine Entscheidung, so tritt die sogenannte Fiktion ein, das heißt, nach Ablauf der zwei Wochen gilt die Zustimmung gemäß § 174 Absatz 3 SGB IX als erteilt und der Arbeitgebende kann kündigen. Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist bei der außerordentlichen Kündigung das Ermessen des LWL-Inklusionsamts Arbeit durch das Gesetz sehr stark eingeschränkt worden. Gemäß § 174 Absatz 4 SGB IX soll die Zustimmung erteilt werden, wenn der Kündigungsgrund nicht in Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung des betroffenen Menschen steht. Hier von darf nur dann abgewichen werden, wenn offenkundig – ohne jede Beweiserhebung für jeden Unkundigen erkennbar – kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Besteht ein Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und der anerkannten Behinderung, trifft das LWL-Integrationsamt wie bei der ordentlichen Kündigung seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auch dann gilt jedoch die Frist von zwei Wochen, innerhalb derer die Entscheidung zu treffen ist.

Ist die ordentliche Kündigung zum Beispiel durch einen Tarifvertrag ausgeschlossen, kann unter bestimmten Bedingungen eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden, die mit einer sozialen Auslaufrist verbunden wird. Diese soziale Auslaufrist entspricht der Frist, die bei einer ordentlichen Kündigung gelten würde. Das gesamte Verfahren entspricht dem Verfahren der außerordentlichen Kündigung.

Die außerordentliche Kündigung – auch die außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslaufrist – ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Zustimmung auszusprechen.

Änderungskündigung

Wenn wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages (zum Beispiel der Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Höhe der Vergütung) geändert werden sollen, kann der Arbeitgebende die Zustimmung zu einer Änderungskündigung beantragen. Bei einer Änderungskündigung wird das Arbeitsverhältnis in seiner jetzigen Form beendet und das Angebot zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages ausgesprochen. Die Änderungskündigung geht der Beendigungskündigung als milderes Mittel vor. Das Ermessen des LWL-Inklusionsamts Arbeit ist insofern eingeschränkt, als es zustimmen soll, wenn die neuen Arbeitsbedingungen angemessen und zumutbar sind.

Gründe für eine Kündigung

Kündigungsgründe können personen-, verhaltens- und betriebsbedingt sein. Personenbedingte Kündigungen beruhen meist auf krankheitsbedingten Fehlzeiten oder behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen. Bei solchen personenbedingten Kündigungsverfahren kann das LWL-Inklusionsamt Arbeit oftmals eine gütliche Einigung (Erhalt des Arbeitsverhältnisses) erreichen, wenn sich durch eine behinderungsgerechte Gestaltung des bisherigen oder die Umsetzung auf einen anderen behinderungsgerechten Arbeitsplatz die Fehlzeiten reduzieren lassen.

Der Arbeitgebende ist in den Fällen von personenbedingten Gründen in besonderem Maße dazu angehalten, jede geeignete und zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine mögliche Kündigung zu vermeiden. Hierzu gehören Veränderungen am Arbeitsplatz, die Versetzung, Veränderungen bei der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit (vergleiche § 164 Absatz 4 SGB IX). Bei der Bewertung, ob einer Kündigung aus personen-

bedingten Gründen zugestimmt werden kann oder nicht, ist auch darauf abzustellen, ob es eine negative Zukunftsprognose gibt und ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zur Behinderung besteht. Dann ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden in verstärktem Maße gefordert.

Der Gesetzgeber gibt dem Arbeitgebenden mit § 167 Absatz 2 SGB IX vor, nach einer mindestens sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.

Bei Anträgen auf Zustimmung zur Kündigung aufgrund überdurchschnittlich hoher Fehlzeiten prüft das LWL-Inklusionsamt Arbeit, ob der Arbeitgebende der Verpflichtung, ein BEM anzubieten, nachgekommen ist. Im Zweifel muss das BEM während des Kündigungsschutzverfahrens nachgeholt werden. Das Kündigungsverfahren ruht in der Zeit.

Bei Kündigungen, die ihre Gründe im Verhalten des oder der Mitarbeiter:in mit Schwerbehinderung haben, verliert der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX an Schutzwirkung. Hier ist davon auszugehen, dass der oder die Mitarbeiter:in sich sein Fehlverhalten genauso anrechnen lassen muss, wie Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung. Verhaltensbedingte Kündigungsgründe liegen regelmäßig dann vor, wenn der oder die Mitarbeiter:in gegen im Arbeitsvertrag festgehaltene Pflichten verstößt, beispielsweise unentschuldigtes Fehlen, Störung des Betriebsfriedens wie Beleidigungen von Vorgesetzten und Kolleginnen oder Kollegen oder Verletzung von Nebenpflichten wie verspätetes Beibringen von Krankmeldungen und vieles mehr. Allerdings ist der Arbeitgebende auch hier gehalten, vor Ausspruch der Kündigung alle ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen zu haben. Die Schutzwirkung ist nicht eingeschränkt, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Kündigungsgrund und der anerkannten Behinderung besteht.

Auch bei betriebsbedingten Kündigungen zum Beispiel aufgrund von Rationalisierung, Auftragsrückgang oder Fremdvergabe von Aufträgen ist die vorherige Zustimmung des Inklusionsamtes erforderlich. Allerdings besteht wenig Handlungsspielraum, da kein Zusammenhang zur Behinderung besteht. Bei der Betriebseinschränkung oder -stilllegung ist die Entscheidung vom

Gesetz her aber so eingeschränkt, dass im Regelfall der Kündigung zugestimmt werden muss.

In den Fällen von Insolvenzen und Betriebsstilllegungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 172 Absatz 1 oder 3 SGB IX vorliegen, tritt zum eingeschränkten Ermessen auch noch die Zustimmungsfiktion (§ 171 Absatz 5 SGB IX).

Das heißt, dass die Zustimmung gemäß § 171 Absatz 5 SGB IX als erteilt gilt, wenn das LWL-Inklusionsamt Arbeit innerhalb eines Monats nach Zugang des Kündigungsantrages durch den Arbeitgebenden keine Entscheidung trifft. In allen Fällen der betriebsbedingten Kündigung muss geprüft werden, ob beim gleichen Arbeitgebenden ein anderer Arbeitsplatz frei ist.

Grundsätzlich gilt der besondere Kündigungsschutz gemäß §§ 168 ff SGB IX für alle Menschen, die entweder anerkannt schwerbehindert sind – also einen Grad der Behinderung von 50 oder mehr haben – oder von der Agentur für Arbeit einem Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt worden sind.

Haben Arbeitnehmer:innen einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung gestellt, gilt der besondere Kündigungsschutz nicht, wenn

- die Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags bei der für das Antragsverfahren zuständigen Stelle zugegangen ist oder
- der Antrag rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit oder bei einem Änderungsantrag bei der Versorgungsverwaltung (zum Beispiel Antrag auf einen höheren GdB).

Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist gilt der „vorsorgliche“ Kündigungsschutz.

Die Frist von drei Wochen verlängert sich, wenn die für das Antragsverfahren zuständige Stelle wegen fehlender Mitwirkung noch nicht entscheiden konnte.

Liegt noch keine rechtskräftige Entscheidung im Antragsverfahren vor, kann der Arbeitgebende vorsorglich einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung stellen. Bei der Prüfung wird auf Basis der in dem Antrag

genannten Erkrankungen eine Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung unterstellt.

4.2 Gleichstellung

Für wen? Menschen mit Behinderung mit GdB 30 oder 40

Wo beantragen? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 151 Absätze 2 und 3 SGB IX

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz gemäß § 156 SGB IX nicht erlangen oder behalten können. Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie Menschen mit Schwerbehinderung, das heißt,

- Arbeitgebende können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten,
- gleichgestellte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet,
- es können Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung in Anspruch genommen werden,
- der Technische Beratungsdienst und der Integrationsfachdienst stehen zur Beratung beziehungsweise Unterstützung zur Verfügung,
- es gilt der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX,
- gleichgestellte Menschen mit Behinderung haben bei den Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung ein passives und aktives Wahlrecht.

Gleichgestellte Menschen können die folgenden Nachteilsausgleiche nicht in Anspruch nehmen:

- Zusatzurlaub (Hinweis: Gemäß einiger Tarifverträge wird ein Zusatzurlaub von drei Tagen gewährt),
- unentgeltliche Beförderung,
- vorgezogene Altersrente.

Eine Gleichstellung kann nur gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus behinderungsbedingten Gründen gefährdet ist. Das heißt, drohende Arbeitslosigkeit allein rechtfertigt ebenso wenig eine Gleichstellung wie allgemeine betriebliche Veränderungen (zum Beispiel Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebsein-

stellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen), fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können unter anderem sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,
- behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderteter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter:innen,
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Eine Person mit Behinderung kann auch zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses gleichgestellt werden. Ein konkretes Arbeitsangebot muss dafür nicht vorliegen. Jedoch müssen die Vermittlungshemmnisse in der Hauptsache in der Behinderung begründet sein und nicht in anderen fehlenden Fähigkeiten der Person, wie zum Beispiel fehlende abgeschlossene Ausbildung, keine EDV- oder Fremdsprachenkenntnisse.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den Menschen mit Behinderung oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung rückwirkend wirksam ab dem Tag der Antragstellung.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (2 AZR 217/06 vom 1. März 2007) sind bei der Antragstellung auf Gleichstellung die Regelungen des § 173 Absatz 3 SGB IX analog anzuwenden. Das heißt, dass der besondere Kündigungsschutz erst nach Ablauf der Fristen des § 152 Absatz 1 Satz SGB IX gilt. Dabei geht das Bundesarbeitsgericht bei einem Antrag auf Gleichstellung grundsätzlich davon aus, dass wegen der bereits vorliegenden Anerkennung eines GdB von 30 beziehungsweise 40 kein Gutachten mehr erforderlich ist und deshalb die Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX gilt. Damit

besteht kein Kündigungsschutz für den Antragsteller auf Gleichstellung innerhalb der ersten drei Wochen nach Antragstellung, auch wenn später rückwirkend die Gleichstellung anerkannt wird.

Bei Beamtinnen und Beamten müssen für eine Gleichstellung aufgrund der Rechtsstellung besondere Gründe vorliegen. Da das Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündbar ist, ist der Schutzzweck einer Gleichstellung hier anders gelagert. Im Vordergrund stehen die Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht, die Zahlung der Besoldung, die Verlagerung des Dienstortes, der Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung und die Vermeidung einer frühen Zur-Ruhesetzung aus gesundheitlichen Gründen. (BSG, Urteil vom 1. März 2011, B7 AL 6/10 R).

Grundsätzlich kommt dem Dienstherrn eine besondere Fürsorgeverpflichtung zu, nach der er die Ablehnung einer behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes nicht mit fehlenden Haushaltsmitteln begründen kann. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Beamt:in nicht gezwungen wird, auf Kosten seiner oder ihrer Gesundheit zu arbeiten. Eine angespannte finanzielle Lage entlässt den Arbeitgebenden nicht aus seiner Verpflichtung. Es bestätigt nur eine arbeitsplatzbedingte Gesundheitsgefährdung.

Hinweis:

Durch den neuen § 151 Absatz 4 SGB IX sind in bestimmten Fällen Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung mit einem GdB unter 30 oder sogar ohne Feststellung einer Behinderung durch die zuständigen Stellen Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt.

4.3 Zusatzurlaub

Für wen? Beschäftigte mit Schwerbehinderung

Wer gewährt? Arbeitgebende

Wo steht's? § 208 SGB IX

Nur Menschen mit Schwerbehinderung haben einen gesetzlichen Anspruch auf Zusatzurlaub. Als solche gelten Menschen, deren körperliche, geistige oder seelische Behinderung einen Grad der Behinderung von mindestens 50 beträgt.

Der Zusatzurlaub beträgt in der Regel fünf zusätzliche Urlaubstage im Jahr bei einer Fünf-Tage-Woche, soweit nicht tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen einen längeren Zusatzurlaub für Menschen mit Schwerbehinderung vorsehen. Umfasst diese für den Menschen mit Schwerbehinderung beispielsweise vier Arbeitstage, stehen ihm auch lediglich vier Tage Zusatzurlaub zu. Der Anspruch auf Zusatzurlaub beträgt dagegen sechs Tage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit der betroffenen Person auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit etwa in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwochen verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende Berechnung:

Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen im Jahr (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten und so weiter) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit „A“, so lautet die Formel: $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$ (BAG, Urteil vom 22. Oktober 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 –). Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (zum Beispiel im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG, Urteil vom 14. Januar 1992).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (ständige Rechtsprechung des BAG, vergleiche zuletzt Urteil vom 7. August 2012 – 9 AZR 353/10). Das Anrecht auf den Zusatzurlaub entsteht ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Arbeitgebenden von der Schwerbehinderung. Ein Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt ist. Grundsätzlich gilt, dass, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft im laufenden Urlaubsjahr anerkannt wird, für jeden vollen Monat des Jahres, in dem sie gilt, ein anteiliger Urlaubsanspruch von 1/12 besteht. Eine Rundungsvorschrift besteht für Ansprüche, die mindestens einen halben Arbeitstag betragen; in diesen Fällen besteht Anspruch auf einen vollen Tag

Zusatzurlaub. Da für unterhalb eines halben Arbeitstages liegende Bruchteile keine Regelung besteht, kann auf die zum Bundesurlaubsgesetz getroffene Entscheidung des BAG vom 26. Januar 1989 (8 AZR 730/87, BAGE 61, 52) verwiesen werden. Danach werden nicht aufgerundete Anteile entsprechend ihrem Umfang in Arbeitsbefreiung gewährt.

Eine anteilige Gewährung der Bruchteile kann durch Tarifverträge, Betriebs-/Dienstvereinbarungen geregelt sein. Der somit errechnete Zusatzurlaubsanspruch wird dann mit dem Jahresurlaubsanspruch addiert und man erhält einen Gesamturlaubsanspruch für das laufende Jahr. Dabei ist zu beachten, dass der einmal anteilig berechnete Zusatzurlaub nicht erneut gekürzt werden kann, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr über besteht.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub ist seitens der Arbeitnehmer:in beim Arbeitgebenden unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises geltend zu machen. Der oder die Mitarbeiter:in muss sich auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgebenden den Zusatzurlaub einfordern. Sicherheitshalber sollte dabei die Schriftform eingehalten werden.

Die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubes richtet sich nach den dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen für den Jahresurlaub. Somit kann der Zusatzurlaub lediglich für den Zeitraum übertragen werden, der nach innerbetrieblichen Regelungen auch für den Jahresurlaub vorgesehen ist. Ist ein oder eine Mitarbeiter:in nicht im ganzen Jahr bei einem Arbeitgebenden beschäftigt, errechnet sich der anteilige Urlaub nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, das heißt, scheidet ein oder eine Mitarbeiter:in während der ersten Jahreshälfte aus dem Arbeitsleben aus, so wird der Zusatzurlaub wie der Jahresurlaub gezwölfelt, während bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte der volle Urlaubsanspruch besteht.

Wird die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend festgestellt, entsteht auch ein rückwirkender Anspruch auf Zusatzurlaub. Hat sich das Verfahren auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft allerdings mehrere Jahre hingezogen, kann nur noch der für das abgelaufene letzte Kalenderjahr rückwirkend entstandener Zusatzurlaub beansprucht werden. Außerdem muss dieser Urlaub dann im laufenden Kalenderjahr bis

zum Ende des Übertragungszeitraums genommen werden (vergleiche auch § 7 Absatz 3 BUrlG). Die Länge des Übertragungszeitraums ergibt sich regelmäßig aus den Tarifverträgen, ansonsten aus § 7 Absatz 3 Satz 3 BUrlG (erste drei Monate des folgenden Kalenderjahres).

Auch für die Übertragung eines rückwirkend zustehenden Zusatzurlaubs aus dem Vorjahr im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gilt: Die Übertragung eines möglicherweise zustehenden Zusatzurlaubs muss beim Arbeitgebenden ausdrücklich geltend gemacht werden.

Urlaubsansprüche entstehen nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG auch dann, wenn der oder die Arbeitnehmer:in arbeitsunfähig erkrankt ist; dies gilt selbst dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit das gesamte Urlaubsjahr andauert (vergleiche EuGH vom 20. Januar 2009 – C – 350/06; BAG, Urteil vom 23. März 2010 – 9 AZR 128/09). Das Gleiche gilt für Arbeitsverhältnisse, die wegen des Bezugs einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhen (vergleiche BAG vom 7. August 2012 – 9 AZR 353/10).

Der Urlaubsanspruch geht jedoch bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Übertragungszeitraumes von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres unter (so die neue ständige Rechtsprechung des BAG). Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für den Zusatzurlaub schwerbehinderter Menschen.

4.4 Mehrarbeit

Für wen? Beschäftigte mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Beschäftigte

Wer gewährt? Arbeitgebende

Wo steht's? § 207 SGB IX; ArbZG, insbesondere § 3 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz (§ 3 Absatz 1 ArbZG) geregelt. Danach versteht man unter Mehrarbeit die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden werktäglich (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Unter Mehrarbeit fallen gemäß § 207 SGB IX auch Arbeitsbereitschaften und Bereitschaftsdienstzeiten. Die individuell verein-

barte oder tarifliche regelmäßige Arbeitszeit stellt damit keinen geeigneten Maßstab für die Bestimmung des Begriffs der Mehrarbeit nach § 207 SGB IX dar. Von Mehrarbeit sind Beschäftigte mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Beschäftigte mit Behinderung auf ihr Verlangen freizustellen. Das Freistellungsverlangen sollte, möglichst schriftlich, gegenüber dem Arbeitgebenden geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, nicht aber für Beamtinnen und Beamte, da diese nicht unter das Arbeitszeitgesetz fallen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil (9 AZR 462/01 vom 3. Dezember 2002) den besonderen Schutzzweck des § 207 SGB IX hervorgehoben. Dies gilt, da die vor allem aus tariflichen Gründen eingeführten Arbeitszeitverkürzungen den Schutz des schwerbehinderten Menschen vor Überbeanspruchungen nicht berücksichtigen. Die Arbeitszeitverkürzungen gehen immer einher mit Flexibilisierungsregelungen, die vielfach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ermöglichen. Die Möglichkeit der Ablehnung von Mehrarbeit und der Anspruch aus § 164 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX auf eine behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeit können daher für den Arbeitgebenden die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit von Mitarbeiter:innen mit Schwerbehinderung und Gleichstellung auf acht Stunden täglich und eine Fünftagewoche zu beschränken, wenn dies für den Arbeitgebenden nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bezieht sich ausdrücklich nur auf Beschäftigte, die sich nicht in einem besonderen Dienstverhältnis befinden.

Das Recht auf Ablehnung der Mehrarbeit begründet aber kein Ablehnungsrecht für Überstunden (Arbeitszeit, die über die tarifliche oder arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht), Nachtarbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Der oder die Mitarbeiter:in muss der Heranziehung durch den Arbeitgebenden zur Mehrarbeit ohne schuldhaftes Zögern widersprechen. Er kann nicht einfach wegbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

4.5 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen

Für wen? Beschäftigte mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Beschäftigte

Wer gewährt? Arbeitgebende

Wo steht's? § 164 Absatz 5 SGB IX

Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung können Teilzeit bei ihrem Arbeitgebenden beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist. Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind, zum Beispiel bei Problemen in der Ausübung der Tätigkeit selbst, etwa wegen

- Schwierigkeiten bei langem Stehen oder Sitzen,
- wechselnder Arbeitsumgebungen oder Berufsleben,
- besonderer körperlicher Anforderungen sowie
- Problemen bei der Bewältigung des Weges zum Betrieb.

Die Integrationsämter unterstützen die Arbeitgebenden bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen, was durch die im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 185 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SGB IX in Verbindung mit den in der SchwbAV vorgesehenen Leistungen geschieht. Allerdings ist bei der Reduzierung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur ab einer Mindestwochenarbeitszeit von 15 Stunden gewährt werden können. Weiterhin muss die Gewährung von Teilzeitarbeit für den Arbeitgebenden zumutbar sein. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn zwingende Gründe gegen Teilzeit sprechen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- staatliche oder berufsgenossenschaftliche arbeitschutzrechtliche Vorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
- die Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Änderung in der Arbeitsorganisation führen würde, die auch Arbeitsverhältnisse von Kolleginnen und Kollegen betreffen oder
- die notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder

- eine zusätzliche Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar ist oder
- der oder die Arbeitnehmer:in mit Schwerbehinderung die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche spezielle Qualifikation oder das Fachwissen innehat, der Einsatz von Ersatzpersonen daher Probleme bereitet und eine innerbetriebliche Umsetzung nicht möglich ist.

Allgemeine betriebliche Gründe, die die Organisation beeinträchtigen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, reichen für eine Begründung der Unzumutbarkeit nicht aus. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilzeitarbeit aus § 164 Absätze 4 und 5 SGB IX kann von Beschäftigten mit Schwerbehinderung jederzeit im laufenden Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Einstellung in ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis. Der Arbeitgebende ist verpflichtet, im zumutbaren zeitlichen Rahmen aktiv Maßnahmen zu unternehmen, um den Ansprüchen des Menschen mit Schwerbehinderung entgegenzukommen. Im Streitfall trägt der Arbeitgebende die Beweislast für die Unzumutbarkeit der geforderten Maßnahmen, während der oder die Arbeitnehmer:in mit Schwerbehinderung den Ursachenzusammenhang zwischen Art und Schwere der Behinderung und der Reduzierung seiner Arbeitszeit darzulegen hat.

4.6 Richtlinien zum SGB IX/ Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderungen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Wer gewährt? Dienstherr

Wo steht's? Richtlinien der zuständigen Landesminister, zum Beispiel Runderlass des Innenministers NRW vom 11. September 2019

Zu beziehen: Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, Telefon: 0211 871-01, Fax: 0211 871-3355, E-Mail: poststelle@im.nrw.de, www.im.nrw.de

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind in den Richtlinien der zuständigen Ministerien geregelt, die diese für ihren Geschäftsbereich und die nachgeordneten Dienststellen herausgegeben haben. In diesen Richtlinien wird zum Beispiel zu den Fragen geschützter Personenkreis, Beschäftigungspflicht, bevorzugte Einstellung, erleichterte Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Prävention und betriebliches Eingliederungsmanagement Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung Auskunft geben.

4.7 Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten/Teilzeitbeschäftigung/ Urlaub ohne Bezüge

Für wen? Beamtinnen und Beamten mit pflegebedürftigen Angehörigen oder mindestens einem Kind unter 18 Jahren

Wo beantragen? Dienstherr

Wo steht's? § 91ff BBG, § 85 a LBG

Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen beziehungsweise Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn sie oder er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Landesbeamtinnen und Landesbeamten sind gemäß § 85a LBG vergleichbare Anträge möglich, allerdings ist eine Beurlaubung nur bis zur Dauer von 12 Jahren möglich, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.8 Benachteiligungsverbot

Für wen? Menschen mit Behinderung

Wo beantragen? Arbeitgebende

Wo steht's? § 164 Absatz 2 SGB IX in Verbindung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das SGB IX verbietet Arbeitgebenden, schwerbehinderte Beschäftigte wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen. Die im Einzelnen geltenden Bestimmungen zum Benachteiligungsverbot sind im AGG geregelt.

Definition der „Behinderung“ als geschütztes Merkmal (§ 2 Absatz 1 SGB IX):

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweicht.“ Die Anerkennung wird auf Antrag von der für den Wohnort für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stelle gewährt.

Das AGG hat das Ziel, ungerechtfertigte Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Das Gesetz gilt mit seinem arbeitsrechtlichen Teil für alle Beschäftigten der Privatwirtschaft (§ 6 AGG), aber auch für Beamtinnen und Beamten, Richter:innen und Beschäftigte des Bundes, der Länder und Kommunen (§ 24 AGG). Darüber hinaus gilt es auch für bestimmte Bereiche des privaten Vertragsrechts (§§ 19 bis 21 AGG).

Das AGG regelt, dass Menschen wegen eines der oben genannten Merkmale nicht benachteiligt werden dürfen, zum Beispiel bei:

- Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen,
- Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie beim beruflichen Aufstieg,

- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen,
- Zugang zu Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie Umschulung und praktische Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen und Vereinigungen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören,
- Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, sozialen Vergünstigungen,
- Bildung,
- Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Das AGG verbietet auch, dass Vorgesetzte ihren Mitarbeiter:innen die Anweisung geben, gegen das Benachteiligungsverbot zu verstoßen.

Es wird unterschieden zwischen einer unmittelbaren Benachteiligung (das heißt, eine Person erfährt eine weniger günstige Behandlung als eine andere in einer vergleichbaren Situation) und einer mittelbaren Benachteiligung (das heißt, eine Person erfährt eine Benachteiligung durch scheinbar neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren). Das Gesetz verbietet außerdem Belästigungen, also Verletzungen der Würde der Person, insbesondere durch Schaffung eines von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfelds sowie sexuelle Belästigungen.

Im Arbeitsverhältnis sind alle Vereinbarungen, die gegen dieses Benachteiligungsverbot verstoßen, unwirksam (§ 7 Absatz 2 AGG).

Im Einzelfall jedoch kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein (§ 5, §§ 8 bis 10 AGG), wenn sie beispielsweise wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder den Bedingungen ihrer Ausübung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit ist (Einstellung einer Balletttänzerin).

Liegen ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen vor, hat der oder die Mitarbeiter:in ein Beschwerderecht (§ 13 AGG). Der Arbeitgebende muss dann gegen die

Beschäftigten, die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung ergreifen, zum Beispiel Abmahnung, Versetzung, Kündigung (§ 12 Absatz 3 AGG) beziehungsweise bei einer Benachteiligung durch Dritte Schutzmaßnahmen für die Mitarbeitenden ergreifen (§ 12 Absatz 4 AGG).

Bei Belästigungen kann darüber hinaus ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen: Ergreift der Arbeitgebende keine oder ungeeignete Maßnahmen, um eine Belästigung zu beenden, so kann der oder die Arbeitnehmer:in die Leistung verweigern, wenn und soweit dies zu seinem Schutz erforderlich ist (§ 14 AGG). Der Anspruch auf das Arbeitsentgelt bleibt in diesem Fall bestehen.

Daneben hat der oder die Mitarbeiter:in einen Schadensersatzanspruch (§ 15 Absatz 1 AGG), der sich auf Ersatz von Vermögensschäden richtet. Hier trifft den Arbeitgebenden die Beweislast, dass auf seiner Seite kein Verschulden vorlag.

Der oder die Mitarbeiter:in hat auch einen vom Verschulden des Arbeitgebenden unabhängigen Entschädigungsanspruch (§ 15 Absatz 2 AGG), der bei Nichtvermögensschäden einen angemessenen Ausgleich in

Geld für die erlittene Ungleichbehandlung vorsieht. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs richtet sich unter anderem nach der Art und Schwere der Interessenschädigung, dem Anlass und den Beweggründen des Arbeitgebenden, der Dauer, dem Grad des Verschuldens des Arbeitgebenden sowie danach, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

Das AGG sieht für den Fall einer Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit einer Nichteinstellung einen Höchstbetrag von drei Monatsgehältern vor, wenn der oder die Bewerber:in auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

Der Rechtsanspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG findet jedoch nur Anwendung, wenn der*die Bewerber*in nachweislich ernsthaft an der Stelle interessiert ist (vergleiche LAG Berlin-Brandenburg, vom 31. Oktober 2013, Aktenzeichen 21 Sa 1380/13).

Für die Geltendmachung des Schadensersatz- und des Entschädigungsanspruchs gilt eine Frist von zwei Monaten (§ 15 Absatz 4 AGG). Zuständig sind die Arbeitsgerichte (§ 61 b ArbGG). Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot (§ 7 AGG) besteht kein Anspruch auf Einstellung, Berufsausbildung oder beruflichen Aufstieg (§ 15 Absatz 6 AGG).

5. Soziale Sicherung

5.1	Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII	45
5.2	Blindengeld, Blindenhilfe und Leistungen für gehörlose Menschen und Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung	46
5.3	Erwerbsminderungsrente	47
5.4	Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung	50
5.5	Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand	51
5.6	Sozialversicherung für Menschen mit Behinderung.	52
5.7	Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld	53
5.8	Ansprüche für Kinder mit Behinderung	54

5.1 Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Für wen? 1. Menschen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind

2. Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Wo beantragen? Verwaltungen der Kreise oder kreisfreien Städte

Wo steht's? §§ 41 folgende SGB XII

Mit der Grundsicherung soll gewährleistet werden, dass Personen, die durch Alter oder dauerhafte Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten können, eine eigenständige soziale Leistung erhalten, mit der sie ihren Grundbedarf decken können.

Leistungsberechtigt sind Menschen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und – unabhängig

von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze (BGBl. I 2007, Seite 554) gilt die Altersgrenze von 65 Jahren nur für Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren wurden. Für Personen, die später geboren wurden, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben (§ 41 Absatz 2 SGB XII).

Keinen Anspruch haben Personen,

- wenn das Einkommen der Eltern oder Kinder jährlich einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt,
- die ihre Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Die Höhe der Grundsicherungsleistungen (Bedarf) umfasst den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem SGB XII. Daneben wird für Leistungsberechtigte ein Mehrbedarf anerkannt, sofern die Warmwasserversorgung dezentral und nicht über eine Vorauszahlung bei den Unterkunftskosten erfolgt. Weiter werden die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder bei einer eheähnlichen Partnerschaft jeweils anteilig) und die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie nicht anderweitig abgedeckt werden und eventuell ein Mehrbedarf bei Menschen mit Gehbehinderung, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen, gesichert. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs richtet sich nach § 42 SGB XII.

Von diesem Bedarf werden die eigenen Einkünfte abgezogen. Sind die Einkünfte höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch auf eine Grundsicherungsleistung. Sind die eigenen Einkünfte niedriger als der Bedarf, wird der Unterschiedsbetrag als Grundsicherung ausgezahlt. Wenn das Einkommen nicht ausreicht, aber einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, wird dieses auf den Bedarf

nach dem Grundsicherungsgesetz so lange angerechnet, bis es verbraucht ist, sofern der ab dem 1. April 2017 geltende Freibetrag von 5.000 Euro überschritten wird. Nach dem Verbrauch des Vermögens kann allerdings erneut ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt werden.

Zum Einkommen und Vermögen gehören zum Beispiel: Erwerbseinkommen, Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz, soweit es den Sockelbetrag von 300 Euro übersteigt, Renten, Pensionen, Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte, Haus- und Grundvermögen, Pkw, Bargeld und Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen und andere Wertpapiere und Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen, Kraftfahrzeugen, Wertgegenstände, sonstiges Vermögen wie Zugewinnausgleich, Genossenschaftsanteile.

Zum Einkommen und Vermögen zählen nicht: Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG), Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG), Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern, wenn deren Einkommen einen Jahresbetrag von 100.000 Euro nicht erreicht, Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 Euro und bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eheähnlichen Partnerschaften bis zu einem Betrag von 3.214 Euro. Für jede weitere unterhaltsberechtigten Person erhöht sich der Freibetrag um 256 Euro.

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen mit der Antragstellung. Für Zeiträume vor dem Antrag gibt es keine Nachzahlungen.

Bei der Grundsicherung wird auf einen Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet, sofern deren jährliches Einkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Eine Kostenerstattungspflicht durch Erben entfällt immer.

Die Regelleistung ist für den monatlich laufenden Unterhalt vorgesehen; daneben können auch einmalige Leistungen erbracht werden. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird immer für jeden Monat im Voraus gewährt.

5.2 Blindengeld, Blindenhilfe und Leistungen für gehörlose Menschen und Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung

Für wen? Gehörlose Menschen, Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung und blinde Menschen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in NRW

Wo beantragen? LWL und örtliches Sozialamt

Wo steht's? Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose des Landes NRW, § 72 SGB XII

Weitere Informationen: www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de ▷ Hilfen ▷ Blindengeld oder ▷ Gehörlosengeld

Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als fünf Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich. Die Sehbehinderung ist durch eine augenärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Hilfe wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nicht als Einkommen gewertet.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Antragsteller keine anderen Zuwendungen entsprechender Art von Bund oder Land erhält und grundsätzlich in NRW seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Maßgebend für den Leistungsbeginn ist der Monat des Antragseingangs. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die betreffende Leistung rückwirkend ab Antragseingang gewährt.

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als zwei Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Die Einschränkung ist mit einer augenärztlichen Bescheinigung nachzuweisen oder mit dem Schwerbehindertenausweis, wenn dieser das Merkmal BI aufweist.

- Blinde Kinder und Jugendliche erhalten Blindengeld in Höhe von 383,37 Euro/Monat (Stand 01.07.2020).
- Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten ein Blindengeld von 765,43 Euro/Monat (Stand 01.07.2020).

- Blinde Erwachsene über 60 Jahren erhalten ein Blindengeld von 473,00 Euro/Monat (Stand 01.07.2020).

2021 wird es keine Anpassung des Blindengeldes geben, da sich auch die Renten nicht erhöhen werden.

Die aktuelle Höhe des Blindengeldes entnehmen Sie bitte der Internetseite des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Wenn Ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten Sie die Differenz zu Ihrem bisherigen Blindengeld als ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII.

Das Blindengeld muss gekürzt werden bei blinden Menschen, die in einer Pflegeeinrichtung leben, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden. Das Blindengeld wird dann um diesen Unterstützungsbetrag gekürzt, jedoch maximal um die Hälfte.

Erhalten blinde Menschen Leistungen der Pflegekasse, privaten Pflegeversicherung oder Beihilfe wegen häuslicher Pflege, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, wird das Blindengeld um 170,64 Euro (Pflegegrad 2) beziehungsweise 158,05 Euro (Pflegegrade 3 bis 5) gekürzt. Diese Anrechnungsregelung hat der Gesetzgeber getroffen, weil der durch die Blindheit bedingte Mehraufwand teilweise bereits durch die Pflege- und Betreuungsleistungen abgedeckt wird.

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich. Die Hilfe wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nicht als Einkommen gewertet. Für alle Hilfen gilt, dass Leistungen erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Voraussetzung für die Leistung ist auch hier, dass die Antragsteller:innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

5.3 Erwerbsminderungsrente

Für wen? Erwerbsgeminderte Personen

Wo beantragen? Rentenversicherungsträger

Wo steht's? §§33, 34, 43, 101, 240, 241 SGB VI

Weitere Informationen: stellen die Rentenversicherungsträger zur Verfügung, zum Beispiel unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Bis Ende 2000 waren die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten (BU- und EU-Renten) unterteilt. Das System begünstigte Versicherte, die eine qualifizierte Berufsausbildung hatten, gegenüber den Ungelernten, obwohl diese in vielen Fällen ebenfalls hohe Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hatten. Statt der früheren BU- und EU-Renten gibt es jetzt eine für alle Versicherten gleichermaßen geltende Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (EM-Rente, gezahlt als Teil- oder Vollrente).

Der Anspruch und damit auch die Höhe der jeweiligen EM-Rente richtet sich grundsätzlich nur noch nach dem vorhandenen körperlichen Leistungsvermögen, wobei die folgenden Abstufungen gelten: (siehe Tabelle Seite 65).

a) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (EM)

Diese Rente erhält, wer teilweise erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich mindestens drei, aber keine sechs Stunden tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an. Die anteilige Erwerbsminderungsrente soll dann in Kombination mit einer Teilzeitarbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Wer keine Teilzeitarbeit findet und somit arbeitslos ist, dem kann die volle Erwerbsminderungsrente, auch bekannt als Arbeitsmarktrente, gezahlt werden.

b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Diese Rente erhalten die Menschen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind, wenn

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	Rentenanspruch
unter drei Stunden täglich	volle Rente
drei bis unter sechs Stunden täglich	Teil-EM-Rente (bei Arbeitslosigkeit volle EM-Rente)
sechs Stunden oder mehr täglich bei Versicherten, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, mit Berufsschutz, wenn sie in ihrem erlernten oder gleichwertigen Beruf weniger als sechs Stunden tätig sein können	Teil-EM-Rente
sechs Stunden oder mehr täglich	keine Rente

in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden und sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Berufsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem oder einem anderen zumutbaren Beruf weniger als sechs Stunden täglich leisten kann.

c) Rente wegen voller Erwerbsminderung

Diese Rente erhält, wer voll erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurden. Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich keine drei Stunden mehr tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an.

d) Sonderregelung

Wer schon vor Erfüllen der Mindestversicherungszeit (= fünf Jahre) wegen einer Behinderung nicht (mehr) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, hat Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn er bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben ist. Diese Regelung trifft besonders Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Für die drei zuerst genannten Rentenformen gelten die folgenden Grundsätze:

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Leistungsbezug

Eine versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Leistungsbezug ist, dass die Person, die den Antrag stellt, mindestens fünf Jahre bei einem Rentenversicherungsträger versichert war und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachweisen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt (sogenannte „Wartezeitfiktion“), zum Beispiel wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung.

Dabei werden als „Wartezeiten“ (= Mindestversicherungszeit) zum Beispiel berücksichtigt:

- Beitragszeiten (Pflicht- und unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillige Beiträge),
- Kindererziehungszeiten,
- Zeiten, in denen häusliche Pflege geleistet wurde,
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten,
- Zuschläge für 450-Euro-Jobs,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR).

Rentenbeginn

Die Rente beginnt mit dem auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgenden Monat. Dies gilt aber nur, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt wird. Wird der Antrag später als drei Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Handelt es sich um eine zeitlich befristete Rente, dann beginnt sie frühestens im siebten Monat nach Eintritt der Leistungsminderung/Berufsunfähigkeit.

Rentenabschlag

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr sind Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 Prozent, höchstens jedoch 10,8 Prozent.

Die Altersgrenze von 63 Jahren für eine abschlagsfreie Rente wird seit 2012 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die Altersgrenze für die Höchstabschläge wird von 60 auf 62 schrittweise ebenfalls erhöht. Der Höchstabschlag bleibt damit bei 10,8 Prozent.

Vertrauensschutzregelung und damit keine Anhebung der Grenzen bestehen für

1. 63-jährige Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren für eine versicherte Beschäftigung (auch zum Beispiel KEZ, Pflege) oder selbstständigen Tätigkeit können bis zum Jahr 2023 weiter abschlagsfrei eine Erwerbsminderungsrente beziehen.
2. Abschlagsfrei ab dem 63. Lebensjahr ab 2024 nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Jahre nachweisen können.

Hinzuverdienst

Die Erwerbsminderungsrente kann gekürzt werden beziehungsweise auch ganz wegfallen bei

- Verdiensten aus einer Nebenbeschäftigung,
- Einkommen aus Selbstständigkeit,
- Bezug von Sozialleistungen, wie etwa Arbeitslosengeld, Krankengeld et cetera,
- Erhalt von Leistungen aus der Rentenversicherung,
- Bezug von Vorruhestandsgeld oder
- bestehendem Anspruch auf Entgeltfortzahlung,
- Bezug von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Hinzuverdienstgrenzen werden individuell ermittelt. Durch das Flexirentengesetz greifen seit Juli 2017 Neuregelungen. Die Rentenversicherungen geben hierzu

detaillierte Auskünfte. Die Hinzuverdienstgrenzen werden außerdem im Rentenbescheid aufgeführt.

Was ist neu an der Erwerbsminderungsrente seit Juli 2014?

(Quelle: Bundesministerium Arbeit und Soziales)

Menschen, die ab dem 1. Juli 2014 in Erwerbsminderungsrente gehen, werden besser abgesichert:

Wer krank ist, nicht mehr arbeiten kann und in Erwerbsminderungsrente gehen muss, bekommt aktuell eine Rente, als hätte er noch bis zum vollendeten 60. Lebensjahr weiter mit dem alten Verdienst gearbeitet. Diese sogenannte „Zurechnungszeit“ wird um zwei Jahre – von 60 auf 62 Jahre – verlängert. Erwerbsgeminderte werden dann so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Von dieser Verbesserung profitieren Rentenzugänge, die seit dem 1. Juli 2014 in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 62 Jahren gehen.

Die vorstehende Regelung der Anhebung der Zurechnungszeit wurde ab 2018 durch eine Änderung des § 253 a SGB VI weiter verbessert. Aktuell wird bei einem Rentenbeginn im Jahr 2021 die Zurechnungszeit auf das 65. Lebensjahr +10 Monate angehoben. Ab 2031 wird die Zurechnungszeit bis zum 67. Lebensjahr gerechnet (siehe nachfolgende Tabelle).

Neben der Länge der Zurechnungszeit ist für die Höhe der Erwerbsminderungsrente auch entscheidend, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit fortgeschrieben wird. Bislang wird die Zurechnungszeit auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt

Rentenbeginn oder Tod der Vers. im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter Jahre	Monate	Rentenbeginn oder Tod der Vers. im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter Jahre	Monate
2020	1	65	9	2026	7	66	3
2021	2	65	10	2027	8	66	4
2022	3	65	11	2028	10	66	6
2023	4	66	0	2029	12	66	8
2024	5	66	1	2030	14	66	10
2025	6	66	2	ab 2031		67	0

Quelle: Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung – Werte West (Ohne Knappschaft) –1. Januar bis 30. Juni 2021, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Stand 18. Dezember 2020, Seite 28

der Erwerbsminderung bewertet. Mit dem Rentenpaket änderte sich das:

Jetzt wird geprüft, ob gegebenenfalls die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung diese Bewertung negativ beeinflussen, etwa weil in dieser Zeit wegen Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen zu verzeichnen waren. Das ist häufig der Fall, etwa weil die Menschen in dieser Zeit schon häufig krank waren, oder krankheitsbedingt nicht mehr so viel beziehungsweise gar nicht mehr arbeiten konnten. Mindern die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung die Ansprüche, fallen sie künftig aus der Berechnung heraus. Diese sogenannte „Günstigerprüfung“ führt die Deutsche Rentenversicherung durch. Das Ergebnis ist immer das für den oder die Erwerbsminderungsrentner:in positivere.

Wer profitiert von der neuen Erwerbsminderungsrente?

Von der verbesserten Berechnung der Erwerbsminderungsrente und der verlängerten Zurechnungszeit profitieren alle Versicherten, die seit der Gesetzesänderung im Jahr 2018 in Erwerbsminderungsrente gehen.

5.4 Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung

Wo beantragen? Rentenversicherungsträger

Wo steht's? §§ 33, 34, 37 und 236 a SGB VI

Weitere Informationen: www.deutsche-rentenversicherung.de

Menschen mit Schwerbehinderung können in Altersrente gehen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei Renteneintritt ein GdB von mindestens 50 vorliegt und die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren erfüllt ist. Grundsätzlich ist auch eine Inanspruchnahme der Altersrente möglich; der Rentenabschlag beträgt dann 3,6 Prozent pro früher in Altersrente gegangenen Jahr (siehe Tabelle Seite 68).

Auf die erforderlichen Mindestversicherungszeiten („Wartezeit“) von 35 Jahren sind sämtliche rentenrechtliche Zeiten anzurechnen. Hierzu gehören:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Kindererziehungszeiten,

Anhebung der Altersgrenzen für Schwerbehinderte Menschen

Versicherte Geburtsjahr und Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter Jahr	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Monat
1952 Januar	1	63	1	60	1
1952 Februar	2	63	2	60	2
1952 März	3	63	3	60	3
1952 April	4	63	4	60	4
1952 Mai	5	63	5	60	5
1952 Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern,
- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des oder der Arbeitnehmer:in,
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung,
- Ersatzzeiten,
- Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres),
- Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes).

Das Rentenalter wird ab 2012 für alle, die nicht 45 Jahre Beiträge gezahlt haben, schrittweise auf 67 Jahre steigen. Die Altersgrenze für Menschen mit Schwerbehinderung ab Jahrgang 1952 steigt ebenfalls ab 2012 von 63 auf 65 Jahre. Das Alter für den frühesten Rentenbeginn steigt bis 2029 von 60 auf 62 Jahre. Wer dann mit 62 statt mit 65 in Rente geht, muss Abzüge von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen – für drei vorgezogene Rentenjahre also höchstens 10,8 Prozent.

Vertrauensschutzregelung bei Altersteilzeit

Von der Anhebung der Altersgrenzen sollen alle Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 ausgenommen sein, die vor dem 1. Januar 2007 einen verbindlichen Vertrag über Alterszeit abgeschlossen haben. Konkret bedeutet dies:

- Wer noch vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart hat und am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt war, sichert sich für alle Altersrentenarten die bisher geltenden Altersgrenzen.
- Wer ab dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart, ist von der Anhebung der Altersgrenzen betroffen. Bei einem vorzeitigen Rentenbezug reduziert sich auf Dauer die Altersrente um Rentenabschläge von 0,3 Prozent/Monat.

5.5 Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand

Für wen? Beamtinnen und Beamte und Richter:innen in NRW mit Schwerbehinderung

Wer gewährt? Dienstherr/Versorgungsträger

Wo steht's? § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBG NRW,

Regelung zum Versorgungsabschlag: § 16 Absatz 2 Nummer 1 LBeamtVG NRW

Beamtinnen und Beamte und Richter:innen mit Schwerbehinderung können gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBG NRW ab dem 60. Lebensjahr die Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Bei Vollendung des 63. Lebensjahrs können sie abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden.

Das Ruhegehalt vermindert sich gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 1 LBeamtVG NRW um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtinnen und Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBG NRW in den Ruhestand versetzt wird.

Wichtig: Der Versorgungsabschlag gilt das ganze Leben und noch weiter bei der Hinterbliebenenversorgung!

Wahl des Zuruhesetzungsgrundes gemäß § 33 Landesbeamtengesetz(LBG) für Menschen mit Schwerbehinderung im Fall der Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2017 (P 1600-000006_2017/000001)

Die Entscheidung für einen Zuruhesetzungsgrund entweder gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 2 LBG (ab Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag als schwerbehinderter Mensch) oder gemäß § 33 Absatz 1 und 2 LBG NRW (wegen Dienstunfähigkeit) bedingt die Höhe des Versorgungsabschlags.

Bei Menschen mit Schwerbehinderung, die der Regelaltersgrenze unterliegen, wird die Höhe des Versorgungsabschlags bei Zuruhesetzung wegen Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres nur für den

Zeitraum bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres berechnet (maximal 10,8 Prozent). Bei der Berechnung der Höhe des Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres wird schrittweise auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 63. bis 65. Lebensjahres abgestellt (Stand 2021: 64. Lebensjahre plus vier Monate, ab dem 1. Januar 2025 65. Lebensjahre, maximal 10,8 Prozent). Die unterschiedliche Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlags (Abschlagsaltersgrenze) hat zur Folge, dass die Höhe des Versorgungsabschlags je nach Zuruhesetzungsgrund variiert, das heißt, im Fall der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit ein höherer Versorgungsabschlag zu erheben ist.

Um Nachteile für Menschen mit Schwerbehinderung, denen zugleich eine Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit droht, durch die Festlegung auf einen Zuruhesetzungsgrund zu vermeiden, sind die personalaktenführenden Dienststellen verpflichtet, die Betroffenen im Rahmen der Personalgespräche zur Zuruhesetzung oder in anderer geeigneten Form auf die versorgungsrechtlichen Folgen der Festlegung hinzuweisen. Der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten und Beamte soll vor Versetzung in den Ruhestand die persönliche Entscheidung offenstehen, auch zu einem späten Zeitpunkt des Verfahrens noch einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand als schwerbehinderter Mensch gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 2 LBG NRW zu stellen, damit die individuell günstigere Variante vollzogen werden kann.

Es ist daher zulässig, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand als schwerbehinderter Mensch gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 2 LBG NRW im Verfahren zur Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit so spät wie möglich zu stellen, damit der Versorgungsabschlag so gering wie möglich gehalten werden kann.

Praxisbeispiel:

- Ein Mensch mit Schwerbehinderung, geboren am 2. Januar 1963
- Maßgebliche Altersgrenze für Versorgungsabschlag wegen Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit: 65 Jahre
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt am 31. Januar 2025
- Der Mensch mit Schwerbehinderung ist 62 Jahre alt.

- 65 (Altersabschlagsgrenze) – 62 (Vollendung Lebensjahre) = 3 Jahre = 10,8 Prozent Versorgungsabschlag

Wird dieser Mensch mit Schwerbehinderung nun aber wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 2 LBG NRW in Ruhestand versetzt, beträgt der Versorgungsabschlag 63 (Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung) – 62 (Vollendung Lebensjahre) = 1 Jahr = 3,6 Prozent Versorgungsabschlag.

Der Versorgungsabschlag ist bei einer Versetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 33 Absatz 1 und 2 LBG NRW um 7,2 Prozent höher als bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 2 LBG NRW.

Fazit: Darum sollte der Mensch mit Schwerbehinderung vor der beabsichtigten Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit selbst einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 2 LBG NRW stellen, um so mehrere Hundert Euro zu sparen.

Wichtig: Der Versorgungsabschlag gilt das ganze Leben und auch bei der Hinterbliebenenversorgung.

5.6 Sozialversicherung für Menschen mit Behinderung

Für wen? Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Rentenversicherungsträger, Versicherungsamt der Gemeinde, Krankenkasse

Wo steht's? Sozialgesetzbücher V und VI

Zusammengefasst beinhalten die Gesetze Folgendes:

1. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können Menschen mit Schwerbehinderung bis zu einer von der jeweiligen Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der Mensch mit Behinderung, ein Elternteil oder dessen Ehe – oder Lebenspartner:in in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert

waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

2. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, bis zu zwei Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens als Eigenbeteiligung zu Medikamenten und Behandlungen zuzuzahlen. Auf Antrag kann dieser Betrag bei chronisch kranken Menschen auf ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen begrenzt werden. Als chronisch krank gilt jemand, wenn er innerhalb eines Jahres pro Quartal mindestens einen Arztbesuch wegen derselben Krankheit unternimmt und zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllt: Es liegt ein Pflegegrad 3 oder höher vor oder es wurde ein GdB beziehungsweise eine MdE von mindestens 60 anerkannt. Außerdem gilt als chronisch krank, wer auf kontinuierliche medizinische Versorgung angewiesen ist, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

3. Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt beschäftigt sind oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen eine regelmäßige Arbeitsleistung (mindestens 1/5 einer Normalleistung) erbringen, werden pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

4. Menschen mit Behinderung, die ihre Ausbildung in einer Einrichtung zur beruflichen Bildung (zum Beispiel BFW, BBW) absolvieren, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

5. Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

6. Alle Kinder mit Behinderung ohne Altersbeschränkung sind über die Familie gesetzlich krankenversichert, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.

7. Es wird eine höhere Witwen-/Witwerrente auch über das vollendete 18. Lebensjahr des Kindes hinaus gezahlt, wenn ein Kind mit Behinderung in häuslicher

Gemeinschaft versorgt wird, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

5.7 Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld

Für wen? Hilfebedürftige Menschen

Wer gewährt? Jobcenter, zugelassener kommunal Träger (Optionskommunen)

Wo steht's? SGB II

Weitere Informationen: Broschüren und Merkblätter der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit

Die Grundsicherung, die aus dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld besteht, ist für erwerbsfähige Menschen, die hilfebedürftig sind und für die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gedacht. Es ist aber nicht zwingend erforderlich, dass zumindest ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft tatsächlich arbeitslos ist. Die Leistung wird auch gewährt, wenn trotz Erwerbsfähigkeit der Unterhalt nicht gewährleistet ist. Dabei werden Einkommens- und Vermögensverhältnisse geprüft und unter Zugrundelegung von Freibetragsgrenzen angerechnet.

Arbeitslosengeld II

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie Personen, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, diese Personen haben Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII.

Erwerbsfähig ist eine Person, wenn sie unter üblichen Bedingungen mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein könnte und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gilt auch die Person, die zurzeit wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder der Pflege eines Angehörigen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hilfebedürftig ist eine Person, wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt und den Unterhalt der mit ihr in einer Gemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen

Mitteln sichern kann. Zu berücksichtigen ist dabei das gesamte Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft.

Erwerbstätige Hilfebedürftige erhalten danach auf Antrag als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Regelleistungen sind einsehbar unter: www.arbeitsagentur.de

Hilfebedürftige können einen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt einfordern, zum Beispiel einen angemessenen Kostenzuschuss, wenn Personen aus medizinischen Gründen eine kostenaufwendigere Ernährung benötigen (Nachweispflicht) oder eine Mehrleistung von 35 Prozent, wenn ein Mensch mit Behinderung Leistungen nach dem SGB VII oder dem SGB IX erhält.

Die Regelleistung ist für den monatlichen laufenden Unterhalt vorgesehen; daneben können auch einmalige Leistungen erbracht werden. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird immer für jeden Monat im Voraus gewährt.

Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Gemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Das Sozialgeld umfasst in der Regel Leistungen zum Lebensunterhalt, zum Mehrbedarf beim Lebensunterhalt (siehe oben) und für Unterkunft und Heizung. Die Höhe des Sozialgeldes ist identisch mit der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II. Es gelten beim Sozialgeld die Regelungen für den Mehrbedarf wie beim Arbeitslosengeld II.

Nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen mit Behinderung, die über einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G verfügen, können einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelsatzes erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht, dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

5.8 Ansprüche für Kinder mit Behinderung

Für wen? Unterhaltsverpflichtete eines Kindes mit Behinderung

Wer gewährt? Agentur für Arbeit oder andere zahlende Stelle

Wo steht's? siehe laufender Text

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) kann über das 18. Lebensjahr (§ 32 Absatz 4 EStG) beziehungsweise über das 25. Lebensjahr (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG) unbegrenzt gewährt werden. Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG, § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BKGG). Tritt die Behinderung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes ein, kann eine Berücksichtigung als Kind mit Behinderung nicht erfolgen, weil ein gesetzlicher Ausschluss vorliegt. Für Kinder mit Behinderung, deren Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gilt eine Übergangsregelung. Demnach ist für diese Kinder eine Altersgrenze von 27 Jahren ausschlaggebend.

Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mangels anderer Berechtigter das Kindergeld selbst erhalten, endet jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 1 Absatz 2 Satz 2 BKGG).

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 45 Absatz 3 d) hinaus erhält, wer aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält, wessen körperliche oder geistige Behinderung so ausgeprägt ist, dass die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der oder die Lebens- oder Ehepartner:in nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

Waisenrente aus der Unfallversicherung (SGB VII) kann über das 18. Lebensjahr (§ 67 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn die betreffende Person sich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung selbst nicht unterhalten kann.

Beamtinnen und Beamte erhalten, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten, die kinderbezogenen Anteile des Familien- oder Ortszuschlages (§ 40 BBesG).

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten nach dem neuen Tarifrecht (TVöD) keine Kinderzulagen mehr. Alle übergeleiteten Beschäftigten erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages jedoch als Besitzstandszulage weiter, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten.

Für Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtenVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 61 Absatz 2 BeamtenVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

teres, für die Dauer des Dienstverhältnisses, oder für die Dauer von mehr als 48 Monaten) vom Arbeitgebenden zugeordnet worden ist (§ 9 Absatz 4 Sätze 1 und 3 Einkommenssteuergesetz – EStG). Hat der Arbeitgebende den oder die Arbeitnehmer:in keiner ortsfesten, betrieblichen Einrichtung eindeutig zugeordnet, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der oder die Arbeitnehmer:in dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll, oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage, oder mindestens ein Drittel seiner oder ihrer vereinbarten, regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (§ 9 Absatz 4 Satz 4 EStG).

Im Rahmen des gleichen Arbeitsverhältnisses hat ein oder eine Arbeitnehmer:in höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Bei allen Arbeitnehmenden ist arbeitstäglich nur ein Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigungsfähig (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz – EStG).

Beispiele:

Ein Arbeitnehmer mit einer Mittagspause von zwei Stunden fährt täglich zum Mittagessen nach Hause.

Eine Arbeitnehmerin fährt täglich zweimal zur Arbeit, da sie von 7 bis 10 Uhr und von 15 bis 19 Uhr arbeiten muss.

Zusätzliche Kosten, die durch die Zwischenheimfahrt anfallen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden, da im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses arbeitstäglich nur Kosten für eine Fahrt begünstigt sind. Der Bundesfinanzhof hat durch Beschluss vom 11. September 2003, Bundessteuerblatt 2003 II Seite 893, entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, dass auch bei atypischen Dienstzeiten steuerlich nur Aufwendungen für einen Weg täglich zur Arbeitsstätte berücksichtigungsfähig sind. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 25. Oktober 2005, BvR 2085/03, nicht zur Entscheidung angenommen. Mit Beschluss vom 11. September 2012, VI B 43/12, hat der Bundesfinanzhof die oben genannte Rechtsauffassung nochmals bestätigt.

6.1.2 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

6.1.2.1 Grundsatz

Für wen? Alle Arbeitnehmenden

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9 Absatz 1 Nummer 4 EStG

Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr.

Ausnahme:

Die tatsächlich entstandenen Kosten werden grundsätzlich berücksichtigt, wenn sie den für das Kalenderjahr abziehbaren Betrag für die oben genannte Entfernungspauschale (vergleiche Beispiel 2) übersteigen.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte zum Beispiel 30 Kilometer, beträgt die tägliche Fahrtstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall ist die Entfernungspauschale aber auf die 30 Entfernungskilometer anzuwenden.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 13,6 Kilometer, der Bus legt für die Strecke 17,3 Kilometer zurück. Die entstandenen Fahrtkosten betragen 480 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung = 13 Kilometer, 13 Kilometer × 0,30 Euro = 3,90 Euro
- 3,90 Euro × 210 Tage = 819 Euro = Entfernungspauschale

Der Betrag von 819 Euro stellt abzugsfähige Werbungskosten dar.

Beispiel 2:

Die Arbeitnehmerin fährt im Kalenderjahr an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 2,8 Kilometer. Der Bus legt für die Strecke vier Kilometer zurück. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 240 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeit einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer, der kürzesten Straßenverbindung =
2 Kilometer \times 0,30 Euro = 0,60 Euro
- 0,60 Euro \times 210 Tage = 126 Euro =
Entfernungspauschale.

Da die tatsächlich entstandenen Kosten mit 240 Euro höher als die Entfernungspauschale von 126 Euro sind, stellen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, also 240 Euro abzugsfähige Werbungskosten dar.

Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer benutzt im Kalenderjahr an 210 Tagen zunächst den Bus und anschließend den Zug für die Fahrten zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 74,2 Kilometer. Die mit Bus und Zug zurückgelegte Strecke beträgt 79,7 Kilometer. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 1.200 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung =
74 Kilometer, 74 Kilometer \times 0,30 Euro =
22,20 Euro
- 22,20 Euro \times 210 Tage = 4.662 Euro = Entfernungspauschale

Als Werbungskosten wird der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale von 4.500 Euro berücksichtigt.

6.1.2.2 Besonderheit bei Arbeitnehmenden mit Schwerbehinderung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen G nachgewiesen wird

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG

Eine Besonderheit besteht für Arbeitnehmende, deren GdB mindestens 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen G bescheinigt worden ist. Bei diesen können anstelle der Entfernungspauschale die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit den tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob der Ansatz der tatsächlichen Kosten für den oder die betroffenen Arbeitnehmer:in günstiger als der Ansatz der Entfernungspauschale ist, wird vom Finanzamt nicht jahresbezogen, sondern für jeden Arbeitstag gesondert durchgeführt.

Beispiel:

Die Arbeitnehmerin mit GdB 80 fährt an 210 Tagen mit dem Zug zur Arbeit. Die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 82 Kilometer. Die Kosten für den Zug betragen monatlich 240 Euro (= 2.880 Euro im Kalenderjahr).

Das Finanzamt führt folgende Berechnungen durch:

a) Ansatz der Entfernungspauschale für das ganze Jahr

210 Tage \times 82 Kilometer \times 0,30 Euro = 5.166 Euro
höchstens 4.500 Euro

b) Ermittlung der Anzahl der Fahrten, durch die der Höchstbetrag von 4.500 Euro ausgeschöpft wird

4.500 Euro: 0,30 Euro = 15.000 Kilometer
15.000 Kilometer: 82 Kilometer = 183

Der Jahreshöchstbetrag von 4.500 Euro für die Entfernungspauschale wird durch 183 Fahrten ausgeschöpft. Für die restlichen 27 Fahrten (210 – 183) wirkt sich die Entfernungspauschale somit nicht aus.

c) Ermittlung der tatsächlichen Kosten, die auf die 27 Fahrten entfallen, bei denen sich die Entfernungspauschale wegen des Höchstbetrages nicht auswirkt

Tatsächliche Kosten für jeden Arbeitstag: 2.880 Euro:
210 = 13,71 Euro
27 Fahrten × 13,71 Euro = 370,17 Euro

d) Ermittlung des zu berücksichtigenden Betrages
Höchstbetrag Entfernungspauschale für 183 Tage
4.500 Euro

Tatsächliche Kosten für 27 Tage 353 Euro
Zu berücksichtigende Gesamtkosten 4.853 Euro

Es werden 4.853 Euro als Werbungskosten berücksichtigt.

6.1.3 Fahrten mit dem Motorrad, Moped, Fahrrad oder als Mitfahrer:in einer Fahrgemeinschaft

Es bestehen keine Besonderheiten für Arbeitnehmende mit Behinderung. Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte zum Beispiel 30 Kilometer, beträgt die tägliche Fahrstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für die Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall sind aber die 30 Entfernungskilometer maßgebend.

6.1.4 Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug

Abzugsfähig ist grundsätzlich nur eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von dem oder der Arbeitnehmer:in regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

Beispiel:

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte führt über Landstraßen und umfasst eine Strecke von 42,7 Kilometer. Der Arbeitnehmer nutzt für die Fahrt zur Arbeit und zurück regelmäßig die Autobahn. Obwohl dafür eine Strecke von 49 Kilometer zurückgelegt wird, beträgt die Zeitersparnis gegenüber einer Fahrt über die Landstraßen 20 Minuten. Für die Ermittlung der als Werbungskosten abzugsfähigen Entfernungspauschale ist eine Entfernung von 49 Kilometern zu berücksichtigen, da der Weg über die Autobahn offensichtlich verkehrsgünstiger ist als die kürzeste Straßenverbindung und vom Arbeitnehmer regelmäßig genutzt wird.

6.1.4.1 Besonderheiten bei Arbeitnehmenden mit Schwerbehinderung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen G nachgewiesen wurde

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG

Eine Besonderheit besteht für Arbeitnehmende, deren GdB mindestens 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen G bescheinigt worden ist. Diese können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Kosten, die ihnen

durch die Nutzung eines Kraftfahrzeugs für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, als Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Steuererklärung, ob der Ansatz der Entfernungspauschalen oder der tatsächlichen Kosten für die Wege zur Arbeit günstiger ist und berücksichtigt dann den für den*die Arbeitnehmer:in günstigeren Betrag.

Soweit die tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten nicht einzeln nachgewiesen werden, wird für die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein pauschaler Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer angesetzt.

6.1.4.2 Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz abgeholte Kosten

Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 Euro sind grundsätzlich alle Kosten abgeholte.

Ausnahmen:

1. Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf der Fahrt zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignet, können neben der Entfernungspauschale/dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.

2. Arbeitnehmende mit Behinderung, deren tatsächliche Kosten für die Kraftfahrzeug-Nutzung mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der Arbeitsstätte geltend machen.

6.1.4.3 Nachweis der tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten

Bei Einzelnachweis sind die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten, die für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angefallen sind, wie folgt zu ermitteln:

Zurückgelegte Kilometer für Fahrten von der Wohnung zur Arbeit und zurück zur Wohnung × Kraftfahrzeuggesamt-kosten : Gesamtfahrleistung im Jahr.

Hinweis:

Zum Nachweis der Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr ist der jeweilige Tachostand am 1. Januar und am 31. Dezember aufzuzeichnen. Außerdem sollten Belege, in denen der Kilometerstand des Kraftfahrzeugs aufgeführt ist, zum Beispiel Inspektions- und Reparaturrechnungen, aufbewahrt werden, da sich auch hieraus Rückschlüsse auf die Gesamtfahrleistung ziehen lassen.

Beispiel zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Arbeitnehmerin mit GdB 70 fährt 2017 an 210 Tagen mit eigenem Pkw zur Arbeit. Den Pkw hat sie in 2013 für 15.000 Euro gekauft und teilweise fremdfinanziert. In 2017 wurden insgesamt (privat und beruflich) 18.000 Kilometer mit dem Pkw zurückgelegt. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 Kilometer.

a) In 2017 angefallene Gesamtkosten für den Pkw:

Kraftfahrzeug-Haftpflicht	200 €
Kaskoversicherung	180 €
Kraftfahrzeug-Unfallversicherung	30 €
Inspektionen/Ölwechsel	400 €
Reparaturen	200 €
Benzin (laut Belegen; Schätzung zulässig)	2.160 €
Zinsen für den Kredit zur Teilfinanzierung des Pkw-Kaufpreises	500 €
Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung	360 €
Rechtsschutzversicherung (nur für den Pkw)	40 €
Kraftfahrzeug-Steuer	90 €
Pkw-AfA (16,7 v.H. von 15.000 €)	2.500 €
Summe	6.660 €

b) Von den Gesamtkosten entfallen auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

(210 Tage x 20 Kilometer x 2 =) 8.400 Kilometer x 6.660 € ./. 18.000 Kilometer =	3.108 €
--	----------------

c) Vergleich der tatsächlichen Kosten mit den pauschalen Kilometersätzen:

tatsächliche Kraftfahrzeugkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	3.108 €
pauschale Kilometersätze: 210 Tage x 20 km x 0,60 € =	2.520 €
Differenz = Mehr abzugsfähige Kosten	588 €

Zu den Kraftfahrzeuggesamtkosten gehören alle durch die private und berufliche Kraftfahrzeug-Nutzung entstandenen Kosten, wie zum Beispiel die Kraftfahrzeug-Steuer, die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Rechtsschutzbeiträge, die Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung, Benzinkosten (können gegebenenfalls geschätzt werden), Kosten für Ölwechsel und Inspektionen, die wegen Fremdfinanzierung des Kraftfahrzeug-Kaufpreises angefallenen Schuldzinsen und Reparaturkosten. Außerdem sind gegebenenfalls die Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs – verteilt auf dessen gewöhnliche Nutzungsdauer – durch die Abschreibung für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen.

Als gewöhnliche Nutzungsdauer eines Kraftfahrzeugs werden grundsätzlich sechs Jahre angenommen, sodass im Jahr der Anschaffung und den folgenden fünf Jahren eine AfA von 16,7 Prozent der Anschaffungskosten berücksichtigt wird. Bei einem gebraucht gekauften Pkw ist die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, des Kilometerstandes und des voraussichtlichen Einsatzes des Pkw zu schätzen.

Hinweis:

Bei Anschaffung oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs während des Jahres wird die AfA nur zeitanteilig für die Monate der Kraftfahrzeug-Nutzung berücksichtigt.

6.1.4.4 Berücksichtigung von „Leerfahrten“, wenn der oder die Arbeitnehmer:in von einer dritten Person zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt wird

Wird ein oder eine Arbeitnehmer:in mit Schwerbehinderung, der oder die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, im eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw arbeitstäglich von einem Dritten, zum Beispiel vom Ehegatten, zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kosten für die Leerfahrten der Begleitperson als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 80 beträgt, wird im Kalenderjahr an 220 Arbeitstagen von seiner Ehefrau mit dem eigenen Pkw zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt. Die Entfernung zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt zehn Kilometer. Es werden berücksichtigt:

- bei Inanspruchnahme der pauschalen Kilometersätze: 220 Tage x 20 Kilometer (10 Kilometer + 10 Kilometer für die Leerfahrten der Ehefrau) x 0,60 Euro = 2.640 Euro
- bei Nachweis der tatsächlichen Kosten: Kosten für 8.800 Kilometer (220 Tage x 40 Kilometer)

6.1.4.5 Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, bei Verwendung verschiedener Verkehrsmittel

Benutzt ein oder eine Arbeitnehmer:in mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 oder mit GdB weniger als 70, aber mindestens 50 und erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (= Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte am gleichen Tag sowohl einen Pkw als auch öffentliche Verkehrsmittel (Park & Ride), ist für die Gesamtstrecke und nicht für die einzelne Teilstrecke zu prüfen, ob die tatsächlich angefallenen Kosten zu berücksichtigen sind, weil sie die Entfernungspau-

schale übersteigen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 5. Mai 2009, Bundessteuerblatt 2009 II Seite 729).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer mit GdB 80 hat im Kalenderjahr an 210 Tagen gearbeitet. Die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 60 Kilometer. Der Arbeitnehmer ist täglich mit eigenem Pkw zum fünf Kilometer entfernt liegenden Bahnhof gefahren und hat die Reststrecke mit dem Zug zurückgelegt. Die Kosten für die Fahrten mit dem Zug betragen 1.200 Euro.

Das Finanzamt führt folgende Berechnung durch:

a) Ermittlung der Entfernungspauschale

210 Tage x 60 Kilometer x 0,30 Euro =	3.780 Euro
---------------------------------------	-------------------

b) Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Pkw: 210 Tage x 5 Kilometer x 0,60 Euro =	630 Euro
Zug:	1.200 Euro
Gesamtkosten	1.830 Euro

Berücksichtigt wird die Entfernungspauschale von 3.780 Euro, da sie die tatsächlichen Kosten übersteigt.

6.2 Kinderbetreuungskosten

Für wen? Für alle Eltern

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG

Steuerlich begünstigt sind ausschließlich Kosten, die für die „Betreuung“ des Kindes entstanden sind, sowie die Fahrtkosten, die der Betreuungsperson ersetzt worden sind. Zu den begünstigten Kosten gehören zum Beispiel Kindergarten- und Hortgebühren, Kosten für die Betreuung bei den Hausaufgaben, für eine Tagesmutter, für eine angestellte Hilfe im Haushalt, die das Kind betreut.

Keine begünstigten Kinderbetreuungskosten sind Kosten für Unterricht (Nachhilfe, Computerkurs, Musikschule und so weiter), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche oder andere Freizeitbetätigungen.

Kosten, die für die begünstigte Kinderbetreuung entstehen, werden – unabhängig davon, ob sie wegen der Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung oder Ausbildung der Elternteile anfallen – stets als Sonderausgaben berücksichtigt.

6.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Das Kind, für das die Betreuungskosten anfallen, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind der steuerpflichtigen Person sein.
- Es muss zum Haushalt der steuerpflichtigen Person gehören.
- Es darf im Zeitpunkt der Betreuung noch nicht 14 Jahre alt sein oder es muss wegen einer Behinderung, die vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist, außerstande sein, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung des Kindes vor dem 1. Januar 2007 eingetreten, reicht es aus, dass sie vor dem 27. Geburtstag des Kindes eingetreten ist).

6.2.2 Formelle Voraussetzungen

Die Aufwendungen für die Fremdbetreuung des Kindes werden nur berücksichtigt, wenn

- für die Aufwendungen eine Rechnung oder ein Gebührenbescheid, zum Beispiel für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten/Kinderhort erteilt worden ist beziehungsweise mit der Betreuungsperson ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist und
- die Aufwendungen auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden sind (Barzahlungen sind also nicht begünstigt).

Die Rechnung/der Gebührenbescheid sowie der Kontoauszug, aus dem sich ergibt, dass der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden ist, müssen dem Finanzamt nur nach Anforderung eingereicht werden.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	bis 51.130 Euro
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Absatz 1 zu berechnen ist;	5	6	7
Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Absatz 5 oder 6 (Splittingverfahren) zu berechnen ist;	4	5	6
bei Steuerpflichtigen mit einem Kind* oder zwei Kindern*	2	3	4
Bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern*	1	1	2
Von Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte			

* Als Kinder zählen die Kinder, für die die steuerpflichtige Person Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält

6.2.3 Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten

Für jedes Kind sind zwei Drittel der Betreuungskosten abzugsfähig, höchstens 4.000 Euro im Kalenderjahr.

Beispiel 1:

Die Ehegatten A und B haben eine dreijährige Tochter und einen neunjährigen Sohn. Für die Unterbringung der Tochter im Kindergarten sind im Kalenderjahr Kosten von 1.200 Euro entstanden und für die Hausaufgabenbetreuung des Sohnes 600 Euro. Die Rechnungsbeträge haben die Ehegatten überwiesen.

Die für die Tochter entstandenen Kosten werden mit 800 Euro (2/3 von 1.200 Euro) und die für den Sohn entstandenen Kosten mit 400 Euro (2/3 von 600 Euro) als Sonderausgaben abgezogen.

6.3 Außergewöhnliche Belastungen/ Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Lebenshaltungskosten sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gilt unter anderem für Kosten, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen, denen sich die steuerpflichtige Person aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die sie belasten. Diese Kosten werden, soweit sie nach den Umständen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Die steuerliche Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen ist in den §§ 33, 33 a und 33 b Einkommensteuergesetz – EStG – geregelt. Während § 33 EStG den Abzug außergewöhnlicher Belastungen allgemeiner Art regelt, enthalten die §§ 33 a und 33 b EStG spezielle Regelungen für besonders häufig vorkommende Sachverhalte.

6.3.1 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Für wen? Alle steuerpflichtigen Menschen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33 EStG

6.3.1.1 Berücksichtigung der zumutbaren Belastung

Die außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art wirken sich nur aus, soweit sie insgesamt die „zumutbare Belastung“ übersteigen. Die angefallenen Kosten werden vom Finanzamt um die zumutbare Belastung gekürzt, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und dem anzuwendenden Steuertarif richtet (vergleiche oben abgedruckte Tabelle). Früher haben sowohl die Finanzverwaltung als auch die Gerichte die Auffassung vertreten, dass zur Ermittlung der zumutbaren Belastung auf den Gesamtbetrag der Einkünfte der entsprechende Prozentsatz anzuwenden ist.

beträgt für 2017 jährlich 8.820 Euro und ab 2018 9.000 Euro.

Sind Ehegatten aus Krankheitsgründen oder wegen einer Behinderung beider Ehegatten gemeinsam in einem Heim untergebracht, ist die Haushaltsersparnis für jeden Ehegatten zu berücksichtigen.

Abzugsfähig sind auch krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringungskosten, die die steuerpflichtige Person für einen oder eine Angehörige:n zahlt, weil dieser oder diese sie nicht selbst finanzieren kann. Auch in diesem Fall sind die Heimkosten nur insoweit begünstigt, als sie die Haushaltsersparnis übersteigen, wenn der eigene Haushalt des oder der Angehörigen aufgelöst worden ist. Hat der oder die Angehörige der steuerpflichtigen Person in der Vergangenheit Vermögen zugewendet, sind die übernommenen Kosten nur insoweit abziehbar, als sie den Vermögenswert übersteigen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören auch durch Versicherungsleistungen nicht gedeckte Begräbniskosten, soweit sie den Nachlass übersteigen. Kurkosten gehören zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Notwendigkeit der Kur durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des oder der Amtsarztes oder -ärztin nachgewiesen wird oder durch eine Bescheinigung der Krankenkasse, aus der sich ergibt, dass Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gezahlt worden sind, weil der medizinische Dienst die Notwendigkeit der Kur festgestellt hat. Außerdem muss sich die steuerpflichtige Person am Kurort grundsätzlich in ärztliche Behandlung begeben.

Bei Heilkuren von Kindern ist zusätzlich erforderlich, dass das Kind während der Kur in einem Kinderheim untergebracht ist oder der oder die Amtsarzt oder Amtsärztin vor Kurantritt bescheinigt hat, dass und warum der Kurerfolg auch bei einer Unterbringung außerhalb eines Kinderheims gewährleistet ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 12. Juni 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 763 und vom 2. April 1998, Bundessteuerblatt 1998 II Seite 613). Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn das kurbedürftige Kind eine Behinderung hat und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass ständige Begleitung erforderlich ist oder – in anderen Fällen – vor Kurantritt

vom oder von der Amtsarzt oder Amtsärztin bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 1997 Bundessteuerblatt 1998 II Seite 298).

Ebenso können Kosten der steuerpflichtigen Person für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn die steuerpflichtige Person eine Behinderung hat und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass ständige Begleitung erforderlich ist oder – in anderen Fällen – vor Antritt des Urlaubs vom oder von der Amtsarzt oder Amtsärztin bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. Juli 2002, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 765).

Fahren Eltern mit ihrem minderjährigen Kind mit Behinderung in Urlaub, können die auf die Eltern entfallenden Reisekosten aber auch dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Kind der ständigen Begleitung bedarf. In diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da entsprechende Kosten auch Familien entstehen, die mit ihren Kindern ohne Behinderung in Urlaub fahren (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. Januar 2006, BFH/NV 2006 Seite 1265). Entsprechendes gilt, wenn eine steuerpflichtige Person, die auf ständige Begleitung angewiesen ist, mit ihrem Ehegatten in Urlaub fährt. Auch in diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten ebenfalls gemeinsam in Urlaub fahren (vergleiche auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. Mai 2013, Bundessteuerblatt 2013 II Seite 808).

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören auch nicht ersetzte Kosten für ein medizinisches Hilfsmittel, das aufgrund seiner Art ausschließlich der kranken Person selbst dient und nur für diesen bestimmt und nutzbar ist, zum Beispiel Rollstuhl, Brille, Hörgerät. Handelt es sich jedoch bei dem Hilfsmittel um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den auch Gesunde aus Gründen der Vorsorge oder zur Steigerung des Lebensstandards erwerben, sind die Anschaffungskosten steuerlich nur abzugsfähig, wenn der oder die Amtsarzt oder Amtsärztin vor dem Kauf des Gegenstands bescheinigt hat, dass die Anschaffung aufgrund der Erkrankung notwendig ist.

Beispiel (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. August 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 920):

Der Steuerpflichtige, dessen Grad der Erwerbsminderung 100 beträgt, leidet an der Bechterew'schen Krankheit. Da er sich ohne fremde Hilfe nicht aufrichten kann, erwirbt er ein Spezialbett mit motorbetriebener Oberkörperaufrichtung. Bei dem Bett handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den sich auch Gesunde zur Steigerung des Lebenskomforts anschaffen. Da das erworbene Bett aber nur vom Steuerpflichtigen genutzt wird, können die Anschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn durch eine vor dem Kauf ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Anschaffung des Bettes aufgrund der Erkrankung notwendig war.

Entgegen seiner früheren Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22. Oktober 2009, Bundessteuerblatt 2010 II Seite 280 entschieden, dass nicht ersetzte Aufwendungen, die entstehen, weil der oder die Steuerpflichtige gezwungen ist, die von ihm oder ihr bisher genutzte Wohnung wegen einer Krankheit/Behinderung umzubauen (zum Beispiel Bau einer Rollstuhlrampe, Einrichtung eines behindertengerechten Bades, Verbreiterung der Türen) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil allgemein an. Mit Urteil vom 24. Februar 2011, Bundessteuerblatt 2011 II Seite 1012 hat der Bundesfinanzhof außerdem entschieden, dass auch nicht ersetzte Mehraufwendungen für den behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses (zum Beispiel für extra breite Türen, besondere Tür- und Fenstergriffe, einen Aufzug), das die steuerpflichtige Person zukünftig nutzen will, außergewöhnliche Belastungen darstellen. Auch dieses Urteil wird von der Finanzverwaltung allgemein angewandt. Krankheits- oder behinderungsbedingte Umbaukosten der Wohnung und Mehraufwendungen für den behindertengerechten Um- oder Neubau eines selbst genutzten Hauses sind in dem Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, in dem sie gezahlt werden. Sind die betroffenen Aufwendungen so hoch, dass sie sich steuerlich (gegebenenfalls nach Abzug der zumutbaren Belastung) nicht in voller Höhe auswirken, ist es nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht möglich, die betroffenen Aufwendungen auf mehrere Jahre zu verteilen, damit sie sich (gegebenenfalls nach Abzug

der zumutbaren Belastung) in voller Höhe steuerlich auswirken. Diese Rechtsauffassung hat auch der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 12. Juli 2017, Bundessteuerblatt 2017 II Seite 979 vertreten. Gegen den Beschluss haben die Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen 1 BvR 33/18 anhängig ist.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit der behinderungsbedingten Baukosten ist die Vorlage folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- beziehungsweise behinderungsbedingten Zuschusses (zum Beispiel zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Absatz 4 SGB XI) oder
- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes oder der Medicproof Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH.

Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zum Bau eines behinderungsgerechten Bungalows sind dagegen steuerlich nicht abzugsfähig. Diese Mehrkosten entstehen nicht zwangsläufig. Im Gegensatz zu behinderungsbedingten baulichen Maßnahmen – wie zum Beispiel der Einbau einer barrierefreien Dusche oder eines Treppenlifts, die den behinderungsbedingten Lebenserschwernissen des oder der Steuerpflichtigen, oder eines Angehörigen Rechnung tragen, sind Mehrkosten für ein größeres Grundstück nicht vornehmlich durch die Behinderung veranlasst. Sie sind in erster Linie Folge des frei gewählten Wohnflächenbedarfs der oder des Steuerpflichtigen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Juli 2014, Bundessteuerblatt 2014 II Seite 931).

6.3.1.3 Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung ab einem GdB von 70 und dem Kennzeichen G im Ausweis oder einem GdB ab 80, Menschen mit Schwerbehinderung mit einem Ausweismerkmal AG (außergewöhnlich gehbehindert), BI (blind), TBL (taubblind) oder H (hilfflos)

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33 Absatz 2a EStG

Für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten wird nur eine Pauschale gewährt (behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale).

Die Pauschale erhalten:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „BI“, mit dem Merkzeichen „TBL“ oder mit dem Merkzeichen „H“.

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 beträgt die Pauschale 900 Euro.

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 2 beträgt die Pauschale 4.500 Euro. In diesem Fall kann die Pauschale nach Nummer 1 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über die Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Absatz 1 berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist bei der Ermittlung des Teils der Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 übertragen wurde, also wenn nicht die steuerpflichtige Person eine Behinderung hat, sondern ein Kind, für das die steuerpflichtige Person Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf die steuerpflichtige Person übertragen worden ist.

6.3.2 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35 a EStG)

Sind für eine Hilfe im eigenen Haushalt Kosten entstanden, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt, soweit die Aufwendungen weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und auch nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Folgende Ermäßigungstatbestände sind zu unterscheiden:

a) Die Hilfe im Haushalt wird im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 8 a SGB IV („450-Euro-Job“) für den Steuerpflichtigen tätig (§ 35 a Absatz 1 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der begünstigten Kosten, höchstens 510 Euro im Kalenderjahr. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich anfallen.

Bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 a SGB IV handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, das die steuerpflichtige Person für ihren Privathaushalt begründet, für Tätigkeiten, die sonst durch Mitglieder eines Haushalts erfolgen, wenn das Arbeitsentgelt für die Beschäftigung monatlich 450 Euro nicht übersteigt. Die steuerpflichtige Person hat in diesem Fall Abgaben in Höhe von 12 Prozent des gezahlten Arbeitslohns an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See zu entrichten (fünf Prozent Rentenversicherungsbeiträge, fünf Prozent Krankenversicherungsbeiträge und zwei Prozent Pauschalsteuer).

b) Es wird eine Haushaltshilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses beschäftigt, das kein 450-Euro-Job ist, und/oder es werden haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, durch einen selbstständigen Unternehmer in Anspruch genommen (§ 35 a Absätze 2 und 4 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 4.000 Euro im Kalenderjahr

Diese Steuerermäßigung wird auch für Aufwendungen gewährt, die entstanden sind

- durch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der steuerpflichtigen Person oder der gepflegten Person, soweit sich die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung ausgewirkt haben und die steuerpflichtige Person keinen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt,

oder

- bei Unterbringung in einem Heim für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Aufwendungen der Eltern für die Pflege und Betreuung eines Kindes mit Behinderung, für das sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Kindes sind auch dann begünstigt, wenn der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wird.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann berücksichtigt wird, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, gehören zum Beispiel

- Tätigkeiten eines oder einer selbstständigen Fensterputzers oder Fensterputzerin,
- Gartenpflegearbeiten durch einen oder eine selbstständigen Gärtner:in (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten eines Pflegedienstes.

Hinweis:

Bei der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG sind Leistungen der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) und nach § 45 b SGB XI (Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen) mindernd zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu sind Leistungen nach § 37 SGB XI (sogenanntes Pflegegeld) auf die entstandenen Kosten nicht anzurechnen.

Erfüllen Aufwendungen sowohl die Voraussetzungen für einen Abzug als außergewöhnliche Belastung als auch die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG, zum Beispiel Pflegekosten, die für Pflegeleistungen im Haushalt der steuerpflichtigen Per-

son entstehen, kann diese wählen, ob sie die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen oder die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG beantragen will. Wählt die steuerpflichtige Person den Abzug als außergewöhnliche Belastung, sind die entstandenen Aufwendungen auch um das sogenannte Pflegegeld zu kürzen. Für die Aufwendungen, die sich wegen des Abzugs der zumutbaren Belastung (vergleiche dazu 6.3.1.1) sowie der Anrechnung des Pflege- oder Pflegetagegeldes nicht als außergewöhnliche Belastung ausgewirkt haben, kann zusätzlich die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die steuerpflichtige Person für die Kosten eine Rechnung erhalten und den Betrag auf ein Konto des Unternehmens überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt.

Beispiel:

- Die Ehegatten A und B leben in einem gemeinsamen Haushalt. A hat einen GdB von 80 und ist pflegebedürftig. In 2017 entstehen den Ehegatten folgende Kosten:

Kosten für eine:n selbstständige:n Fensterputzer:in	600 Euro
Kosten für die Gartenpflege durch eine:n Gärtner:in	600 Euro
Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes	6.000 Euro
davon von der Pflegekasse nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) übernommen	4.800 Euro
davon von den Ehegatten selbst zu zahlen	1.200 Euro

Die Ehegatten haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Rechnungen erhalten und die Rechnungsbeträge überwiesen. Die zumutbare Eigenbelastung der Ehegatten beträgt 1.800 Euro.

Die selbst getragenen Kosten für den Pflegedienst von 1.200 Euro stellen dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG dar. Sie übersteigen jedoch nicht die zumutbare Eigenbelastung von 1.800 Euro, sodass sie sich steuerlich als außergewöhnliche Belastung nicht auswirken. Daher kann für die selbst getragenen Pflegekosten ebenso wie für die Kos-

ten für das Fensterputzen und Gärtnern eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt werden. Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1, die bei der Einkommensteuerveranlagung den Ehegatten abgezogen wird, beträgt somit 20 Prozent von (600 Euro + 600 Euro + 1.200 Euro) = 2.400 Euro, also 480 Euro.

c) Es werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt der steuerpflichtigen Person erbracht werden, in Anspruch genommen (§ 35 a Absatz 3 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 1.200 Euro im Kalenderjahr (Materialkosten sind nicht begünstigt).

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören zum Beispiel:

- Malerarbeiten in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Renovierung des Badezimmers in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Erneuerung des Fußbodenbelags, der Fenster und Türen in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten des Schornsteinfegers, einschließlich Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau,
- Heizungsreparatur- und Heizungswartungsarbeiten.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die steuerpflichtige Person vom Unternehmen eine Rechnung erhalten hat, aus der sich die begünstigten Lohn- und Fahrtkosten ergeben, und den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Unternehmens überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt. Rechnungs- und Überweisungsbelege müssen dem Finanzamt nur nach Aufforderung eingereicht werden.

Beispiel:

Frau C sind im Kalenderjahr 2017 unter anderem folgende Kosten entstanden:

Kosten für eine:n selbstständige:n Fensterputzer:in	600 Euro
Kosten für Gartenpflegearbeiten durch eine:n Gärtner:in	500 Euro
Arbeits- und Fahrtkosten für die Renovierung des Badezimmers (ohne Material)	1.500 Euro
Schornsteinfegergebühren	60 Euro
Arbeits- und Fahrtkosten für Parkettverlegearbeiten (ohne Material)	1.200 Euro
Heizungswartungsarbeiten	100 Euro

Wegen der Kosten für Fensterputzen und Gärtnern wird eine Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 2 Satz 1 EStG von 20 Prozent von (600 Euro + 500 Euro = 1.100 Euro), also von 220 Euro gewährt. Wegen der Arbeitskosten für die Badezimmerrenovierung, der Schornsteinfegergebühren, der Parkettverlegung sowie der Heizungswartung wird eine weitere Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 3 EStG von 20 Prozent von (1.500 Euro + 60 Euro + 1.200 Euro + 100 Euro =) 2.860 Euro, also von 572 Euro gewährt.

6.3.3 Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33 b EStG)

6.3.3.1 Behinderten-Pauschbetrag

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB ab 50 oder einem GdB unter 50 aber mindestens 20, wenn dem Menschen mit Behinderung wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle) beziehungsweise auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33 b EStG

Wegen der Kosten für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für

die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderung anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen, wenn

- der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt oder
- der Grad der Behinderung auf weniger als 50 aber mindestens 20 festgestellt ist, und
- dem Menschen mit Behinderung wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (auch wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch eine Kapitalzahlung abgefunden worden ist) oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle) oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Behinderten-Pauschbeträge betragen bei einem Grad der Behinderung von mindestens:

20	384 Euro	70	1.780 Euro
30	620 Euro	80	2.120 Euro
40	860 Euro	90	2.460 Euro
50	1.140 Euro	100	2.840 Euro
60	1.440 Euro		

Menschen, die hilflos sind (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H, einen entsprechenden Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten oder durch einen Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5, bis 2016: in die Pflegestufe 3) sowie Blinde und Taubblinde erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 Euro.

Die Behinderung ist förmlich nachzuweisen

- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten,
- bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50
- durch eine Bescheinigung der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten oder

- wenn dem Menschen mit Behinderung wegen seiner Behinderung eine Rente oder laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die laufenden Bezüge.

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, das heißt, er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung im Laufe des Kalenderjahres eintritt oder wegfällt.

Liegen mehrere Behinderungen vor, für die jeweils ein Grad der Behinderung auf einen bestimmten Zeitpunkt festgestellt worden ist, ist für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages der höchste Grad der Behinderung maßgebend, der für das betroffene Kalenderjahr festgestellt worden ist.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind der steuerpflichtigen Person zu, für das sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die steuerpflichtige Person übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Werden die Eltern des Kindes mit Behinderung nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag dabei grundsätzlich je zur Hälfte bei jedem Elternteil berücksichtigt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich. Voraussetzung für die Übertragung nach Satz 1 ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung der steuerpflichtigen Person.

6.3.3.2 Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Der Behinderten-Pauschbetrag gilt die außergewöhnlichen Aufwendungen ab, die dem Menschen mit Behinderung infolge der Behinderung für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als typische Mehraufwendungen entstehen.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastung unter anderem abzugsfähig:

- Krankheitskosten aus akutem Anlass, zum Beispiel aufgrund einer Operation, auch wenn sie mit der Behinderung zusammenhängt (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Aufwendungen für eine Heilkur, auch wenn diese mit der Behinderung zusammenhängt. Voraussetzung: Die Notwendigkeit der Kur muss nachgewiesen werden, durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Arztes oder Ärztin oder Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Krankenkasse/Beihilfe einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gezahlt hat (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass die steuerpflichtige Person einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Kurantritt vom Arzt oder Ärztin bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 Euro im Kalenderjahr, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass die steuerpflichtige Person einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Arzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt). Führt eine steuerpflichtige Person mit Behinderung, die auf ständige Begleitung angewiesen ist, zusammen mit ihrem Ehegatten in Urlaub, können die Kosten für den Ehegatten steuerlich nicht berücksichtigt werden. Insoweit liegen keine behinderungsbedingten Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten auch gemeinsam in Urlaub fahren.
- Behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, zum Beispiel Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art

nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

- Behinderungsbedingte Fahrtkosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

6.3.3 Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten

Die steuerpflichtige Person kann wählen, ob sie für die typischen Mehrkosten, die ihr laufend aufgrund ihrer Behinderung für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. (Bei Einzelnachweis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.)

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 30.000 Euro.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570 Euro. Die zumutbare Eigenbelastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG kürzt, beträgt fünf Prozent von 15.340 Euro = 767 Euro zuzüglich sechs Prozent von 14.660 Euro. Soweit keine weiteren Aufwendungen im Sinne des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.216 Euro übersteigen (570 Euro + 1.646 Euro).

Hat ein Kind eine Behinderung, für das die Eltern einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, und wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen, können diese zusätzlich die

ihnen zwangsläufig entstehenden außergewöhnlichen Aufwendungen für das Kind nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung abziehen (R 33 b Absatz 2 EStR).

6.3.3.4 Pflege-Pauschbetrag

Für wen? Menschen, die andere persönlich pflegen, wenn die gepflegte Person den Nachweis der Hilflosigkeit durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H oder durch einen Bescheid über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 führen kann.

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33 b EStG

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einer steuerpflichtigen Person durch die Pflege einer anderen Person erwachsen, kann sie ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn

- die gepflegte Person hilflos ist (Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H, einen entsprechenden Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten oder einen Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5),
- eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person besteht (in der Regel nur Angehörige),
- die steuerpflichtige Person die Pflege in ihrer Wohnung oder der Wohnung der gepflegten Person persönlich durchführt und
- die steuerpflichtige Person für ihre Pflegeleistungen keine steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen erhält.

Wird ein pflegebedürftiger Mensch von mehreren Steuerpflichtigen im Kalenderjahr gepflegt, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Beispiele:

a) Die Ehefrau ist hilflos (Merkzeichen H). Sie wird von ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt gepflegt.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 Euro kann wegen der persönlichen Pflege des Ehemannes ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro berücksichtigt werden.

b) Der Steuerpflichtige ist hilflos (Merkzeichen H). Er wird von seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Tochter unentgeltlich in der eigenen Wohnung gepflegt. Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Die Tochter kann nur einen Pflege-Pauschbetrag von 462 Euro (924 Euro: 2) geltend machen, obwohl die Mutter den Pflege-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt.

Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nummer 1 a EStG). Gibt die pflegebedürftige Person das Pflegegeld ganz oder teilweise an eine Person weiter, weil diese sie pflegt, sind diese Zahlungen bei der Pflegeperson ebenfalls steuerfrei, wenn die Pflegeperson Angehörige:r oder sittlich zur Pflege verpflichtet ist (zum Beispiel eheähnliche Lebensgemeinschaft; § 3 Nummer 36 EStG). In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, da sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes mit Behinderung das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der Eltern vorliegen.

Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und den Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die eine Pflegeperson gegebenenfalls erhält, handelt es sich nicht um „schädliche“ Einnahmen.

Beispiel:

Das minderjährige Kind der Steuerpflichtigen ist in den Pflegegrad 5 eingestuft und wird von den Eltern im gemeinsamen Haushalt persönlich gepflegt.

Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro, der dem Kind zusteht, auf sie übertragen wird. Außerdem können sie – unabhängig von Zahlungen der Pflegeversicherung – den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

6.4 Rückwirkende Anerkennung der Behinderung

Der Schwerbehindertenausweis, der Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten über die Feststellung der Behinderung und der Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 sind für das Finanzamt bindend. Es handelt sich um Grundlagenbescheide, die gegebenenfalls auch eine Änderung bereits bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide ermöglichen. Wird die Feststellung des Grads der Behinderung bei der dafür zuständigen Behörde, oder die Einstufung in einen Pflegegrad (bis 2016: eine Pflegestufe) vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die im Einzelfall betroffene Einkommensteuer beantragt, endet die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer frühestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides (§ 171 Absatz 10 Satz 3 Abgabenordnung).

Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt vier Jahre. Sie beginnt

- wenn der oder die Arbeitnehmer:in nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Einkommensteuer festgesetzt wird,
- wenn der oder die Arbeitnehmer:in gesetzlich verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Einkommensteuer festzusetzen ist.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, hat für die Kalenderjahre 2012 bis 2015 beantragt, zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Die Einkommensteuerbescheide sind für 2012 im August 2013, für 2013 im August 2014, für 2014 im August 2015 und für 2015 im August 2016 ergangen. Im Januar 2017 hat der Arbeitnehmer bei der für das Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht zuständigen Behörde beantragt, rückwirkend ab 2012 seinen GdB festzustellen. Der Bescheid, mit dem ihm rückwirkend ab 1. Juli 2012 ein GdB von 70 und das Merkzeichen G zuer-

kannt werden, wird ihm am 1. August 2017 bekannt gegeben.

Die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2012 ist bereits am 31. Dezember 2016 abgelaufen. Eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2012 zur Berücksichtigung der ab 1. Juli 2012 festgestellten Behinderung ist nicht mehr möglich, da der Antrag auf Feststellung des Grads der Behinderung erst im Januar 2017 und damit nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2012 gestellt worden ist.

Da die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2013 bis 2015 im Januar 2017 noch nicht abgelaufen war, können die Einkommensteuerbescheide für diese Jahre auf Antrag des Arbeitnehmers noch geändert werden.

Die geänderten Einkommensteuerbescheide für 2013 und 2014 können bis zum 1. August 2019 ergehen. Die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2014 endet zwar am 31. Dezember 2017 und für die Einkommensteuer 2014 am 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich aber aufgrund des Bescheides über die festgestellte Behinderung bis zum 1. August 2018 (Bekanntgabe des Bescheides über die Behinderung = 1. August 2016 + zwei Jahre). Der Einkommensteuerbescheid 2015 kann bis zum 31. Dezember 2019 (= Ablauf der regulären Festsetzungsfrist) geändert werden.

Die Änderungen der Einkommensteuerbescheide 2013 bis 2015 können erfolgen zur:

- rückwirkenden Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages
- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen Kilometer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vergleiche 6.1)
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung (vergleiche 6.3.1.3).

Beispiel 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1, aber der Arbeitnehmer war verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2012 abzugeben, da seine Ehefrau in

2012 auch Arbeitslohn bezogen hat und sein Arbeitslohn nach Steuerklasse III und der Arbeitslohn seiner Ehefrau nach Steuerklasse V besteuert worden ist. Die Ehegatten haben ihre Einkommensteuererklärung für 2012 im Mai 2013 beim Finanzamt eingereicht.

Da die Ehegatten für 2012 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet waren, begann die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2012 erst mit Ablauf des Jahres, in dem sie die Einkommensteuererklärung abgegeben haben, also mit Ablauf des Jahres 2013 und endete damit am 31. Dezember 2017. Da der Antrag auf Erlass des Grundlagenbescheids über die Feststellung der Behinderung vom Steuerpflichtigen im Januar 2017 und damit vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2012 gestellt worden ist, kann auch der Einkommensteuerbescheid 2012 auf Antrag des Arbeitnehmers noch bis zum 1. August 2019 geändert werden.

Die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2012 kann erfolgen zur:

- rückwirkenden Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages
- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen Kilometer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab 1. Juli 2012 (vergleiche 6.1)
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung ab 1. Juli 2012 (vergleiche 6.3.1.3).

Ist der (zutreffende) Grad der Behinderung bisher nicht festgestellt worden und der Mensch mit Behinderung verstorben, kann der Erbe beim Finanzamt beantragen, dass dieses eine gutachterliche Stellungnahme bei der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten über den Grad der Behinderung einholt (§ 65 Absatz 4 EStDV).

6.5 Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung

a) Ermäßigung (50 Prozent)

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI (gehörlos) mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Wo beantragen? Für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle/Hauptzollamt/Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 3 a Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI (auch ohne G) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 Prozent und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Der Bund hat zum 1. Juli 2009 durch eine Änderung des Grundgesetzes die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) von den Ländern übernommen.

Zuständige Stelle ist grundsätzlich das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat. Bei Erstzulassung des Fahrzeugs die Zulassungsbehörde, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

Die Steuerermäßigung um 50 Prozent erfordert, dass der Mensch mit Schwerbehinderung auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr verzichtet hat (keine Wertmarke im Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis).

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG beantragt wird und die Zulassungsbehörde vermerkt die Vergünstigung im Fahrzeugschein. Wird die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung eines Fahrzeugscheins beantragt, nimmt das Hauptzollamt und nicht mehr das Finanzamt den Vermerk vor. Neu ist zudem, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über Ihren Antrag entscheidet.

Die Steuervergünstigung steht dem Menschen mit Schwerbehinderung nur für ein Kraftfahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Das Antragsformular ist von dem Menschen mit Schwerbehinderung eigenhändig zu unterschreiben. Wird er von einer anderen Person vertreten, muss eine Vollmacht vorgelegt werden.

Weitere Informationen zu Steuervergünstigungen für Menschen mit Schwerbehinderung, Merkblätter und Vordrucke finden Sie auf www.zoll.de oder bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

b) Befreiung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen H (hilfflos), Bl (blind) oder aG (außergewöhnlich gehbehindert)

Wo beantragen? Für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle /Hauptzollamt/Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 3 a Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (vergleiche Seite 80) beansprucht werden. Die Menschen mit Behinderung, die das Merkzeichen H, Bl oder aG im Ausweis haben, können beim Hauptzollamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Hinweis:

Das Fahrzeug, für das der Mensch mit Behinderung Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom Menschen mit Behinderung, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des Menschen mit Behinderung (zum Beispiel Rückfahrt ohne den Menschen mit Behinderung von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (zum Beispiel Fahrten zum Einkauf, zum Arzt und so weiter). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer:innen, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Ist ein Personenkraftwagen steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die Menschen mit Behinderung sollten in diesem Fall überlegen, ob sie lieber die „unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr“ beantragen (Kapitel 7.9).

Den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung hat die steuerpflichtige Person unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Eine unterlassene Anzeige kann als Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO oder als leichtfertige Steuerverkürzung im Sinne des § 378 Absatz 1 AO geahndet werden.

6.6 Grundsteuer

Für wen? Kriegsbeschädigte, die eine Kapitalabfindung nach dem BVG erhalten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Witwen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? Abschnitt 44 der Grundsteuerrichtlinien (GrStR) 1978, (bis 2. Dezember 2019)

Die Ermäßigung erhalten Kriegsbeschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Der Körperschaden muss auf Ereignissen des Zweiten Weltkrieges beruhen. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen Kriegsbeschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

6.7 Umsatzsteuerermäßigung beziehungsweise -befreiung

Für wen? Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller, Ermäßigung für Rollstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 4 Nummer 19 und § 12 Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz

Die Umsätze blinder Arbeitgebenden sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Als Arbeitnehmer:innen gelten nicht Ehegatten, eingetragene Lebenspartner:innen, minderjährige Kinder, die Eltern des blinden Menschen und Auszubildende. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und von Alkoholerzeugnissen im Sinne des Alkoholsteuergesetzes, wenn der blinde Mensch für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Alkoholsteuer zu entrichten hat.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nummer 18 UStG in Betracht kommen. Die Lieferung von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

6.8 Erbschaft- und Schenkungssteuer

Für wen? Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 13 Absatz 1 Nummer 6 Erbschaftsteuergesetz

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkens bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen der erwerbenden Person 41.000 Euro nicht übersteigt und die erwerbende Person infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen der erwerbenden Person den Betrag von 41.000 Euro, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die ebenfalls im Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 2049) erfolgte Neufassung der Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Anhebung der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur noch für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

6.9 Hundesteuererlass

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen B, Bl, aG oder H.

Wer gewährt? Steueramt oder Gemeinde

Wo steht's? Ortssatzungen über Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (zum Beispiel, wenn die Hunde zum Schutz und zur Hilfe von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

7. Mobilität

7.1	Automobilclub/Beitragsermäßigung	77
7.2	TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung . .	77
7.3	Parkerleichterungen/ Ausnahmegenehmigung/ Parkplatzreservierung	78
7.4	Befreiung von Sicherheitsgurt/ Schutzhelm/Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen	81
7.5	Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für Menschen mit Behinderung	81
7.6	Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)	81
7.7	ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen	82
7.8	Kraftfahrzeugversicherung/ Sozialrabatt	82
7.9	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr	82
7.10	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	84
7.11	Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln	85
7.12	Gebührenfreie Platzreservierung	86
7.13	Bereitstellung von Parkplätzen	86
7.14	Ermäßigter Fahrpreis	86
7.15	Informationen für mobilitäts- eingeschränkte Reisende	87
7.16	Erleichterungen im Flugverkehr	88
7.17	Privathaftpflichtversicherung/ Mitversicherung von Rollstühlen	88
7.18	Toiletten für Menschen mit Behinderung/Zentralschlüssel	89
7.19	Fahrdienste – Übernahme von Benutzungskosten	89
7.20	Reisen mit dem Schiff	89

7.1 Automobilclub/Beitragsermäßigung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung

Wer gewährt? Automobilclubs

Wo steht's? Beitragssatzung der Automobilclubs

Weitere Informationen: www.adac.de,
www.avd.de

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren Mitgliedern mit Schwerbehinderung (ab GdB 50) Beitragsermäßigungen ein.

Weitere Auskünfte über Vergünstigungen für Kraftfahrzeughalter mit Schwerbehinderung finden Sie unter anderem im Internet. Der ADAC informiert unter der Rubrik „Info, Test & Rat“ – Mobil mit Behinderung. Beim AvD können Sie weiterreichende Informationen unter der Rufnummer 069 6606-300 anfordern.

Training für Menschen mit Behinderung

Der ADAC bietet für Menschen mit Behinderung spezielle Trainings an. Tipp: Der ADAC führt die Kurse nach den Richtlinien des DVR (Deutschen Verkehrssicherheitsrates) durch. Damit besteht die Möglichkeit, Zuschüsse von einer Berufsgenossenschaft zu erhalten. Weitere Informationen unter der Telefon-Nummer 0800 5121012.

7.2 TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für wen? Menschen mit Behinderung (allgemein)

Wo beantragen? TÜV, Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 5 Absatz 6 Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt, so kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung

gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (zum Beispiel für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

7.3 Parkerleichterungen/ Ausnahmegenehmigung/ Parkplatzreservierung

1. Parkerleichterungen (orangefarbener Parkausweis):

Für wen?

1. Menschen mit Schwerbehinderung mit den Merkzeichen G und B in einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
2. Menschen mit Schwerbehinderung mit den Merkzeichen G und B in einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig in einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane;
3. Menschen mit Schwerbehinderung, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt;
4. Menschen mit Schwerbehinderung mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

Wo beantragen? Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der Mensch mit Schwerbehinderung seinen Wohnsitz hat

Wo steht's? § 46 Straßenverkehrs-Ordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Juli 2009

Für die genannten Personengruppen wird ein bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis ausgestellt (siehe Abbildung 1).

Das Parken auf Behindertenparkplätzen ist bundesweit weiterhin ausschließlich mit dem blauen Parkausweis

gestattet. Der orangefarbene Ausweis berechtigt nicht zur Nutzung dieser Parkplätze.



(Abbildung 1)

Der Parkausweis ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) oder dem Ordnungsamt der jeweiligen Stadtverwaltung zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel für fünf Jahre erteilt werden. Bei Antragstellern mit nicht besserungsfähigen gesundheitlichen Einschränkungen kann die Ausnahmegenehmigung für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises unbefristet erteilt werden. Die Straßenverkehrsbehörde erteilt die Ausnahmegenehmigung in der Regel mit einer Widerrufsmöglichkeit. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

2. Parkausweis für Behindertenparkplätze (blauer EU-einheitlicher Parkausweis):

Für wen:

1. Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen aG
2. Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen Bl ;
3. Menschen mit Schwerbehinderung mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

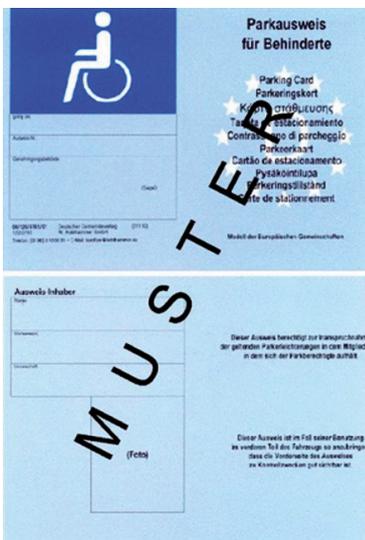
Wo beantragen? Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der Mensch mit Schwerbehinderung seinen Wohnsitz hat

Wo steht's? § 46 Straßenverkehrs-Ordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Juli 2009

Dieser Personenkreis erhält den europaweit geltenden blauen Parkausweis (siehe Abbildung 2), der gut lesbar im Fahrzeug auszulegen ist.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Parkerleichterungen, das heißt, das Vorliegen der erforderlichen Merkzeichen, prüft bereits das regional zuständige Versorgungsamt. Den Parkausweis selbst erteilt auf Antrag die Straßenverkehrsbehörde.

Solange das Versorgungsamt die Zugehörigkeit zu dem berechtigten Personenkreis nicht festgestellt hat, darf nach dem geltenden Bundesrecht auch nicht auf einem Behindertenparkplatz geparkt werden.



(Abbildung 2)

Der Europäische Parkausweis wird mit einem Lichtbild versehen. Nur mit diesem Parkausweis darf auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen geparkt werden.



Parkerleichterungen:

Mit dem blauen und orangefarbenen Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen Menschen mit Behinderung im Bundesgebiet:



- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden; Zeichen 286, 290 StVO),



- im Zonenhalteverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken (Zeichen 290 StVO)
- an Stellen über die zugelassene Zeit hinaus parken, die als Parkplatz ausgeschildert sind (Nummer 314 und 315) und für die durch ein Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit angeordnet ist,

7.4 Befreiung von Sicherheitsgurt/ Schutzhelm/Ausnahme vom Fahrverbot in Umweltzonen

Für wen? Menschen mit und ohne Behinderung

Wo beantragen? Straßenverkehrsamt

Wo steht's? §§ 21a und 46 Absatz 1 Ziffer 5 b Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Weitere Informationen: www.straßenverkehrsamt.de (Service Portal für Kraftfahrwesen)

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt Ausnahmegenehmigungen.

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann jemand befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 Zentimeter beträgt (Vorlage Personalausweis)

Von der Schutzhelmtragepflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Diese Bescheinigung muss ausdrücklich bestätigen, dass die antragstellende Person aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- beziehungsweise Helmtragepflicht befreit werden muss. Da Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich befristet zu erteilen sind, ist in der ärztlichen Bescheinigung auch die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung anzugeben. Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur möglich, wenn es sich um einen ausdrücklich attestierten nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt. Vor Antragstellung beziehungsweise Einholung eines gegebenenfalls kostenpflichtigen Attestes empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Für die Beantragung zur Befreiung vom Tragen vom Sicherheitsgurt beziehungsweise Schutzhelm fallen Gebühren an, manche Straßenverkehrsämter gewähren bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises Gebührennachlässe.

Die Ausnahmegenehmigung wird in der Regel für ein Jahr befristet erteilt.

7.5 Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für Menschen mit Behinderung

Für wen? In der Regel für Personen mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen G , aG , H oder Bl

Wer gewährt? Autohändler/Automobilhersteller

Wo steht's? Preisinformationen der Hersteller

Weitere Informationen: Bund behinderter Auto-Besitzer e. V., E-Mail: mail@bbab.de, www.bbab.de

Einige Hersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der „Unverbindlichen Preisempfehlung“ („Listenpreis“) an. Den Nachlass gewährt in der Regel der Händler, der eine Rückvergütung vom Hersteller erhält. Die Höhe des Nachlasses ist Verhandlungssache. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises ist regelmäßig notwendig. Einzelheiten zu den Rabattmöglichkeiten sollten mit den Händlern abgestimmt werden.

7.6 Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)

Für wen? Autofahrer:innen mit und ohne Behinderung

Wo anmelden? ADAC

Wo steht's? www.adac.de/Fahrsicherheitstraining/ Pkw-Training

Speziell ausgebildete Trainer:innen bereiten Fahrer:innen auf gefährliche und ungewohnte Situationen im Verkehr vor. Die Fragen und Bedarfe von Menschen mit Behinderung werden berücksichtigt. Einen hohen Stellenwert hat das Thema „Sitzen“, da sich mit der oft eingeschränkten Rumpfstabilität Situationen ergeben können, auf die in Absprache intensiv eingegangen wird. Personen mit ADAC-Mitgliedschaft zahlen ermäßigte Teilnahmegebühren. Anmeldungen und Informationen unter der Telefonnummer 0800 5101112 und im Internet unter oben angegebener Adresse.

7.7 ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen

Für wen? Gehörlose Menschen

Wo zu beziehen? ADAC-Geschäftsstellen oder übers Internet

Wo steht's? www.adac.de

Der ADAC hat für diese Situation, zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e. V. Kiel, ein Pannifax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax-Vordruck können Sie sich unter www.adac.de/Mitgliedschaft/Telefonnummern und Notruf/Notruf und Pannenhilfe für Gehörlose herunterladen und den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 08191 938 303 faxen. Diese Faxnummer kann auch per SMS vom Handy aus angewählt werden und ist rund um die Uhr besetzt.

Folgende Vorwahlen benötigen Sie, um einen Notruf per SMS abzusetzen:

Anbieter	Beispiel mit der ADAC-Notrufnummer
D1 (T-Mobile)	99 081 91938303
D2 (Vodafone)	88 081 91938303 (Achtung, Text mit Werbung) oder 99 081 91938303
O2 (Telefonical)	329 081 91938303

Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zuname, Mitgliedsnummer sowie folgende Angaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs, Ausfallursache und genauer Standort.

Beispiel, E-Mail an: webnotruf@adac.de
 PANNENMELDUNG PER E-MAIL/Fax
 (wegen Gehörlosigkeit) Mustermann,
 MGL (Mitgliedsnummer): 123456789,
 Opel Astra schwarz, M – JS 1320,
 in 86899 Landsberg, Hauptplatz 1, Fahrzeug springt nicht an, Batterie leer.

Für Personen ohne Mitgliedschaft ist der Einsatz kostenpflichtig.

7.8 Kraftfahrzeugversicherung/ Sozialrabatt

Für wen? Fahrzeughalter:innen mit Schwerbehinderung

Wer gewährt? Versicherungsunternehmen

Wo steht's? Tarife der Versicherungsunternehmen

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für Menschen mit Schwerbehinderung sowohl in der Kraftfahrzeugkaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Während vor der Freigabe der Tarife seitens des Bundesinnenministeriums für Wirtschaft vorgeschrieben wurde, dass Menschen mit Schwerbehinderung ein Sozialrabatt zu gewährleisten sei, besteht diese Verpflichtung nun nicht mehr, sondern es steht jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt freiwillig zu gewähren. Erkundigungen darüber, ob eine Rabattgewährung möglich ist, müssen im Einzelfall beim entsprechenden Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

7.9 Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

Für wen?

1. Menschen mit Schwerbehinderung mit Ausweiskennzeichen G1. Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der Mensch mit Behinderung keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält.
2. Menschen mit Schwerbehinderung mit Ausweiskennzeichen aG. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden.
3. Menschen mit Schwerbehinderung mit Ausweiskennzeichen H und/oder BI sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweiskennzeichen VB oder EB), wenn sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt waren und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der Schädigung noch
 - a) mindestens 70 Prozent
 - b) 50 Prozent bis 60 Prozent mit Ausweiskennzeichen G beträgt.

Auf schriftliche Anforderung übersendet die für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständige Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten kostenfrei ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden.

4. Personen, die

- a) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
- b) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
- c) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 von Hundert aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Wer gewährt? Verkehrsunternehmen

Wo steht's? §§ 228 bis 230 SGB IX



Die zuständige Stelle übersendet mit dem Feststellungsbescheid und dem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck („Freifahrt ausweis“) einen Antrag auf Ausstellung eines Ausweisbeiblattes. Wer die „Freifahrt“ beantragt hat, erhält als Nachweis seiner Berechtigung zusätzlich ein Beiblatt mit Wertmarke.

Seit dem 1. Januar 2013 wird das Beiblatt zum Ausweis bei „Freifahrt“ nach dem folgenden Muster in der Grundfarbe weiß von der zuständigen Stelle ausgestellt.

Das Beiblatt wird mit einer Wertmarke mit bundeseinheitlichem Hologramm versehen. Dort wird Monat und Jahr eingetragen, von dem an die Wertmarke gültig ist und auch die Gültigkeit abläuft.

Das Beiblatt, das kostenlos ausgestellt wird, ist stets für die Dauer von zwölf Monaten gültig.

Die Marken gelten entweder ein ganzes oder ein halbes Jahr und kosten zurzeit 80 Euro beziehungsweise 40 Euro. Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn Menschen mit Schwerbehinderung Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Die Rückerstattung bei Rückgabe vor Ablauf der Gültigkeit wurde geändert. So erhält man nun für die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke, die vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird, auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Mensch mit Schwerbehinderung vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der für ein Jahr ausgegebenen Wertmarke verstirbt.

Seit September 2011 wurde die Freifahrtregelung für Menschen mit Schwerbehinderung erweitert. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Deutsche Bahn vereinbart, das Streckenverzeichnis beziehungsweise die 50-Kilometer-Regelung nach § 230 Absatz 1 SGB IX für Menschen mit Schwerbehinderung aufzuheben.

Mit dem Schwerbehindertenausweis und der Wertmarke haben Menschen mit Behinderung Anspruch auf eine bundesweite kostenfreie Nutzung der Nahverkehrszüge der DB Regio AG (Produktklasse C):

- S- beziehungsweise U-Bahn
- Busse des Nahverkehrs
- Stadtbahnen
- Nahverkehrszüge von nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- Regionalbahn (RB)
- Regionalexpress (RE)
- Interregio-Express (IRE)

Nicht von dieser Regelung betroffen sind Fernverkehrszüge (IC/EC, ICE- und D-Züge). Fernverkehrszüge können nur unentgeltlich benutzt werden, wenn sie für Fahrkarten des Verkehrsverbundes freigegeben sind.

Grundsätzlich gilt: Alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn und Schienenpersonennahverkehrszüge anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen können nun bundesweit in der 2. Klasse ohne zusätzliche Fahrkarte mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt werden.

Ab dem 1. Januar 2013 kann der Schwerbehindertenausweis auch als Identifikationskarte nach dem folgenden Muster ausgestellt werden (siehe Seite 109).

Bis zum 31. Dezember 2014 ausgestellte Ausweise im alten Papierformat bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, es sei denn, sie sind einzuziehen, weil zum Beispiel die Schwerbehinderung nicht mehr besteht oder sich der Grad der Behinderung geändert hat. Die alten Schwerbehindertenausweise im Papierformat können gegen eine Identifikationskarte umgetauscht werden.

Der neue Ausweis hat dasselbe kleine Format wie der neue Personalausweis, Führerschein und die Bankkarten. Er enthält den Nachweis der Schwerbehinderung auch in englischer Sprache. Für blinde Menschen wird die Buchstabenfolge sch-b-a in Brailleschrift aufgedruckt, damit diese Menschen ihren neuen Schwerbehindertenausweis besser von anderen Karten gleicher Größe unterscheiden können.

Das Beiblatt mit Wertmarke wird künftig dasselbe kleine Format haben wie der Ausweis. Es wird aber nicht als Plastikkarte ausgestellt, sondern auf Papier, weil es nur eine Gültigkeit von bis zu einem Jahr hat. Alte Beiblätter bleiben gültig.



(Größe: 85,60 Millimeter x 53,98 Millimeter x 0,76 Millimeter, Foto: BMAS)

Weitere Informationen für barrierefreies Reisen bei der Deutschen Bahn: www.bahn.de/barrierefreiesReisen

7.10 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit Ausweismerkzeichen B oder BI

Wer gewährt? Verkehrsunternehmen

Wo steht's? § 228 Absatz 6 SGB IX, „Gemeinsamer internationaler Tarif zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Im öffentlichen Personenverkehr – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitung des Menschen mit Schwerbehinderung unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B („Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“) enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der Mensch mit Schwerbehinderung.

Das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der Mensch mit Behinderung öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Menschen mit Ausweiskennzeichen B werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den Menschen mit Behinderung bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe und so weiter).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B oder Bl enthält.

Die Staatsbahnen der meisten Europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Weil der Fahrausweis der Begleitperson nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während die Begleitperson eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen. Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fahrt ausschließlich zur Begleitung dieses Kindes erfolgt.

7.11 Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung, die auf die Benutzung eines Rollstuhls oder andere mobilitätsnotwendige Hilfsmittel angewiesen sind

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG,
„Reisen für alle – Bahnfahren ohne Barrieren“,
www.bahn.de

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert

- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten, Fahrkarte und
- auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt.

In dem Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel findet sich eine Auflistung und Beschreibung aller Hilfsmittel, die befördert werden können. Als Grundlage für die zusammengestellten Bestimmungen dienen dabei die technischen Voraussetzungen in den Bahnhöfen und in den Zügen. Das bedeutet unter anderem, dass das orthopädische Hilfsmittel dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen und die darin beschriebenen Abmessungen einhalten muss.

Die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) berät bei der Planung einer barrierefreien Reise mit der DB und vielen weiteren Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland.

Tel.: 030 65212888,

E-Mail: msz@deutschebahn.com

7.12 Gebührenfreie Platzreservierung

Für wen? Blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung mit Führhund sowie Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Ausweismerkzeichen B und aG

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG „Reisen für alle – Bahnfahren ohne Barrieren“, www.bahn.de

In allen ICE-/IC-/EC-/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- beziehungsweise Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1.-Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren. Züge mit rollstuhlgerechten Wagen sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

Bei der Platzreservierung sind der Schwerebeschädigtenausweis I oder II, der Schwerbeschädigtenausweis oder der Schwerbehindertenausweis, mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) beziehungsweise B (Begleitperson) oder Bl (blind) vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei telefonischer Reservierung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzuzeigen.

In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer:innen nur möglich, wenn der Startbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Züge mit rollstuhlgerechten Wagen sind im Zugverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben.

Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

7.13 Bereitstellung von Parkplätzen

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit europaweit gültigem blauen beziehungsweise bundesweit gültigem orangenen Parkausweis

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG „Reisen für alle – Bahnfahren ohne Barrieren“, www.bahn.de

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen. Menschen mit Schwerbehinderung mit einem Parkausweis gemäß § 46 StVO dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für die „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

7.14 Ermäßigter Fahrpreis

Für wen? Rentner:innen wegen voller Erwerbsminderung und Menschen mit Schwerbehinderung und einem GdB von mindestens 70

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG „Reisen für alle – Bahnfahren ohne Barrieren“, www.bahn.de

Personen mit Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 sowie Menschen, die wegen voller Erwerbsminderungsrente eine Rente beziehen, erhalten die BahnCard 25 und BahnCard 50 zum ermäßigten Preis.

7.15 Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende

Wichtige Hinweise für Reisende mit Behinderung gibt die Broschüre „Reisen für alle – Bahn fahren ohne Barrieren“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird (auch als PDF-Datei zum Download). Sie können sie an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhalten. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise erhält sie einen umfangreichen Katalog der für Menschen mit Behinderung wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen.

Die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn AG ist telefonische Anlaufstelle für alle mobilitätseingeschränkten Reisenden mit Behinderung. Hier können notwendige Reservierungen und Fahrkartenbestellungen in Auftrag gegeben werden. Die Fahrkarte wie Reservierungsbestätigung kann per Post gegen ein Entgelt von 2,50 Euro zugesandt oder am Bahnhof kostenfrei hinterlegt werden. Auch unentgeltliche Sitzplatzreservierungen können hier vorgenommen werden. Sie erhalten dann eine Buchungsnummer, mit der Sie sich beim Zugpersonal legitimieren können. Weiterhin bekommen Sie Auskünfte über die behindertengerechte Ausstattung Ihrer Abfahrts- und Zielbahnhöfe, Sie können aber auch konkrete Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Aussteigen anfordern, die Sie bei Ihrer Reise benötigen. Damit dafür das notwendige Personal geplant und eingesetzt werden kann, ist es notwendig, dass Sie sich mindestens einen Tag vor Reiseantritt an die Mobilitätszentrale wenden, damit diese die notwendige personelle oder technische Hilfestellung buchen und Ihnen damit gewährleisten kann.

Unter www.bahn.de/mobilitaetservice finden Sie im Internet ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail weitergeleitet. Das Anmeldeformular ist auch in englischer Sprache bereitgestellt. Die Mitarbeiter:innen der Servicezentrale benötigen dafür von Ihnen eine Reihe von Informationen. Ihre persönlichen Angaben unterliegen dabei selbstverständlich dem Datenschutz.

Die Deutsche Bahn bietet Menschen mit Handicap umfangreiche Serviceleistungen rund um das Thema „Reise“ an. Informationen finden Sie unter: www.bahn.de – Reise und Services – Barrierefreies Reisen

Die Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Urlaubsziele in Deutschland“ hat spezielle Mobilitätspakete entwickelt. Weitere Informationen zur Gemeinschaft barrierefreier Reiseziele in Deutschland finden Sie unter: www.barrierefreie-urlaubsziele.de

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache eine kostenlose Informationsbroschüre für Menschen mit Behinderung heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen ausgegeben werden (www.sbb.ch; Bahnhof & Services → Reisende mit eingeschränkter Mobilität).

Seit April 2013 verkehren IC-Busse zwischen verschiedenen großen Städten in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Das Buspersonal auf allen IC Bussen sind für den Umgang mit mobilitätseingeschränkten Reisenden geschult und geben Hilfestellungen beim Ein- und Ausstieg. Rollstühle und andere orthopädische Hilfsmittel werden im Kofferraum transportiert, sofern sie faltbar sind, unter 25 Kilogramm wiegen und die Größe von 120 × 109 × 35 Zentimeter nicht überschreiten.

Eine Anmeldung von Hilfeleistungen kann bei Bedarf über die Mobilitätsservice-Zentrale erfolgen. Ebenso können dort alle relevanten Informationen zu Reiseverbindungen und zur barrierefreien Zugänglichkeit von Bahnhöfen erfragt werden.

7.16 Erleichterungen im Flugverkehr

Für wen? Mobilitätseingeschränkte Personen

Wer gewährt? Fluggesellschaften und Flughäfen

Wo steht's? Tariffinformationen der Fluggesellschaften, EG-Verordnung Nummer 1107/2006 vom 5. Juli 2006

Im Flugverkehr gehören Menschen mit Behinderung zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch unter anderem unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfen zu machen.

Mit oben genannter EG-Verordnung sind die Rechte von mobilitätseingeschränkten und Reisenden mit Behinderung entscheidend gestärkt worden. So verbietet die Verordnung den Luftfahrtunternehmen oben genannten Personenkreis außer in begründeten Ausnahmefällen den Zugang zu Flugreisen zu verweigern. Des Weiteren sind die Fluggesellschaften sowie seit 1. Juli 2008 auch die Flughäfen zu diversen Hilfeleistungen verpflichtet. Diese beinhalten beispielsweise eine Assistenz

- vom Ankunftsort vor dem Flughafen bis zum Sitzplatz im Flugzeug,
- während des Fluges,
- vom Sitzplatz im Flugzeug bis zum Verlassen des Terminals beziehungsweise,
- bei Transitpassagieren bis zum Sitzplatz im Flugzeug des Anschlussfluges sicherzustellen.

Eine weitere Verpflichtung, die für die Airlines seit dem 1. Juli 2008 bindend ist, besteht in einem kostenlosen Transport von Hilfsmitteln wie Rollstühlen und Blindenhunden. Zur Kostensenkung soll ein Fonds der Fluggesellschaften eingerichtet werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Verordnung sollten die entsprechenden Luftfahrt- und Touristikunternehmen mit Sanktionen belegt werden. Einige Fluggesellschaften haben eine Vielzahl der oben genannten, nun verpflichtenden Leistungen bereits in der Vergangenheit angeboten. So fliegt bei einigen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der

Lufthansa die Begleitperson eines Fluggastes mit Behinderung mit dem Ausweismerkzeichen B im inner-deutschen Flugverkehr kostenlos.

Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften Menschen mit Schwerbehinderung, und in besonderen Fällen Begleitpersonen, besondere Erleichterungen, unter anderem

- eigene Schalter für Menschen mit Schwerbehinderung an vielen Flughäfen,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden,
- kostenlose Reservierung von Sitzplätzen in den Servicecentern der Linie „Air Berlin“ für Menschen mit Schwerbehinderung und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für Reisende mit Behinderung gibt die Lufthansa auf ihrer Internetseite unter Hilfe & Kontakt Barrierefrei reisen (Telefonnummer 0800 8384267), sowie die LTU und Reisebüros.

7.17 Privathaftpflichtversicherung/ Mitversicherung von Rollstühlen

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind

Wer gewährt? Versicherungsunternehmen

Wo steht's? siehe Informationen der jeweiligen Versicherungsunternehmen

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis circa sechs Kilometer je Stunde prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser Empfehlung sind bisher die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt und haben dieses Risiko bedingungsgemäß eingeschlossen. Sofern der Versicherer die Mitversicherung nicht bedingungsgemäß vorsieht, sollten sich Rollstuhlfahrer*innen bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

7.18 Toiletten für Menschen mit Behinderung/Zentralschlüssel

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung, die auf die Nutzung einer behindertengerechten Toilette angewiesen sind (zum Beispiel bei einer schweren außergewöhnlichen Gehbehinderung)

Wo bestellen? CBF Darmstadt eingetragener Verein, Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt, Telefon: 06151 8122-0, info@cbf-da.de oder Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.: (BSK), Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim, Telefon: 06294 428125, info@bsk-ev.org

Wo steht's? www.cbf-da.de oder www.bsk-ev.org
Euro-wc-schlüssel

Seit 1986 werden sämtliche Behinderten-WCs auf Autobahnraststätten, in über 6.000 Städten und Gemeinden sowie in zahlreichen Universitäten und Behörden der Bundesrepublik sowie vieler anderer Europäischer Länder mit einer einheitlichen Schließanlage ausgerüstet. Menschen mit Behinderung – und nur diese – können mit einem eigenen Schlüssel über 45.000 öffentliche Toiletten in ganz Deutschland sowie im Europäischen Ausland problemlos öffnen und wieder verschließen.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen mit

- den Merkzeichen aG, B, H oder Bl
- oder mit dem Merkzeichen G und mindestens einem GDB von 70 und aufwärts.

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und dem Betrag von 20 Euro als Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt und hat lebenslang Gültigkeit. Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ für sieben Euro erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Zentralschlüssel und Führer zusammen kosten 27 Euro.

Diesen Service für Menschen mit Behinderung gibt es seit 1992 auch in Österreich und der Schweiz, Italien, Skandinavien, den baltischen Ländern sowie Polen und Russland.

7.19 Fahrdienste – Übernahme von Benutzungskosten

Für wen? Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? Rehabilitationsträger

Wo steht's? § 49 SGB IX, §§ 73 folgende SGB IX, § 101 SGB III, Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KraftfahrzeugHV)

Benutzungskosten für Fahrdienste, die von den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Rehabilitationsträger übernommen werden. Die Rehabilitationsträger können Beförderungskosten übernehmen, wenn ein Mensch mit Behinderung wegen Art oder Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beziehungsweise von Freizeitaktivitäten keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

7.20 Reisen mit dem Schiff

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und mobilitätseingeschränkte Menschen

Wer gewährt? Schifffahrtsgesellschaften

Wo steht's? www.einfach-teilhaben.de

Viele Ausflugsangebote für Boots-, Schiffs- und Fährverkehrsdienste sind für Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlfahrer:innen, durchaus zugänglich. Für Binnenfahrgastschiffe auf dem Rhein gibt es seit 2004 neue technische Anforderungen. Bei der Ausarbeitung der Vorschriften bildete die Frage der Gestaltung von Bereichen für mobilitätseingeschränkte Personen einen wesentlichen Bestandteil. So müssen alle seit dem 2. Januar 2006 neu gebauten Fahrgastschiffe bestimmte Voraussetzungen bei der Gestaltung ihrer Fahrgasträume erfüllen (zum Beispiel bei den Ausgängen, Türen, Treppen und Aufzügen, Decks und Toiletten). Bereits in Betrieb befindliche Schiffe müssen innerhalb bestimmter Zeiträume nachgerüstet werden.

Reedereien und Ausflugsanbieter berücksichtigen Informationen für Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität über die Zugänglichkeit der Schiffe und den Service an Bord auf ihren Internetseiten recht unterschiedlich.

Anbei folgende Beispiele:

- Die Berliner Reederei Stern und Kreisschiffahrt GmbH führt auf ihrer Startseite ein Navigationsbutton „barrierefrei“. Über diesen Button erhalten mobilitätseingeschränkte Personen die wesentlichen Infos zu den Ausflugsschiffen und ihre Zugänglichkeit beziehungsweise die Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Anlegestellen.
- Bei der Köln-Düsseldorfer-Rheinschiffahrt (KD) findet man Angaben über die Zugänglichkeit der Schiffe mit Rollstühlen, indem man im Menüpunkt „Flotte“ die Namen der einzelnen Schiffe anklickt.
- Bei der Frankfurter Rhein-Main-Schiffahrt Primus finden sich Hinweise für Fahrgäste mit Behinderung, indem man bei der Flotte unter dem jeweiligen Schiffsnamen den Bestuhlungsplan anklickt. Hier ist als Beispiel die MS Wappen von Frankfurt abgebildet, die über ein behindertengerechtes WC verfügt. Interessant ist hier auch der Hinweis auf besondere Fahrpreise für Menschen mit Behinderung. Beim Nachweis des Merkzeichens B im Schwerbehindertenausweis erhält die Begleitperson einen Preisnachlass von 50 Prozent. Für welche Strecken genau diese Ermäßigung Gültigkeit hat, sollte vor Antritt der Fahrt erfragt werden.
- Zu den Ostseefährverbindungen nach Skandinavien und ins Baltikum finden Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität ebenfalls wichtige Hinweise und Informationen, beispielsweise auf den Webseiten von Scandlines und der tt-line.

Fragen Sie grundsätzlich nach möglichen Preisermäßigungen für Menschen mit Schwerbehinderung und deren Begleitpersonen vor Fahrtantritt.

Regelungen der Europäischen Union:

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Dezember 2006 die Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG erlassen. Diese Richtlinie übernimmt die Bestimmungen, die bereits für den Rhein gelten.

Weiterhin hat das Europäische Parlament im März 2009 den Entwurf einer Verordnung über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See angenommen. Diese Verordnung gilt ab dem 31. Dezember 2012.

Für die Fahrgastbeförderung im Seeverkehr gilt die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe.

Die im Juli 2010 vom Europäischen Parlament beschlossene Verordnung (EU) Nummer 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 2006/2004 ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten. Diese gilt seit dem 18. Dezember 2012 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

8. Kommunikation

8.1	Befreiung/Ermäßigung der Rundfunkbeiträge	91
8.2	Telefon/Sozialtarif	92
8.3	Mobilfunk	92
8.4	Postversand von Blindensendungen	92

8.1 Befreiung/Ermäßigung der Rundfunkbeiträge

Für wen? Menschen mit Behinderung

Wer gewährt? ARD ZDF Deutschlandradio Beitrags-service, Telefon: 0221 5061-0 (Zentrale)
E-Mail: impressum@rundfunkbeitrag.de

Wo steht's? § 4 Absatz 1 Nummern 1–10 (Befreiung) und § 4 Absatz 2 Nummern 1–3 (Ermäßigung) des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 4 des fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages) sowie in der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht NRW

Weitere Informationen: www.rundfunkbeitrag.de

Seit Januar 2013 besteht eine Beitragspflicht für jeden Haushalt unabhängig davon, ob ein Fernseher, Radio oder Computer vorhanden ist und unabhängig davon, wie viele Menschen im Haushalt leben.

a) Vollständige Befreiung

- Taubblinde Menschen, bei denen im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) auf dem besseren Ohr eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit und auf dem besseren Auge eine hochgradige Sehbehinderung gegeben ist.
- Empfänger von Blindenhilfe (§ 72 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) und § 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG))
- Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e Bundesversorgungsgesetz (BVG))

b) Ermäßigung

Wurde Ihnen das Merkzeichen RF zuerkannt, können Sie eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen.

Sie zahlen dann nur einen Drittelbeitrag – monatlich 5,83 Euro.

- Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können und denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde.
- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung und denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde.
- Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde.

Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags oder eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kann sich auch auf andere Personen in Ihrer Wohnung auswirken.

- Ihr oder Ihre Ehepartner:in oder eingetragene:r Lebenspartner:in sowie Ihre Kinder bis zum 25. Lebensjahr zahlen keinen zusätzlichen Beitrag, wenn sie zusammenwohnen.

Die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Datum der Zuerkennung des Merkzeichens RF.

Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beginnt mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragstellung berücksichtigt werden.

Wichtig: Bitte stellen Sie keinen Antrag, wenn der erforderliche Nachweis noch nicht vorliegt. Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags oder eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kann bis zu drei Jahren rückwirkend gewährt werden.

Die Voraussetzungen werden ausschließlich durch die für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien

Städten geprüft und durch das Ausweiskennzeichen RF festgestellt.

8.2 Telefon/Sozialtarif

Für wen? Blinde und gehörlose Menschen sowie Menschen mit Sprachbehinderung mit einem GdB von mindestens 90, Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 90, Menschen mit Schwerbehinderung mit Ausweiskennzeichen RF

Wer gewährt? Niederlassung der Deutschen Telekom (zum Beispiel T-Punkt)

Wo steht's? AGB Sozialtarif Deutsche Telekom www.telekom.de ▷ Hilfe und Service ▷ Vertrag und meine Daten ▷ Tarife und Optionen ▷ Suche: Sozialtarif

Bei der Gewährung des Sozialtarifs handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der Deutschen Telekom. Bitte informieren Sie sich im Internet oder bei einer Niederlassung der Deutschen Telekom AG.

Auskünfte sowie Anträge sind in allen T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom-AG erhältlich. Weiterhin können unter der Servicenummer 0800 3301000 kostenlose Auskünfte zu den aktuellen Tarifen der Telekom erfragt werden.

8.3 Mobilfunk

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 50

Wer gewährt? Mobilfunkanbieter:innen

Wo steht's? Mobilfunktarife

Diverse Mobilfunkanbieter bieten für Menschen mit Schwerbehinderung von einem GdB von mindestens 50 die Möglichkeit, ermäßigte Tarifangebote zu nutzen.

Erkundigen sie sich vor Abschluss eines Vertrages nach den Konditionen.

8.4 Postversand von Blindensendungen

Für wen? Blinde Menschen

Wer gewährt? Deutsche Post AG

Wo steht's? Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG, Brief national und Brief International, Post mobil App, DHL App

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift/Braille-Schrift
- Bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (zum Beispiel Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität-Gesamthochschule Hagen),
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden. Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen: (Länge x Breite x Höhe)
 Mindestmaß: 100 x 70 Millimeter
 Höchstmaß: 353 x 250 x 50 Millimeter
 Höchstgewicht: 1.000 Gramm

Für Blindensendungen „Schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß: 150 x 110 x 10 Millimeter

Höchstmaß: 600 x 300 x 150 Millimeter

Höchstgewicht: 7.000 Gramm

Für Blindensendungen International:

Mindestmaß: 140 x 90 Millimeter

Höchstmaß: Länge + Breite + Höhe = 900 mm,

keine Länge größer als 600 mm

Höchstgewicht: 7.000 Gramm

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert, wobei kein Maß größer sein darf als 600 Millimeter. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7.000 Gramm. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/ Cécogramme“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

Seit August 2013 bietet die Deutsche Post AG für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung unter der Internetadresse www.postfinder.de einen Informationsservice an, der es ermöglicht, per PC oder Smartphone und unter Verwendung gängiger Vorleseprogramme die Standorte und Leerungszeiten der Briefkästen sowie die Adressen und Öffnungszeiten der Filialen, Paketshops und Verkaufspunkte bundesweit zu ermitteln. Somit können diesen Service auch blinde und Menschen mit Sehbehinderung nutzen, die über keinerlei Kenntnisse der Blindenschrift verfügen.

9. Wohnen

9.1	Wohngeld/Freibeträge für Menschen mit Schwerbehinderung	94
9.2	Wohnungsbauförderung	94
9.3	Wohnberechtigungsschein	95
9.4	Wohnungskündigung/Widerspruch seitens Mieter:in wegen einer besonderen Härte	95
9.5	Behinderungsgerechte Umbauten/ Duldung durch Vermieter:innen	96
9.6	Vermittlung behinderungsgerechter Wohnungen	97
9.7	Altersgerecht Umbauen	97

9.1 Wohngeld/Freibeträge für Menschen mit Schwerbehinderung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB von 100, unter bestimmten Umständen auch mit einem geringeren GdB, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit besteht

Wer gewährt? Wohngeldstelle der Gemeinde-/ Stadt-/ Kreisverwaltung

Wo steht's? Wohngeldgesetz, Wohngeldverordnung

Wohngeld wird als Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt zuzurechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder der Belastung.

Das Gesamteinkommen eines Haushalts besteht aus dem Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder. Davon können bestimmte Freibeträge abgezogen werden. Zum Beispiel Werbungskosten, Einkommenssteuer oder Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung. Je geringer das Jahreseinkommen nach den Abzügen ist, desto höher kann das Wohngeld ausfallen.

Bei Menschen mit Behinderung wird ein zusätzlicher Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens

abgezogen. Sie erhalten den Freibetrag von 1.800 Euro bei:

- einem Grad der Behinderung von 100,
- bei einem Grad der Behinderung von unter 100 und Pflegebedürftigkeit im Sinne § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege (Wohngeldgesetz, § 17).

Die Schwerbehinderteneigenschaft muss dazu beim zuständigen Wohngeldamt nachgewiesen werden. Das kann durch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises erfolgen. Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit belegt werden, empfohlen wird eine Kopie des Feststellungsbescheids der zuständigen Pflegekasse.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt zu rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden.

9.2 Wohnungsbauförderung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung

Wer gewährt? Amt für Wohnungswesen beziehungsweise Wohnungsbauförderungsamt in den Kreisen und Städten

Wo steht's? Wohnraumförderungsgesetz

Weitere Informationen: www.nrwbank.de

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt zinsgünstige Darlehen für den Bau, den Ersterwerb oder die erstmalige Schaffung einer selbst genutzten Immobilie in Kommunen mit hohem oder überdurchschnittlichem Bedarfsniveau. Gefördert werden Haushalte (auch Lebensgemeinschaften), die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten und aus mindestens einer volljährigen Person und einem Kind oder einer Person mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mindestens 50) bestehen. (Hierbei kann es sich auch um einen Einpersonenhaushalt handeln.)

Folgendes kann gefördert werden:

- die erstmalige Schaffung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung in einem neuen selbstständigen Gebäude durch Neubau, Aufstockung eines Gebäudes oder Anbau an ein Gebäude,
- der Ersterwerb eines durch Neubau oder Erweiterung entstandenen Eigenheims oder einer Eigentumswohnung vom Bauträger,
- die erstmalige Schaffung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung durch Änderung, Nutzungsänderung eines Gebäudes oder der Ersterwerb eines solchen Förderobjektes.

Eigenleistung muss mindestens in Höhe von 15 Prozent der Gesamtkosten erbracht werden, davon die Hälfte mit eigenen Geldmitteln oder durch ein lastenfreies Grundstück. Das Starterdarlehen wird auf den Teil der Eigenleistung angerechnet, der nicht in Geldmitteln erbracht werden muss.

Gefördert werden auch Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung oder der Nachrüstung von Mietwohnungen, die aufgrund einer Behinderung erforderlich sind.

Beispiele sind eine Rampe oder Hebeanlage, eine behindertengerechte Küche oder ein behindertengerechtes Bad/WC. Diese Leistung ist auch kombinierbar mit der Förderung „Mietwohnungen Neubau“.

Zinsgünstige Darlehen gibt es außerdem für den Erwerb von vorhandenen Eigenheimen und Eigentumswohnungen.

Weitere Auskünfte zu den Darlehensbedingungen und Informationen erteilen die jeweiligen Stadt- und Kreisverwaltungen, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Zuständig ist in der Regel das Amt für Bauförderung.

Weitere Informationen erhalten Sie:
www.nrwbank.de ▷ Förderthemen ▷ Wohnen ▷ Eigentumsförderung

9.3 Wohnberechtigungsschein

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung

Wer gewährt? Amt für Wohnungswesen bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung

Wo steht's? Wohnbindungsgesetz

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung (Sozialer Wohnungsbau). Den einkommensabhängigen WBS können Wohnungssuchende (und ihre Haushaltsangehörigen) beantragen, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen, die für die Wohnungsbauförderung gelten, nicht überschreitet. Hier können aber bestimmte Freibeträge gewährt werden, die je nach Höhe des GdB variieren und vom Einkommen abgezogen werden können. Auskunft erteilt das Amt für Wohnungswesen.

Der WBS berechtigt nur zum Bezug einer Wohnung in der bescheinigten Wohnungsgröße. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen: maximal 50 Quadratmeter für Alleinstehende, 65 Quadratmeter oder zwei Wohnräume für einen Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um weitere 15 Quadratmeter. Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 Quadratmetern kann unter anderem besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung (zum Beispiel blinden Menschen oder Rollstuhlfahrenden) wegen der besonderen persönlichen Bedürfnisse oder zur Vermeidung von besonderen Härten zuerkannt werden.

9.4 Wohnungskündigung/Widerspruch seitens Mieter:in wegen einer besonderen Härte

Für wen? Mieter:innen, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind

Wer gewährt? Vermieter, Amtsgericht

Wo steht's? §§ 568 Absatz 2, 574 Absatz 1 und 577 BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (zum Beispiel Vertragsverletzungen des oder der Mieter:in,

Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der oder die Mieter:in mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 577 a BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der oder die Mieter:in widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder sie oder seine oder ihre Familie eine Härte bedeuten würde, und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 Absatz 1 BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen.

Eine Härte liegt zum Beispiel vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand und die Auswirkungen einer Schwerbehinderung zu berücksichtigen.

Die Gerichte haben unter anderem eine Härte anerkannt, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines oder einer Mieters oder Mieterin befürchten lässt, bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung, wenn seelisch kranke Menschen eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auch von den örtlichen Mietervereinen in Ihrem Wohnort erhalten, wenn Sie dort Mitglied sind. Der Deutsche Mieterbund eingetragener Verein hält ein umfangreiches Angebot an Zeitungen, Büchern und Broschüren auch für Nicht-Mitglieder bereit (kostenpflichtig).

Kontakt: Deutscher Mieterbund e. V.

Littenstraße 10, 10179 Berlin

Telefon: 030 22323-0, Telefax: 030 22323-100

www.mieterbund.de,

E-Mail: info@mieterbund.de

9.5 Behinderungsgerechte Umbauten/ Duldung durch Vermieter:innen

Für wen? Menschen mit Behinderung und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Wer gewährt? Vermieter:innen

Wo steht's? § 554 a BGB

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554 a BGB hat der Gesetzgeber ein Signal für Mieter:innen mit Behinderung sowie für die bei ihnen wohnenden Angehörigen mit Behinderung gesetzt. Die Vorschrift gilt nicht nur für Menschen mit Behinderung im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt § 554 a Absatz 1 BGB den Mieter:innen das Recht, von Vermieter:innen die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen (zum Beispiel Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob Vermieter:innen im Einzelfall einer von dem oder der Mieter:in verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Wege der Abwägung der Interessen von Vermieter, der Hausgemeinschaft und dem oder der betroffenen Mieter:in zu ermitteln.

Vermieter:innen gibt der § 554 a Absatz 2 BGB das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, die einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

9.6 Vermittlung behindertengerechter Wohnungen

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung und Vermieter:innen

Wer informiert? Zentrale Informationsstelle über Wohnungen für behinderte Menschen

Wo steht's? Ob ein derartiger Service auch in Ihrem Wohnort angeboten wird, erfragen Sie bitte bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung.

Die Stelle „Behindertengerecht Wohnen“ ist Anlaufpunkt für Menschen mit Behinderung mit individuellem Wohnraumbedarf und für Vermieter von öffentlich geförderten und frei finanzierten Wohnungen. Ziel der Informationsstelle ist es, Menschen mit Behinderung möglichst schnell und flexibel bei der Suche nach adäquaten Wohnungen zu unterstützen. Insbesondere sollen Vermieter angesprochen werden, damit diese frei finanzierten Wohnraum anbieten, der für Menschen mit Behinderung geeignet ist. Nicht für jeden Menschen mit Behinderung ist der Bezug einer als behindertengerecht ausgewiesenen Wohnung notwendig. In vielen Fällen zeigen sich Wohnungen als geeignet, die ebenerdig oder mit einem Aufzug zu erreichen sind und ausreichend große Zimmer, insbesondere ein geräumiges Bad aufweisen. Um für diesen Personenkreis eine richtige Wohnraumversorgung gewährleisten zu können, müssen die spezifischen Bedürfnisse mit bedacht werden. Dies gilt grundsätzlich bereits bei der Bauplanung. Zusätzlich müssen jedoch auch entsprechende Ressourcen kurzfristig bereitgestellt werden können, um schnell und flexibel auf nicht planbare Änderungen der Lebenssituation, wie zum Beispiel den Eintritt einer Behinderung, reagieren zu können.

Die Mitarbeiter:innen in den Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen sind zu allen Fragen über Wohnungen für Menschen mit Behinderung – ob öffentlich gefördert oder frei finanziert – Ansprechpartner, sowohl für Wohnungssuchende als auch für Vermieter. Falls nicht schon ein Wohnberechtigungsschein bei einer ratsuchenden Person mit Schwerbehinderung vorliegt, muss ein solcher beantragt werden.

9.7 Altersgerecht Umbauen

Für wen? Eigentümer:innen von Wohnraum oder Mieter:innen mit Zustimmung des Vermieters

Wer informiert? KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5–9, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 069 7431-0, Fax: 069 7431-2944

Wo steht's? KfW Bankengruppe, www.kfw.de/ Bestandsimmobilie – Altersgerecht Umbauen

Im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ fördert die KfW mit Kredit oder Zuschuss bauliche Maßnahmen. Bitte informieren Sie sich bei der KfW Bank.

Wichtig! Bitte **vor** dem Kauf oder Umbau den entsprechenden Antrag stellen.

10. Sonstige Nachteilsausgleiche

10.1	D115 – Behördennummer	98
10.2	Kurtaxe – Ermäßigung	98
10.3	Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen	98
10.4	Stadtführungen	99
10.5	Kombination von Rollstuhl und Fahrrad	99
10.6	Barrierefreies Internetbanking bei den Sparkassen K	99
10.7	Gebührenbefreiung bei Behörden	99
10.8	Bürgertelefon beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gebärdentelefon – Bildtelefon	100
10.9	Internetportal für gehörlose Menschen	100
10.10	Datenbank Touristische Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen (DaTaBuS)	100
10.11	Lotse/Lotsin für Menschen mit Behinderung	100
10.12	Enable me Deutschland	101
10.13	SIKA	101

10.1 D115 – Behördennummer

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung
Wo steht's? www.bmas.de, www.d115.de,
www.115.de

Mit einer einzigen, leicht zu merkenden Rufnummer, erhalten Bürger:innen einen direkten Draht in die Verwaltung und können sich unmittelbar zu Leistungen der öffentlichen Verwaltung informieren. Die „Behördennummer“ 115 vereinfacht die Erledigung von Behördenangelegenheiten und baut bürokratische Hürden ab. Unter der 115 erhalten Anrufende schnelle, kompetente und freundliche Auskünfte. Bundesweit gibt es heute etwa 20.000 Behörden auf den Verwaltungsebenen Bund, Länder und Kommunen.

Auch gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbehinderung können den 115-Service mittels Gebärdensprache und Einsatz eines Videotelefons sowie einer

speziellen Software und einem ausreichend schnellen Internetanschluss nutzen (siehe auch Kapitel 10.11).

Anfragen an das sogenannte „115-Gebärdentelefon“ gehen an die Firma Telemark Rostock, ein Dienstleister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Dem 115-Gebärdentelefon wird eine sogenannte SIP-Adresse (115@gebaerdentelefon.d115.de) zugeordnet, die über das Internet angewählt wird. Die SIP-Adresse ist keine E-Mail-Adresse oder Internetseite, sondern die Zieladresse zur Kommunikation per Gebärdensprache über die einheitliche Behördenrufnummer 115.

10.2 Kurtaxe – Ermäßigung

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung
Wer ist zuständig? Kurverwaltung
Wo steht's? Gemeindesatzungen über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch die Gemeindesatzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen Menschen mit Schwerbehinderung in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf ein Drittel bis zur Hälfte des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

10.3 Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen

Für wen? Menschen mit Schwerbehinderung
Wer gewährt? Kultureinrichtungen und Veranstalter
Wo steht's? Im Einzelfall beim Veranstaltungsort zu erfragen

Viele Kultureinrichtungen bieten Menschen mit Schwerbehinderung vergünstigte Eintrittskarten an.

Auch die Bühnen sowie zahlreiche Museen bieten bei der Mehrheit ihres Veranstaltungsangebotes für Men-

schen mit Behinderung Karten zu reduzierten Preisen an.

Zusätzlich werden an den meisten Veranstaltungsorten bestimmte Plätze für Rollstuhlfahrer*innen und ihre Begleitpersonen reserviert. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Veranstalter vor Ort nach entsprechenden Konditionen für Menschen mit Schwerbehinderung.

10.4 Stadtführungen

Für wen? Menschen mit Behinderungen

Wo anmelden? Fremdenverkehrsvereine

Eine Reihe von Städten (zum Beispiel Köln, Frankfurt, München, Berlin und viele mehr) haben ihr Angebot an Stadtführungen erweitert. Ausgebildete Stadtführer:innen bieten spezielle Führungen für gehörlose, blinde oder sehbehinderte Menschen oder Rollstuhlfahrer:innen an.

10.5 Kombination von Rollstuhl und Fahrrad

Für wen? Menschen mit und ohne Behinderung

Wer bietet an? Rollfiets-Club e.V.

Wo steht's? www.rollfiets-club.de

Ein Rollfiets ist eine Kombination aus Rollstuhl und Fahrrad. Somit ist es das ideale Mittel, um Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsame Aktivitäten zu ermöglichen.

Der Verein Rollfiets-Club e.V. organisiert Radtouren, die besonders auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Es werden auch mehrtägige Radtouren angeboten. Übernachtet wird vorwiegend in Jugendherbergen. Während der Touren werden regelmäßig Pausen eingeplant. Die Pausen werden zum Beispiel als gemeinsames Picknick gestaltet oder man rastet an einer Gaststätte mit rollstuhlgerechten Zugängen. Generell wird bei der Planung der Touren darauf geachtet, dass alle Haltestationen wie zum Beispiel Rastplätze oder Gaststätten rollstuhlgerechte Zugänge und rollstuhlgerechte WCs bereitstellen.

Weiterhin bietet der Rollfiets-Club auch Rollfiets zum Verleih an. Die Standorte der vereinseigenen Rollfiets befinden sich in Ibbenbüren/Rheine, Oberhausen, Krefeld/Viersen, Köln und Altötting. Bei Fragen zu der Ausleihgebühr, Kautions und so weiter sollte man sich direkt an die jeweilige Ausleihstation wenden. Adressen und Telefonnummern kann man direkt der Homepage des Vereins entnehmen.

„Fietsback“ heißt das clubeigene Magazin. Auf der Homepage werden ältere Exemplare zum Download angeboten. Mitglieder erhalten das Magazin per Post.

10.6 Barrierefreies Internetbanking bei den Sparkassen Köln

Für wen? Sehbehinderte und blinde Menschen

Wer bietet an? Sparkassen in Köln

Weitere Informationen: www.sparkasse.de ▷ Service ▷ Barrierefrei

Um ihren sehbehinderten und blinden Kunden, die ihre Konten online führen, die Abwicklung ihrer Bankgeschäfte am PC zu erleichtern, haben die Sparkassen ein „barrierefreies“ Internetbanking eingerichtet. Das Angebot ist auf die speziellen Bedürfnisse der oben genannten Behinderungsgruppe zugeschnitten. Schriftgröße und Kontraste zwischen Vorder- und Hintergrund können angepasst werden und auf die Einrichtung von Grafiken wurde ganz verzichtet. Vor allem aber sind die Seiten für Programme, die die Bildschirminhalte vorlesen oder in Braille-Schrift anzeigen, lesbar.

10.7 Gebührenbefreiung bei Behörden

Für wen? Unter bestimmten Voraussetzungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Kriegsoffer

Wer gewährt? Gerichte, Notare

Wo steht's? §64 SGB X (Verwaltungsverfahren)

Werden Leistungen zum Beispiel nach dem SGB IX, nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß §64 SGB – Zehntes Buch – bei den Behörden kostenfrei (zum Beispiel gerichtliche Beur-

kundungen, Grundbucheintragungen und so weiter). Im Bereich der Sozialhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

10.8 Bürgertelefon beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gebärdentelefon – Bildtelefon

Für wen? Gehörlose und hörgeschädigte Menschen
Wer bietet es an: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Es wird gehörlosen und hörgeschädigten Menschen die Möglichkeit eröffnet, über www.gebaerdentelefon.de/bmas online mittels der Gebärdensprache und Video-phonie (Video over IP, SIP) Informationen zu den Themenbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erhalten. Auch Bestellungen von Publikationen oder Auskünfte zu Ansprechpartnern zuständiger Behörden und Institutionen sind möglich.

Die gehörlosen Berater:innen stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung, um online die Anfragen in Gebärdensprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der neue Service kann mit einem SIP/Internet-Telefon oder über einen PC mit Softphone über DSL und Webcam angewählt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BMAS, www.bmas.de.

10.9 Internetportal für gehörlose Menschen

Für wen? Gehörlose und schwerhörige Menschen
Wo steht's? Internetportal www.imhplus.de

Gehörlose und schwerhörige Menschen mit zusätzlichen Behinderungen haben die Möglichkeit, sich auf diesem Internetportal selbstständig und barrierefrei zu informieren.

Zum Beispiel gibt es Informationen zu:

- Kommunikation
- schulische Bildung
- Ausbildung
- Arbeit
- Arbeitslosigkeit
- Umschulung und Weiterbildung

10.10 Datenbank Touristische Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen (DaTaBuS)

Für wen? Blinde und sehbehinderte Menschen
Wer bietet an? Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)
Wo steht's? www.databus.dbsv.org

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) hat eine Datenbank für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelt. Unter der oben angegebenen Internetadresse findet man Ausflugsziele, Ausstellungen, Restaurants, Unterkünfte und Veranstaltungsangebote, die beispielsweise mit speziellen hilfreichen Audios, Informationen in Blindenschrift, Tastobjekten, qualifizierten Assistenzangeboten oder Orientierungshilfen und Leitsystemen aufwarten.

10.11 Lotse/Lotsin für Menschen mit Behinderung

Für wen? Menschen mit Behinderung
Wer bietet an? Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZsL) Köln, Verein MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V., Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes NRW
Wo steht's? www.lotsen-nrw.de

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZsL) Köln und der Verein MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. führen seit 2010 die Lotsenausbildung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW mit dem Titel „Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – Lotse oder Lotsin für Menschen mit Behinderung“ durch.

Ziel des Projektes ist der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von ehrenamtlichen Lotsen für Menschen mit Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankungen im Rheinland. Neben einer Schulungsreihe zu Themen des Sozialrechts, der Beratung und Vernetzung werden die Teilnehmenden beim Aufbau und der Ausübung ihrer Tätigkeit als Lotse unterstützt und begleitet.

Die Lotsen oder Lotsinnen sind erste Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in der jeweiligen Region und kennen sich in sozialrechtlichen und psychosozialen Fragestellungen aus.

10.12 Enable me Deutschland

Für wen? Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten

Wer bietet an? Stiftung MyHandicap gGmbH

Wo steht's? www.myhandicap.de,
www.enableme.de

Die Stiftung Myhandicap bietet mit ihrem Internetportal „Enableme“ Information, Wissen und Erfahrung sowie Austauschmöglichkeiten zu unterschiedlichsten Bereichen des Lebens mit Behinderung und chronischer Krankheit für Betroffene und Angehörige.

Die Community und verschiedene Foren auf dem Portal regen Betroffene an, sich untereinander und mit Fachleuten auszutauschen, um gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren und sich untereinander zu unterstützen.

10.13 SIKA

Für wen? Menschen mit einer Hörbehinderung

Wer bietet an? LWL-Inklusionsamt Arbeit und SIKA

Wo steht's? www.parisozial-muensterland.de,
E-Mail: sika@parisozial-muensterland.de

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit hat in Westfalen-Lippe eine zentrale Vermittlung für den Bedarf an Gebärdensprachdolmetsch- und Schreibdolmetsch-Einsätze eingerichtet. Der Service heißt SIKA (Sichere Kommunikation am Arbeitsplatz).

SIKA vermittelt Gebärdensprachdolmetscher:innen und Schriftdolmetscher:innen für Einsätze im Arbeitsleben in Westfalen-Lippe. Natürlich können Sie sich wie bisher an Ihren örtlich zuständigen IFD wenden. Der IFD wird dann den Suchauftrag an SIKA weiterleiten.

Sie erreichen SIKA von Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, sowie freitags von 8 bis 13 Uhr unter sika@parisozial-muensterland.de sowie unter folgenden Rufnummern:

Telefon 0251 6185 150

Fax 0251 6185 152

Anhang

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises	102
Abkürzungsverzeichnis	104
Stichwortverzeichnis	106

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält das Heft „Behinderung und Ausweis“.

Kurz und knapp:

Der neue Schwerbehindertenausweis hat dasselbe kleine Format wie eine Bankkarte. Er ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe grün versehen. Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose und unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigte (zum Beispiel kriegsbeschädigte) Menschen. Der Ausweis kann um eine Reihe von Einträgen/Eintragungen ergänzt werden: Auf der Vorderseite des Ausweises wird „Kriegsbeschädigt“, VB oder EB, eingetragen, wenn der Mensch mit Behinderung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 Prozent Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann. Das Merkzeichen B bedeutet „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“. Auf der Rückseite des Ausweises werden der GdB und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises eingetragen. Das ist im Regelfall der Tag des Antrags- eingangs bei dem Kreis/der kreisfreien Stadt. Unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig zum Beispiel für die Steuererstattung). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:

G

bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis zwei Kilometer bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen aufgrund einer Sehbehinderung oder Hörbehinderung.

aG

bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“. Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel- Oberschenkelamputierte, Menschen mit Erkrankungen des Herzens oder der Atmungsorgane etc.

H

bedeutet „hilflos“. Als hilflos ist eine Person anzusehen, wenn sie infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als sechs Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (zum Beispiel beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege). Die Zuerkennung der Pflegestufen 2 und 3 ist regelmäßig ein Indiz für die Beantragung dieses Merkzeichens.

Bl

bedeutet „blind“. Blind ist der Mensch mit Behinderung, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Gl

bedeutet „gehörlos“. Gehörlos sind Menschen mit Hörbehinderung, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie Menschen mit Hörbehinderung mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.

Rf

bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten Blinde, wesentlich sehbehinderte (GdB mindestens 60), schwer hörgeschädigte Menschen und Menschen mit Behinderung, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

1. KI

bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70 Prozent MdE) unter bestimmten Voraussetzungen. Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein.

TBI

bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten Menschen mit Schwerbehinderung, die wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben.

B

bedeutet „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist bei Menschen mit Schwerbehinderung erforderlich, die

- infolge ihrer Behinderung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die Person mit Schwerbehinderung, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.
- Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (zum Beispiel bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) in Anspruch nehmen.

Abkürzungsverzeichnis

AbIVO	Ablösungsverordnung	EStDVO	Einkommensteuer-Durchführungs- verordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	EStG	Einkommensteuergesetz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	GdB	Grad der Behinderung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
BAG	Bundesarbeitsgericht	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BbesG	Bundesbesoldungsgesetz	GV NW	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
BBG	Bundesbeamtengesetz	HUK	Verband der Haftpflicht-, Unfall und Kraftfahrtversicherer
BBiG	Berufsbildungsgesetz	HwO	Handwerksordnung
BBW	Berufsbildungswerk	IFD	Integrationsfachdienst
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	InbeQ	Individuelle betriebliche Qualifizierung Kraftfahrzeug
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	HV	Kraftfahrzeug-Hilfverordnung
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz	KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof	KostO	Kostenordnung
bfw	Berufsförderungswerk	KOV	Kriegsopferversorgung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LAG	Lastenausgleichsgesetz
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung	LBG	Landesbeamtengesetz
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen	LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	LRKG	Landesreisekostengesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
BSG	Bundessozialgericht	MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein- Westfalen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
BStBl.	Bundessteuerblatt	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BTHG	Bundesteilhabegesetz	OFD	Oberfinanzdirektion
BudgetV	Budgetverordnung	OLG	Oberlandesgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht		
BVG	Bundesversorgungsgesetz		
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte		
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz		

PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
RdErl	Runderlass
RRG	Rentenreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SchFG	Schulfinanzgesetz
SchfkVO	Schülerfahrkostenverordnung
SchwAB	Schwerbehinderten-Ausgleichs- abgabeverordnung
SchwBG	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SMBL. NW	Sammelministerialblatt für das Land Nord- rhein-Westfalen
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
VG	Verwaltungsgericht
VkBl.	Verkehrsblatt
VStG	Vermögensteuergesetz
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WOGG	Wohngeldgesetz

Stichwortverzeichnis

A

Altersrente 50 und folgende Seiten
Altersteilzeit 54 und folgende Seite
Arbeitsassistent 16 und folgende Seite
Arbeitshilfen 15
Arbeitsplatzgestaltung 26
Arbeitsstätte 26 und folgende Seite
Ausbildung 6 und folgende Seiten
Ausbildungsgeld 7
Ausbildungsvergütung 6
Automobilclub 77
Automobilhersteller 81
Außergewöhnliche Belastung 28

B

BAföG 10 und folgende Seite
Barrierefreies Internetbanking 99
Bauvorschriften 94 und folgende Seite
Beamte 42
Befreiung 101 und folgende Seiten
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale 67
Begleitperson 80, und folgende Seiten, 84
Benachteiligungsverbot 49 und folgende Seiten
Berufsausbildung 7 und folgende Seiten
Berufsbildungswerk 12
Berufsausbildungsbeihilfe 13 und folgende Seite
Berufsförderungswerk 12
Beitragsermäßigung 77
Beratung 8 und folgende Seiten, 30 und folgende Seiten
Beschäftigungssicherungszuschuss 29 und folgende Seite
Betreuung 30 und folgende Seiten
Blindengeld 46 und folgende Seite
Blindenhilfe 46 und folgende Seite
Blindensendung 92 und folgende Seite

C

CBF Darmstadt 88

D

D115 98
Darlehen 20, 94

E

Eingliederung 31 und folgende Seiten
Einkommensgrenze 21
Enable me 101
Erbchaftsteuer 76
Ermäßigung 77, 86, 91, 98
Erstausbildung 12
Erste Tätigkeitsstätte 40 und folgende Seiten
Erwerbsminderung 47 und folgende Seiten
Existenzgründung 17

F

Fahrdienste 89
Fahrverbot 81
Flugreisen 88
Freifahrt 82
Fürsorgeerlass 42

G

Gebührenbefreiung 77, 99
Gesellenprüfung 9
Gleichstellung 38 und folgende Seite
Grundsicherung 45, 53
Grundsteuer 75

H

Haftpflichtversicherung 88
 Haushaltsnahe Beschäftigung 67 und folgende Seiten
 Haushaltsnahe Dienstleistung 63
 Haushaltshilfe 68 und folgende Seiten
 Häusliche Pflege 64
 Heimunterbringung 64
 Hochschule 11 und folgende Seite
 Hundesteuer 76

I

Immobilien 75 und folgende Seite
 Ingenieure 30 und folgende Seiten, 42
 Informationen für Reisende 84 und folgende Seiten
 Inklusionsbetriebe 33 und folgende Seiten
 Integrationsfachdienst 8
 Investitionen 25 und folgende Seiten

J

Jobcoaching 23

K

KAoA-STAR 13 und folgende Seite
 Kinder 54
 Kinderbetreuung 62 und folgende Seiten
 Kraftfahrzeugsteuer 74 und folgende Seiten
 Kraftfahrzeugversicherung 82 und folgende Seite
 Kultur 98
 Kündigungsschutz 35 und folgende Seiten
 Kurkosten 65
 Kurtaxe 98

L

Leerfahrt 61
 Leistungen an Arbeitgeber 25 und folgende Seiten
 Leistungen an Arbeitnehmer 15 und folgende Seiten
 Lotse 100
 LWL-Budget für Arbeit 31

M

Mehrarbeit 40
 Mehrfachanrechnung 32 und folgende Seite
 Merkzeichen 91 und folgende Seiten, 102
 Mitnahme 102
 Mobilfunk 92
 Modernisierung 94
 MyHandicap 101

N

Neuwagenkauf 81
 Nutzung der 1. Wagenklasse 83

O

Öffentlicher Personennahverkehr 57 und folgende Seite

P

Pannenhilfe 77, 82
 Park & Rail 86 und folgende Seite
 Parkausweis 78 und folgende Seiten
 Parkerleichterung 78 und folgende Seiten
 Parkplätze 78 und folgende Seiten, 86
 Parkplatzreservierung 78 und folgende Seiten, 86
 Pauschbetrag 69 und folgende Seite
 Persönliches Budget 21
 Personelle Unterstützung 29 und folgende Seite

Pflegepauschbetrag 72
Pflichtversicherung 70
Pkw-Kauf 81
Probefbeschäftigung 32
Prüfung 10
Prüfungserleichterungen 10

Q

Qualifizierung 17

R

Rente 47 und folgende Seiten
Rollstuhl 88, 89
Rückwirkende Anerkennung 73
Rundfunkgebühren 91
Ruhestand 51

S

Selbstständigkeit 17
Schadensersatz 43
Schenkungssteuer 76
Schiffsreisen 89
Schutzhelmpflicht 81 und folgende Seite
Sicherheitsgurte 81 und folgende Seite
Sicherheitstraining 81
SIKA 101
Sitzplatzreservierung 86
Sozialgeld 53
Sozialrabatt 82
Sozialversicherung 52
Straßenverkehrsamt 77

T

Technischer Beratungsdienst 30
Teilzeitbeschäftigung 41 und folgende Seite
Telefon 92
Toiletten 89
TÜV 77

U

Übergangsgeld 21
Umbaumaßnahmen 96 und folgende Seiten
Umsatzsteuer 76
Umzug 20
Unentgeltliche Beförderung 82 und folgende Seiten
Unterstützte Beschäftigung 22
Urlaub 39 und folgende Seite

V

Vermieter 95 und folgende Seite
Vermittlung 7, 97
Vorgezogener Ruhestand 68 und folgende Seite

W

Wahlrecht 71
Weiterbildung 17 und folgende Seiten
Werbungskosten 56 und folgende Seiten
Wertmarke 89
Wohnung 19 und folgende Seiten
Wohnberechtigungsschein 95
Wohngeld 94
Wohnungsbauförderung 94
Wohnungskündigung 95
Wohnungsumbau 96
Wohnungsvermittlung 97

Z

Zentralschlüssel 88
Zusatzurlaub 39 und folgende Seite
Zuschüsse für die Ausbildung 7 und folgende Seiten
Zuschüsse für Arbeitgeber 25 und folgende Seiten
Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen 15 und folgende Seiten

Überreicht durch: